

## Informationsbericht des Bürgermeisters zur Stadtvertreterversammlung am 13. April 2023

Herr Präsident,  
meine sehr verehrten Damen und Herren Stadtvertreter,  
liebe Gäste,

### Eigene Informationen

#### Bürgerhaushalt

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 erstmals beschlossen, für das Jahr 2023 einen Bürgerhaushalt einzuführen. Die Bürger werden aufgerufen Vorschläge einzureichen, welche Maßnahmen/Aktivitäten sie aus diesem Bürgerhaushalt finanzieren wollen. Vorschläge können bis zum 30.04.2023 schriftlich per Post oder online im Büro der Stadtvertretung bei Herrn Ole Schulz (ole.schulz@guestrow.de) unterbreitet werden.

Ich wurde beauftragt, weitere Veröffentlichungswege für Bekanntmachungen (insbesondere Instagram) zu prüfen. Dazu habe ich die stellvertretende Datenschutzbeauftragte der Barlachstadt Güstrow konsultiert. Sie hat datenschutzrechtliche Bedenken angemeldet und eine Anfrage an den eGo-MV gerichtet.

Der eGo-MV hat sich mit einer Stellungnahme positioniert und mitgeteilt:

„Die fehlende vertragliche Klarheit zur Verantwortung bei der Datenverarbeitung beim Betrieb einer Fanpage, die damit einhergehende mögliche Haftung des Fanpage-Betreibers sowie das nicht ausreichende Schutzniveau für eine Datenverarbeitung in den USA sorgen für ein Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen, welches aktuell und in naher Zukunft nicht beseitigt werden kann. Inwieweit dieses Risiko auch bei anderen US-Amerikanischen Firmen besteht ist fraglich, zumindest ist auch hier ein ausreichendes Schutzniveau nicht gegeben. Allerdings liegt nicht immer eine gemeinsame Verantwortung im Sinne des Art. 26 DSGVO vor. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine analoge Argumentation auch für andere soziale Medien wie Instagram oder Twitter Anwendung findet.

In der Konsequenz aus der unklaren Verantwortungslage und nicht ausreichendem Schutzniveau in den USA wird der Betrieb einer Facebook-Fanpage nicht empfohlen.

Die letztendliche Entscheidung, ob doch eine Fanpage betrieben werden soll, obliegt dem Verantwortlichen (gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Dieser trägt dann auch das Restrisiko.“

Instagram und Facebook sind einem gemeinsamen Unternehmen zuzuordnen, so dass die Argumentation aus meiner Sicht auch bei Instagram einschlägig sein sollte.

Als Anlage zu meinem Bericht habe ich die Beurteilung des EuGH und ein Kurzgutachten zur Verwendung von Facebook als Veröffentlichungskanal beigefügt.

#### Wettbewerb Erfolgsraum Altstadt

Die Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern loben den Wettbewerb „Erfolgsraum Altstadt“ aus. Mit der Botschaft „Vielfalt gemeinsam erhalten!“ soll auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Innenstädte und Ortszentren aufmerksam gemacht werden, die als „Erfolgsräume“ für Gewerbetreibende erhalten bleiben und sich entwickeln sollen. Prämiert werden Geschäfte aus den Innenstädten in den Kategorien „Neue Geschäftskonzepte“, „Interessante Neugründungen“ und „Gelungene Geschäftsentwicklungen“. Bewerbungsschluss ist der 30. April 2023. Nominierungsvorschläge nimmt die Wirtschaftsförderung der Barlachstadt gerne entgegen. Mehr Informationen zum Wettbewerb finden Sie unter [www.erfolgsraum-altstadt.de](http://www.erfolgsraum-altstadt.de).

#### Gewinnung von Arbeitskräften über soziale Netzwerke

Am 28. März 2023 fand die Veranstaltung „Snack&Talk – Erfolgreich mit sozialen Netzwerken Arbeitskräfte gewinnen“ im Hotel & Restaurant am Schlosspark in Güstrow statt. Dass der Arbeits- und Fachkräftemangel auch in Güstrow eine große Herausforderung darstellt, bestätigten die teilnehmenden Unternehmen. Die Veranstaltung fand auf Einladung des Digitalen Innovationszentrums Rostock sowie mit Unterstützung der Wirtschaftsförderung des Landkreises statt; die Barlachstadt bewarb die Veranstaltung über ihre Kanäle.

#### Unternehmensbesuche

Im März besuchte die Abteilung Wirtschaftsförderung die Unternehmen TOP VLM (Anbieter von Schwertransporten), die Werbeagentur TT Media sowie das Fleischgeschäft „Steak Werft“. Ziel der Unternehmerbesuche ist die Vernetzung und der Informationsaustausch u. a. zu verwaltungseigenen Angeboten wie dem Unternehmensnewsletter, Förder- sowie Beratungsmöglichkeiten.

### **Fairtrade – Rosen zum Frauentag, Titelerneuerung, Poststempel, virtuelles Schaufenster**

Am 7. März wurden anlässlich des Internationalen Frauentags 40 faire Rosen auf dem Güstrower Marktplatz verteilt. Gemeinsam mit der Freien Schule Güstrow machte die Barlachstadt somit zum einen auf ihr Engagement für den fairen Handel und auf dessen nicht-ausbeuterische Vorzüge aufmerksam und verschenkte andererseits eine kleine Aufmerksamkeit an die Damenwelt, die sich zwar zunächst überrascht, dann aber sehr erfreut zeigte. Ein Beitrag hierzu findet sich bei GüstrowTV. Am 16. März wurde der vollständig ausgefüllte Fragebogen zur Titelerneuerung als Fairtrade-Stadt bei TransFair e. V. fristgerecht eingereicht und bis spätestens 19. Mai 2023 erfolgt die Rückmeldung. Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema wurde die Anfertigung von Poststempeln veranlasst. Diese sollen zukünftig in der Poststelle zum Einsatz kommen und das Engagement der Stadt für den fairen Handel sowohl innerstädtisch als auch über die Stadtgrenzen hinaus kommunizieren. Des Weiteren wurde die Website [www.Schaufenster-Guestrow.de](http://www.Schaufenster-Guestrow.de) um die Rubrik „Fairtrade“ erweitert. Es wurden jene Händler und Unternehmen mit einem entsprechenden Siegel gekennzeichnet, die faire Produkte führen und fair handeln. So entstand eine weitere Möglichkeit für Besucher, sich in diesem Bereich zu orientieren und der faire Handel in Güstrow kann sich an eine breitere Öffentlichkeit wenden. Die Fairtrade-Unterseite der stadteigenen Website wurde entsprechend dieser Aktivitäten aktualisiert. Fairtrade-Stadt Güstrow: Barlachstadt Güstrow ([guestrow.de](http://guestrow.de))

### **„Hommage an Barlach“**

In Vorbereitung auf die Enthüllung der Figur „Hommage an Barlach“ wurde die Skulpturengruppe „Die Jugend“ abgebaut und zur Reinigung und Aufarbeitung in den Baubetriebshof verbracht. Im Anschluss wurde das Fundament für die Statue von Herrn Spitzer ebenfalls durch den Baubetriebshof angefertigt. Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Barlachstadt Güstrow bezüglich der Gehölze hat ebenfalls stattgefunden. Die Bronzegießerei hatte ihre Arbeiten an der Statue bereits abgeschlossen, allerdings wurden bei einem Einbruch in der Gießerei die Beine und der Sockel der „Hommage an Barlach“ entwendet, so dass der durch die Rotarier für den 12. Mai geplante Festakt zur Würdigung der Spender und Förderer der „Hommage an Barlach“ sowie die Enthüllung verschoben werden muss.

### **Fortschreibung der Tourismuskonzeption der Barlachstadt Güstrow 2023+**

Im Rahmen der Fortschreibung der Tourismuskonzeption findet am 9. Mai 2023, 18:30 Uhr ein weiterer Termin im Stadtvertreterssaal des Güstrower Rathauses (Markt 1) statt, zu dem herzlich eingeladen wird. In diesem Rahmen werden die konzeptionellen Ansätze vorgestellt und entsprechend diskutiert.

### **Karower Kreuz 365**

Am 15. März 2023 wurde die Resolution Karower Kreuz 365 im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit an Herrn Minister Reinhard Meyer von Frau Heike Hartung (Bürgerinitiative Südbahn) und Constantin Pitzen (Verkehrsplaner) übergeben. Es geht in der Resolution um den Erhalt und die Weiterentwicklung der Strecken Güstrow - Pritzwalk und Parchim - Waren, die sich am Bahnhof Karow im Landkreis Ludwigslust Parchim kreuzen. Die Resolution wurde Ende Mai 2022 in einer Konferenz der Bürgerinitiative Pro Schiene (Südbahn) in Plau am See vorgestellt und anschließend von 5 Landkreisen und 9 Kommune, u. a. der Barlachstadt Güstrow, unterzeichnet.

### **Museum der Barlachstadt Güstrow**

Am 17. Februar fand im Stadtmuseum die Aufführung des Silhouettentheaters „Die Freischützdenker“ von und mit Benjamin Löffler und Teresa Benzner statt, in deren Mittelpunkt die Entstehungsgeschichte der ersten deutschen Oper von Carl Maria von Weber stand. 55 Besucher folgten diesem zusätzlichen Angebot und machten den Abend zu einer erfolgreichen Veranstaltung. Ergänzt wurde das Theaterstück durch eine kleine Auswahl von „Freischütz“-Plakaten aus der Theaterzettelsammlung, die im Eingangsbereich des Museums gezeigt wurde. Diese kleine Ausstellung wurde nun durch Silhouettenbildnisse aus den Beständen des Stadtmuseums abgelöst, darunter auch Arbeiten von Friedrich Schult.

Die Restaurierung der Standuhr von 1750 (Inv. Nr. II 57/107), die von der Fielmann AG finanziert wird, wurde durch Helmut Langner (Schwaan) und Olaf Skodlerak (Laage) übernommen. Die Uhr soll zum Internationalen Museumstag am 21. Mai 2023 dem Publikum vorgestellt werden, thematisch begleitet durch einen Vortrag Helmut Langners. Im Vorfeld wird es einen Pressetermin mit der Fielmann AG anlässlich der Übergabe der restaurierten Uhr geben.

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Schätze aus dem Depot“ des Kunst- und Altertumsvereins wurde am 20. März die Fahne des Arbeiter-Turn-Vereins von 1894 vorgestellt, die durch eine breitangelegte Spendenaktion 2017 für das Museum restauriert werden konnte. Uwe Zicker von der Vereinigung unabhängiger Sportchronisten stellte die wechsellvolle Geschichte der Fahne und des Vereins vor.

Die gesamten 6. Klassen der Ecolea-Schule Güstrow führten Ende März eine Projektwoche zum Thema „Mittelalter“ durch. Zum Auftakt dieser Projektwoche besuchten die insgesamt 66 Schüler das Stadtmuseum und wurden im Rahmen thematischer Führungen mit der mittelalterlichen Geschichte der Stadt Güstrow vertraut gemacht.

Die Bestände des Depots in der Wollhalle wurden mit Unterstützung durch Restauratoren gesichtet, um Kostenschätzungen für die in den nächsten Jahren dringlich anstehende Neuordnung und Erfassung der Depotbestände inklusive eines Restaurierungs- und Pflegemaßnahmenkonzepts für die nächsten Jahre zu ermitteln. Bei der Begehung wurden einzelne Objekte identifiziert, die mit gesundheitsgefährdenden Holzschutzmittel behandelt wurden. Davon ausgehend ist nun die Belastung der Depotbestände, der Luft und der z.T. massiven Staubablagerungen mit möglicherweise gesundheitsgefährdenden Substanzen abzuklären. Entsprechende Schritte wurden eingeleitet.

### **Städtische Galerie Wollhalle**

Am Freitag, dem 12. Mai um 18 Uhr wird in der Galerie Wollhalle die Ausstellung „Fügungen“ des Bildhauers und Malers Henning Spitzer eröffnet. Für die musikalische Umrahmung sorgt das Klarinetten-Trio der Kreismusikschule des Landkreises Rostock unter Anleitung von Lothar Reißenweber. In seiner Personalausstellung präsentiert Henning Spitzer sein aktuelles plastisches Werk. Zu sehen sein werden u. a. Neuschöpfungen, die Bearbeitungen älterer Werke sowie vor dem Modell geschaffene Figuren und Hochreliefs. Im Mittelpunkt steht die lebensgroße Figurengruppe „Der Regentanz“ - eine Assemblage und aktuelle Neufassung. Zudem zeigt die Ausstellung Wege, Brüche und Arbeitsmodelle zur Schaffung der Bronzeplastik „Hommage an Ernst Barlach“. Begleitend zu seiner Ausstellung bietet Henning Spitzer mehrere Künstlerführungen sowie einen Workshop zum Thema „Figürliche Kleinplastik in Gips“ an. Die Ausstellung wird bis Sonntag, den 3. September 2023, zu sehen sein und endet an diesem Tag mit einer Finissage mit Künstlergespräch.

Parallel zu den Vorbereitungen der diesjährigen Ausstellungen laufen weiterhin die Vorarbeiten für das gemeinsame Ausstellungsprojekt der Barlachstadt Güstrow und des Kunst- und Altertumsvereins (KAV). Die Plakatausstellung *Young Art for Peace* wird in der Zeit vom 27. Januar bis 16. April 2024 in der Wollhalle präsentiert und aus zwei Teilbereichen bestehen. Zum einen aus ausgewählten Exponaten der internationalen Plakatbiennale der Kunst- und Designschulen Youth in Europe / Jugend in Europe, die zwischen 2001 und 2014 stattfand und Ideengeber für die Ausstellung war. Zum anderen werden Plakate präsentiert, die im Rahmen des im Vorfeld der Ausstellung stattfindenden Schülerwettbewerbs entstehen. Das Ziel dieser Ausstellung, wie auch des Wettbewerbs, ist die Förderung des Bewusstseins von Schülerinnen und Schülern sowie der allgemeinen Öffentlichkeit für aktuelle sensible Themen in Umwelt und Politik unter Verwendung des Mediums Plakat. Zur Teilnahme am Schülerwettbewerb eingeladen sind Kinder und Jugendliche aller Schularten und Jahrgänge in Mecklenburg-Vorpommern sowie junge Leute aus den Partnerstädten Güstrows (Bure sur Yvette, Gryfice) und der Partnerschule des John-Brinckman-Gymnasiums, der West Valley High School in Yakima (USA/WA.). Im Oktober 2023 prüft eine fachkundige Jury die eingereichten Arbeiten für die Ausstellung und ermittelt die Preisträger\*innen, die am 16. April 2024 im Rahmen der Finissage mit Preisverleihung ausgezeichnet werden.

In Vorbereitung auf diese Ausstellung haben bislang mehrere Arbeitsberatungen stattgefunden, ein Kooperationsvertrag wurde abgeschlossen. Es erfolgte die Ausschreibung des Schülerwettbewerbs (dt./engl.) sowie im September 2022 die Durchführung einer Online-Lehrerfortbildung zur Plakatgestaltung. Des Weiteren wurden durch den KAV auf Basis des gemeinsam erarbeiteten Finanzierungsplans verschiedene Förderanträge zur Umsetzung des Ausstellungenvorhabens, des Wettbewerbs sowie zur möglichen Erarbeitung eines Begleitkatalogs eingereicht, u. a. bei der Ehrenamtsstiftung MV, der Landeszentrale für politische Bildung sowie der OSPA-Stiftung.

### **Uwe Johnson-Bibliothek**

Die Bibliothek führte am 25. Februar einen sehr gut besuchten Aktionssamstag mit Kinderlesung und einem Angebot (diesmal VR-Gaming) durch. Ein weiterer Aktionssamstag mit Kinderlesung wird am 15. April durchgeführt. Bibliothekspädagogische Angebote werden weiter konstant gut wahrgenommen. Am 16. März war der Kabarettist Philipp Weber zu Gast. Da die Veranstaltung bereits zwei Wochen nach VVK-Beginn ausverkauft war, war der Erfolg quasi garantiert. Am 27.04. wird die lose Reihe „Regionalautoren haben das Wort“ mit Marion Belz und ihrem Buch „Marathon des Himmels“ fortgesetzt. Zudem hat der Vorverkauf für das Erotische Häppchen im August begonnen, die Hälfte der Karten wurde innerhalb von drei Tagen verkauft.

Das Angebot der Bibliothek wurde um neue Hörmedientypen und einige Neuigkeiten im „Bibliothek-der-Dinge“ - Angebot erweitert, welche durch die Preisgelder aus dem vorangegangenen Jahr beschafft wurden.

### **Stadtarchiv „Heinrich Benox“**

Das Stadtarchiv hat am 27. März eine Schenkung von Herrn Hartwig Tschirschwitz übernommen. Es handelt sich um die Chronik des ehemaligen Vereins der Güstrower Briefmarkenfreunde. In dieser Chronik sind 70 Jahre Vereinsgeschichte von 1947 bis 2017 dokumentiert. Die Chronik wird die Überlieferung des Stadtarchivs in diesem Bereich sehr gut ergänzen.

### **Werbeflyer „Kultur und Mehr“**

Pünktlich zum Quartalsbeginn ist der 2. Flyer „Kultur und Mehr“ erschienen. Verteilt wird dieser kostenfrei an Interessierte über die Güstrow-Information, per Info-Post und auf Messen sowie an die Kultureinrichtungen der Barlachstadt. Ergänzend wird die Übersicht digital auf den Seiten der Barlachstadt Güstrow und des Güstrower Tourismusvereins sowie einigen anderen Veranstaltern veröffentlicht.

## **S t a d t a m t**

### **Stellenausschreibungen:**

Folgende Stellen befinden sich derzeit im Stellenbesetzungsverfahren:

- Mitarbeiter Baubetriebshof (m/w/d), Einstellung einer befristeten Krankheitsvertretung zum 01.05.2023,
- Hausmeister Regionale Schule „Richard Wossidlo“/ Grundschule „Schule an der Nebel“, Einstellung erfolgt zum 01.05.2023,
- Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher für 0 – 1-Jährige (m/w/d), Einstellungstests und Bewerbungsgespräche im April 2023,
- Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten, Einstellungstests und Bewerbungsgespräche im April 2023, und
- Duales Studium zum Bachelor of Laws – Öffentliche Verwaltung, Einstellungstests und Bewerbungsgespräche im April 2023

### **Bauvorhaben Regionale Schule „Thomas Müntzer“**

Ab dem 13.04.2023 erfolgt die Nutzung des Altbaus durch die Schule mit Ausnahme des Erdgeschosses. In der Zeit vom 11.04. bis 28.04.2023 erfolgt der Abriss des Containers, um die Außenanlagen fertigzustellen.

### **Umbau Schlauchturm**

Es erfolgte die Ausschreibung der ersten 4 Lose, 2 davon mussten aus fachlichen Gründen aufgehoben werden. Auf die Rohbauausschreibung wurden keine Angebote abgegeben. Die erneute Ausschreibung wird derzeit vorbereitet.

### **Erneuerungsarbeiten am Technischen Rathaus, Baustraße 33**

Mit den Bauarbeiten zur Erneuerung der Datenleitungen wurde begonnen. Bis auf die Sonnenschutzanlage sind sämtliche Bauarbeiten beauftragt bzw. befinden sich in Ausschreibung.

### **Schabernack**

Das Verkehrswertgutachten liegt im Entwurf vor. Nach Kontrolle des Entwurfes kann das Interessenbekundungsverfahren entsprechend des Beschlusses der Stadtvertretung durchgeführt werden. Zum 01.05.2023 erfolgt eine befristete Vermietung eines Teils der Einrichtung an die DRK-Jugendhilfeeinrichtung.

## **K ä m m e r e i**

### **Ergebnis- und Finanzrechnung für das 1. Quartal 2023.**

Die Ergebnisrechnung weist in der Spalte „Ist“ bei den Grundsteuern, der Gewerbesteuer die Jahressollstellungen aus, ebenso teilweise in der Position Sonstige Gemeindesteuern (u. a. Hundesteuer) und in der Position Privatrechtliche Entgelte (u. a. Mieten und Pachten). Bei den Aufwendungen ist dies nur in Ausnahmefällen zutreffend. Daher lässt das ausgewiesene Ergebnis keine Rückschlüsse auf das Jahresergebnis zu. In der Finanzrechnung sind die tatsächlichen Zahlungen ausgewiesen. Die Einzahlungen Gewerbesteuer betragen im 1. Quartal 2,8 Mio. €, Grundsteuer A: 12 T€ und Grundsteuer B: 841 T€

## **Ordnungsamt**

### **Freiwillige Feuerwehr**

Die Feuerwehr der Barlachstadt Güstrow wurde 2023 bisher zu 53 Einsätzen alarmiert. Diese gliedern sich in 33 Hilfeleistungseinsätze sowie 20 Brandeinsätze. Dies stellt einen Rückgang um 70 Einsätze gegenüber dem Vorjahr dar. Weniger positiv ist der hohe Anteil von Fehleinsätzen. Der prozentuale Anteil liegt derzeit bei 50 %.

## **Schulverwaltungs- und Sozialamt**

### **Wohngeldreform**

Es besteht weiterhin ein deutlich erhöhtes Antragsaufkommen in der Wohngeldbehörde. Dieser wird voraussichtlich noch weitere Monate andauern. Die 4 Mitarbeiter\*innen konnten nahezu alle Wohngeldanträge, die im Monat Februar eingegangen sind, bearbeiten. Für den Zahllauf April wurden insgesamt 412 Fälle bearbeitet, darunter 238 Neuanträge, 62 Weiterleistungsanträge, 30 Erhöhungsanträge, 29 Rückforderungseinzahlungen und 53 sonstige Fälle.

Parallel zum Zahllauf März wurden nun auch die restlichen Heizkostenzuschüsse an die Wohngeldempfänger ausgezahlt, die im vorherigen Lauf aufgrund programmtechnischer Schwierigkeiten nicht berücksichtigt wurden.

Der Heizkostenzuschuss beträgt 415 € für ein Haushaltsmitglied. Bei einer Anzahl von zwei Haushaltsmitgliedern beträgt der Zuschuss 540 €. Hinzu kommen 100 € für jedes weitere Haushaltsmitglied.

### **DigitalPakt Schule**

Aufgrund sehr drastischer Preisentwicklungen im Bereich der Planungsleistungen und der Ausführung für die baulichen Maßnahmen sehe ich eine Realisierung aller Schulen in Trägerschaft der Barlachstadt finanziell aber auch hinsichtlich der Machbarkeit bis Ende 2024 als unrealistisch an. Die Fördermittel im Bereich des Digitalpakts Schule decken nur einen Bruchteil der Kosten.

Die Verwaltung befindet sich in der Klärung mit dem Landesförderinstitut, hinsichtlich einer möglichen Änderung der Antragstellung auf Förderung. Denkbar ist die Anschaffung von digitalen Visualisierungsgeräten, die auch beim derzeitigen Bauzustand nutzbar sind. Damit könnte ein Großteil der Fördersumme abgerufen werden. Die Schaffung der kompletten baulichen Voraussetzungen erfordert neben einer Förderung unter anderem deutlich mehr Zeit. Hier erhoffe ich mir die Möglichkeit, die entstehenden Kosten über ein zweites Förderprogramm zu finanzieren. Der Medienentwicklungsplan wäre bei dieser Verfahrensweise anzupassen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Entgeltverhandlungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

Neben der Kindertageseinrichtung „Kindertreff Fritz-Reuter-Hort“ konnten nun auch im März die Entgeltverhandlungen für den „Hort am Insee“ und das „SchulKinderHaus-Mitte“ mit dem Landkreis Rostock geführt werden. Die Verhandlungen fanden auf dem Schriftweg statt. Glücklicherweise konnte für beide Einrichtungen eine Einigung erzielt werden. Die Mitteilungsvorlagen befinden sich in der kommenden Beratungsfolge. Auch für die Einrichtung „Butzemannhaus“ konnte ich den Antrag noch Mitte März einreichen.

## **Stadtentwicklungsamt**

### **1. Änderung des Teilbebauungsplans Nr. 6 B - Suckower Tannen**

Die öffentliche Auslegung/Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat stattgefunden. Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss ist in Vorbereitung.

### **Bebauungsplan Nr. 88 - Hamburger Straße**

Für den Bebauungsplan Nr. 88 Hamburger Straße hat die Planungsanlaufberatung stattgefunden. Durch den abgeschlossenen Abbruch des Schulstandorts ist eine Nachvermessung der betroffenen Flächen erforderlich. Die Beauftragung der Ergänzungsvermessung ist in Vorbereitung. Darüber hinaus sind Baugrunduntersuchungen auf der Entwicklungsfläche vorgesehen.

### **Spielplatz Boulevard (am AWO-Familienzentrum)**

Die Doppelschaukel konnte zur Nutzung bereits freigegeben werden. Das neue Klettergerät mit Rutsche und Sandspiel sowie ein Reck wurden durch den Baubetriebshof eingebaut. Nach dem Einbringen des Fallschutzsandes ist die Freigabe dieser Spielgeräte im Mai nach den Abbindezeiten der Fundamente

vorgesehen. Das Fallschutzfließ der Slackeline konnte witterungsbedingt bisher nicht eingebaut werden, somit verzögert sich die Freigabe dieser Elemente.

### **Straßen- und Brückenbaumaßnahmen**

#### **Dachssteig**

Die Arbeiten zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sind abgeschlossen. Derzeit erfolgt das Setzen der Fahrbahnborde sowie der Gossensteine. Im Folgenden werden die Bäume gepflanzt sowie der Gehweg fertiggestellt. Die Arbeiten an den Verkehrsanlagen sollen Ende Mai abgeschlossen sein.

#### **Fahrradstraße Schwarzer Weg**

Der Straßenausbau hat im Bereich der Wiesen mit den Setzen der Bordsteine sowie den Gossensteinen begonnen. Ab Mitte April wird in diesem Bereich mit dem Verlegen der Pflastersteine begonnen.

#### **Ersatzneubau Brücke Falkenflucht**

Die Arbeiten am Ersatzneubau der Brücke über den Mühlgraben sind abgeschlossen. Der Einbau der Asphaltdeckschicht erfolgt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Falkenflucht voraussichtlich ab dem 26.06.2023. Anschließend erfolgt die Verkehrsfreigabe der Brücke.

#### **Falkenflucht**

Die Arbeiten in der Falkenflucht begannen am 12.04.2023 und werden voraussichtlich bis Ende November andauern. Bauausführende Firma ist die MEA Tief- und Rohrleitungsbau GmbH aus Güstrow. Die betroffenen Anlieger wurden durch eine Postwurfsendung über den Beginn der Maßnahme informiert.

#### **Flotowstraße 2. Bauabschnitt**

Baubeginn in der Flotowstraße, westlicher Abschnitt, war am 11.04.2023. Die Bürger wurden über den Baubeginn per Wurfesendung durch die ausführende Firma BMR Tiefbau informiert.

#### **Barrierefreier Ausbau von Haltestellen**

Die Tiefbauarbeiten zum barrierefreien Ausbau der 5 Haltestellen sind abgeschlossen. Die Lieferung und Aufstellung der Fahrgastunterstände erfolgt auf Grund von Lieferengpässen voraussichtlich erst ab dem 02.05.2023.

#### **Erschließung Bebauungsplangebiet „Stahlhof“**

Der Einbau der Sedimentationsanlage des Städtischen Abwasserbetriebes ist erfolgt. Derzeit werden Schmutz- und Regenentwässerungsleitungen verlegt. Im Ausbaubereich wurden umfangreiche Betonfundamente und belastete Böden aufgenommen.

#### **Erschließung Bebauungsplangebiet „Fischerweg“**

Der Einbau der Tragschicht für die Baustraßen ist abgeschlossen. Am Kreisverkehr erfolgte die Installation der Straßenbeleuchtung im Bereich der Fußgängerüberwege.

#### **Lärmaktionsplanung Barlachstadt Güstrow**

Entsprechend der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) ist die Barlachstadt Güstrow im Rahmen der 4. Runde der Lärmaktionsplanung verpflichtet, den Lärmaktionsplan 2018 auf den Prüfstand zu stellen und fortzuschreiben. Hintergrund sind die festgelegten und beschlossenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Verkehrslärm entlang ihrer Hauptverkehrsstraßen. Der fortgeschriebene und durch die Stadtvertretung zu beschließende Lärmaktionsplan ist an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) bis zum 18.07.2024 zu übergeben.

Derzeit erfolgen die Überprüfung der seitens des LUNG übergebenen Lärmkartierung und der Vergleich mit der 3. Runde der Lärmkartierung. Daraufhin erfolgt die Anpassung der des bisherigen Lärmaktionsplans in Vorbereitung der Öffentlichkeitsbeteiligung, die für August bis September 2023 vorgesehen ist. Im Anschluss ist die Bearbeitung bis Ende 2023 geplant, um abschließend den Beschluss der Lärmaktionsplanung durch die Stadtvertretung rechtzeitig herbeizuführen.

#### **Anlagen**

- Beurteilung des EuGH und Kurzgutachten zur Verwendung von Facebook als Veröffentlichungskanal,
- Bericht über den Stand der Erschließung und Vermarktung von Eigenheimbauplätzen in Eigentum der Stadt Güstrow,
- Ergebnisrechnung, I. Quartal 2023,
- Finanzrechnung, I. Quartal 2023,
- Arbeitsstatistik Bürgerbüro, I. Quartal 2023,
- Einsatzstatistik Feuerwehr, I. Quartal 2023,
- Eckwerte des Arbeitsmarktes, I. Quartal 2023

Thema: Die Facebook-Fanpage-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – eine kritische Bestandsaufnahme zu den Auswirkungen für Fanpage-Betreiber im öffentlichen Bereich

**Zeitschrift:** Kommunalpraxis Bayern - Zeitschrift für Verwaltung, Organisation und Recht

**Autoren:** Dr. Florian Jung/Michael Will

**Rubrik:** Fachbeiträge / Datenschutzrecht

**Referenz:** KommunalPraxis Bayern 2019, 7 - 13 (Ausgabe 1)

## Die Facebook-Fanpage-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – eine kritische Bestandsaufnahme zu den Auswirkungen für Fanpage-Betreiber im öffentlichen Bereich

*von Dr. Florian Jung, LL.M. (EuR), Oberregierungsrat, und Michael Will, Ministerialrat, beide Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München<sup>1</sup>*

Fragen rund um den Datenschutz sind gegenwärtig nicht nur angesichts des neuen Rechtsrahmens, den sowohl die DSGVO als auch BDSG und BayDSG bilden, allgegenwärtig. Auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den sog. Facebook-Fanpages ist nicht nur für Betreiber dieser Seiten, sondern für das grundsätzliche Verständnis der Rechtsverhältnisse zwischen Betroffenen, Nutzern und Anbietern sozialer Plattformen von grundlegender Bedeutung. Mit seiner Entscheidung stellt der Gerichtshof klar, dass auch die Betreiber der Fanpages datenschutzrechtlich verantwortlich sind, wenn sie entsprechende Seiten unterhalten. Das Urteil des EuGH hat damit nicht nur Auswirkungen für Unternehmen oder Vereine, sondern ist auch für staatliche und kommunale Stellen von Bedeutung, denn in zunehmendem Maße nutzen auch öffentliche Stellen für Zwecke ihrer Öffentlichkeitsarbeit soziale Netzwerke, um z.B. mit den besonderen Kommunikationsmöglichkeiten von Plattformen wie Facebook, Twitter oder Youtube Reichweite und Wirksamkeit ihrer Informationsangebote zu verbessern. Über den konkreten Inhalt und die Rechtsfolgen der gemeinsamen Verantwortlichkeit hat nunmehr abschließend das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden.

### I. Einführung – Facebook-Fanpage

Die anhaltende Zunahme der Nutzung und immer vielfältigeren, dichten Möglichkeiten der Kommunikation und Informationsvermittlung auf sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter, Snapchat, Youtube und vergleichbarer digitaler Plattformen sorgen dafür, dass Verfahren, die sich dem Umgang von personenbezogenen Daten und den damit zusammenhängenden Vorschriften zum Schutz dieser Daten widmen, vermehrt Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen werden. Nicht nur rechtlich sondern oft auch tatsächlich bzw. technisch komplexe Sachverhalte zwingen die höchstgerichtliche Rechtsprechung damit immer wieder dazu, juristisches »Neuland« erobern zu müssen. Eines der jüngsten Beispiele hierfür ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in einem Vorlageverfahren, angestrengt vom Bundesverwaltungsgericht, das die praxisrelevante Möglichkeit der Einrichtung einer sog. Facebook-Fanpage, etwa durch Unternehmen, Künstler oder Sportler, aber auch durch staatliche Stellen, zum Gegenstand hat.

Der Fanpage-Anbieter kann nach einer Registrierung bei Facebook die dort unterhaltene Plattform dazu benutzen, sich den Nutzern des sozialen Netzwerks sowie (nicht bei Facebook

*Jung / Will: Die Facebook-Fanpage-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – eine kritische Bestandsaufnahme zu den Auswirkungen für Fanpage-Betreiber im öffentlichen Bereich - KommunalPraxis Bayern 2019 Ausgabe 1 - 8 >>*

registrierten) Personen, die die Fanpage besuchen, zu präsentieren und Äußerungen aller Art in den Medien- und Meinungsmarkt einzubringen. Die Betreiber von Fanpages können mit Hilfe der Funktion Facebook Insight, die ihnen Facebook als nicht abdingbaren Teil des Benutzungsverhältnisses kostenfrei zur Verfügung

stellt, anonymisierte statistische Daten über die Nutzer dieser Seiten erhalten. Diese Daten werden mit Hilfe sog. Cookies gesammelt, die jeweils einen eindeutigen Benutzercode enthalten, der für zwei Jahre aktiv ist und den Facebook auf der Festplatte des Computers oder einem anderen Datenträger der Besucher der Fanpage speichert. Der Benutzercode, der mit den Anmeldungsdaten solcher Nutzer, die bei Facebook registriert sind, verknüpft werden kann, wird beim Aufrufen der Fanpages erhoben und verarbeitet.

## **II. Das Ausgangsverfahren**

Im Mittelpunkt des Vorlageverfahrens steht die Fanpage der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH, die dort u.a. Bildungsdienstleistungen anbietet, indem sie etwa Veranstaltungstermine veröffentlicht, über Weiterbildungs- und Stellenangebote informiert, Absolventen zum erfolgreichen Abschluss gratuliert und auch eine Plattform für Nutzerbeiträge, -kommentare und -likes anbietet.<sup>2</sup> Die nationale Datenschutzbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein – ULD) ordnete gegenüber der Wirtschaftsakademie gem. § 38 Abs. 5 BDSG a.F. an, die bei Facebook betriebene Fanpage zu deaktivieren und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Umsetzung ein Zwangsgeld an. Zur Begründung wurde dargelegt, dass weder die Wirtschaftsakademie noch Facebook die Besucher der Fanpage darauf hinweisen würden, dass Facebook mittels Cookies personenbezogenen Daten erhebe und diese Daten danach verarbeite. Nachdem sowohl das Verwaltungsgericht Schleswig<sup>3</sup> als auch das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein<sup>4</sup> die behördliche Anordnung aufgrund der fehlenden Verantwortlichkeit der Wirtschaftsakademie i.S.d. § 3 Abs. 7 BDSG a.F. im Wesentlichen damit beanstandet hat, dass der Akademie die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Facebook nicht zugerechnet werden könne, setzte das vom ULD angerufene Bundesverwaltungsgericht das Revisionsverfahren aus und legte dem EuGH drei Themenkomplexe zur Vorabentscheidung vor, da die im Rechtsstreit aufgeworfenen Fragen die Auslegung der für das Verfahren noch maßgeblichen, auf Grund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 zwischenzeitlich außer Kraft getretenen EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ( RL 95/46 ) betrafen.

## **III. Die Vorlagefragen**

Im Mittelpunkt der Vorlage stehen die erste und zweite Fragstellung, mit welchen das Bundesverwaltungsgericht wissen möchte, ob das europäische Recht eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Betreiber der Fanpages anerkennt, wenn diese ein soziales Netzwerk wie Facebook für die Verbreitung ihres Informationsangebots nutzen. Die Vorlagefragen drei und vier beziehen sich auf die Frage nach dem anwendbaren Recht, womit auch Umstände der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden geklärt werden sollen. Mit dem dritten Themenkomplex (Fragen 5 und 6) will das Bundesverwaltungsgericht schließlich wissen, ob die europäischen Aufsichtsbehörden ihr Vorgehen untereinander abstimmen müssen bzw. an die Entscheidungen anderer Behörden gebunden sind.

## **IV. Entscheidung des Gerichtshofs**

### **1. Zum Begriff der Verantwortlichkeit**

Hinsichtlich der Frage der Verantwortlichkeit einer Stelle in ihrer Eigenschaft als Betreiber einer bei einem sozialen Netzwerk unterhaltenen Fanpage rekurriert der Gerichtshof zunächst auf seine mittlerweile ständige Rechtsprechung, wonach die für den Sachverhalt noch gültige RL 95/46 darauf abzielt, ein hohes Niveau des Schutzes der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen, insbesondere ihrer Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten und damit der Begriff des »für die Verarbeitung Verantwortlichen« in Art. 2 Buchst. d) der Richtlinie weit auszulegen sei, um einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten.<sup>5</sup>

Auf diesem normativen Gerüst aufbauend stellt der Gerichtshof zunächst klar, dass in erster Linie Facebook über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Facebook-Nutzer und der Personen entscheide, die die auf Facebook unterhaltenen Fanpages besucht haben, und Facebook daher unproblematisch ein »für die Verarbeitung Verantwortlicher« i.S.v. Art. 2 Buchst. d) RL 95/46 sei. Dies bedeute nach Auffassung der Richter jedoch nicht zugleich, dass der Begriff des »für die Verarbeitung Verantwortlichen« zwingend auf eine einzige Stelle beschränkt sei, sondern hiervon könnten mehrere an einer Verarbeitung beteiligte Akteure betroffen sein, wobei dann jeder von ihnen den relevanten Datenschutzvorschriften unterliege.<sup>6</sup> Maßgeblich sei nämlich vielmehr, ob der Betreiber der Fanpage einen

Beitrag zur Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher dieser Fanpage leiste und somit ebenfalls als »für die Verarbeitung Verantwortlicher« i.S.v. Art. 2 Buchst. d) RL 95/46 angesehen werden könne.

Zu dieser Frage hatte das OVG Schleswig-Holstein noch ausgeführt, dass der Zweck der Erhebung und der Verarbeitung von personenbezogenen Nutzerdaten durch Facebook darin zu sehen sei, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens Facebook zu steigern. Diesen Zweck bestimme Facebook allein. Zwar seien auch die Fanpage-Betreiber daran interessiert, dass ihre Seiten für Nutzer attraktiv sind, weshalb ihnen ein Feedback von Facebook über Nutzeraktivitäten auf ihrer Fanpage nicht unwillkommen sein dürfte. Der Betreiber nutze auf diese Weise aber (noch) keine personenbezogenen Daten, sondern nur Statistiken und entscheide daher nicht (auch mit) über den Zweck, also das »Warum« der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Auch über die Mittel zur Erreichung des Zweckes, also die Art und Weise, wie ein Ergebnis oder Ziel erreicht wird, entscheide allein Facebook, ohne dass der Fanpage-Betreiber, der nur entscheide, »ob« er eine Fanpage einrichte und betreibe, darauf Einfluss nehmen könnte. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit sei schließlich ebenfalls nicht ersichtlich, da der Fanpage-Betreiber die Datenverarbeitung weder kontrollieren noch beeinflussen könne. Er schaffe zwar mit der Einrichtung und dem Betreiben einer Fanpage die unerlässliche Voraussetzung dafür, dass Facebook personenbezogene Daten über diese Page von Besuchern erheben könne; »ob«, »warum« und »wie«

*Jung / Will: Die Facebook-Fanpage-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – eine kritische Bestandsaufnahme zu den Auswirkungen für Fanpage-Betreiber im öffentlichen Bereich - KommunalPraxis Bayern 2019 Ausgabe 1 - 9 << >>*

die Datenverarbeitung erfolge, entscheide hingegen Facebook allein.<sup>7</sup> Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht die Betreiber nicht als eine Stelle an, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, erachtete es allerdings als klärungsbedürftig, ob die Richtlinie Raum für eine Verantwortlichkeit bei der Auswahl des Betreibers für sein Informationsangebot gibt.<sup>8</sup>

Dieser Argumentationslinie tritt der EuGH nun jedoch entgegen, indem er ausführt, dass die Fanpage-Betreiber durch die von ihnen vorgenommene Parametrierung u.a. entsprechend ihrem Zielpublikum sowie den Zielen der Steuerung oder Förderung ihrer Tätigkeiten an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher ihrer Fanpage beteiligt seien. Konkret legt das Gericht insoweit dar, dass der Fanpage-Betreiber von Facebook zwar nicht direkt bestimmte personenbezogene Daten erhalte, der Betreiber aber mit der Einrichtung einer Fanpage Facebook die Möglichkeit gebe, auf dem Computer oder jedem anderen Gerät der Person, die die Fanpage besucht hat, Cookies zu platzieren.<sup>9</sup> Mit Hilfe von durch Facebook zur Verfügung gestellten Filtern könne der Betreiber konkret Kriterien festlegen, nach denen Statistiken erstellt werden sollen, und sogar die Kategorien von Personen bezeichnen, deren personenbezogene Daten von Facebook ausgewertet werden. Insbesondere könne der Fanpage-Betreiber demografische Daten über seine Zielgruppe – und damit die Verarbeitung dieser Daten – verlangen (z.B. Tendenzen in den Bereichen Alter, Geschlecht, Beziehungsstatus und berufliche Situation, Informationen über den Lebensstil und die Interessen der Zielgruppe und Informationen über die Käufe und das Online-Kaufverhalten der Besucher der Seiten sowie geografische Daten) und dem Betreiber ganz allgemein ermöglichen, sein Informationsangebot so zielgerichtet wie möglich zu gestalten.

Folglich trage der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seite bei, indem er die dazugehörigen Dienstleistungen in Anspruch nehme, womit er sich nicht von der Beachtung seiner Verpflichtungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten frei zeichnen lassen könne.<sup>10</sup> Unerheblich sei dabei, dass die Daten ausschließlich in anonymisierter Form an den Betreiber der Fanpage übermittelt würden, da die RL 95/46 jedenfalls nicht verlange, dass bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit mehrerer Betreiber für dieselbe Verarbeitung jeder Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten haben müsse.<sup>11</sup> Aus diesen Gründen sei nach Auffassung des EuGH Art. 2 Buchst. d) RL 95/46 dahingehend auszulegen, dass der Begriff des »für die Verarbeitung Verantwortlichen« im Sinne dieser Bestimmung den Betreiber einer bei einem sozialen Netzwerk unterhaltenen Fanpage umfasse.

## 2. Zu den übrigen Vorlagefragen

Nach diesen Ausführungen zur zentralen Vorlagefrage der materiellen Verantwortlichkeit widmet sich der EuGH der Frage der Zuständigkeitsverteilung der Aufsichtsbehörden, also der Frage, ob die ULD auch gegen Facebook Germany hätte vorgehen dürfen, obwohl auf Unionsebene Facebook Ireland für die Datenverarbeitung verantwortlich ist. Voraussetzung hierfür sei, ob die beiden Tatbestandsmerkmale des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) RL 95/46 vorlägen, d.h. zum einen, ob es sich bei Facebook Germany um eine »Niederlassung ..., die der für die Verarbeitung Verantwortliche ... besitzt«, handele, und zum anderen, ob diese Verarbeitung »im Rahmen der Tätigkeiten« dieser Niederlassung ausgeführt werde.<sup>12</sup> Diese sind nach Auffassung der Richter erfüllt, weil Facebook Inc. als gemeinsam mit Facebook Ireland für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche in Deutschland über eine dauerhafte Niederlassung, nämlich Facebook Germany, verfüge. Da diese in Hamburg ansässige Niederlassung für die Förderung des Verkaufs von Werbeflächen verantwortlich sei und die Fanpages auch betrieben werden, damit Facebook sein Werbesystem verbessere, sei ein Vorgehen der deutschen Aufsichtsbehörde gegen Facebook Germany prinzipiell möglich.<sup>13</sup>

An diese beiden Vorlagefragen anknüpfend stellt der Gerichtshof abschließend noch klar, dass eine Bindung der deutschen Aufsichtsbehörde an die (vorgelagerte) Entscheidung der irischen Aufsichtsbehörde nicht bestehe.<sup>14</sup>

## V. Analyse der Entscheidung

Während die Beantwortung der letzten beiden Themenkomplexe (Vorlagefragen drei bis sechs) aufgrund des Inkrafttretens der DSGVO und den dort abweichend zur Richtlinie neu aufgenommenen Bestimmungen nur rechtshistorische Bedeutung zukommt, sind die Aussagen des EuGH zur Frage der Verantwortlichkeit von grundlegender Bedeutung, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen.

### 1. Einordnung

In seiner Entscheidung stellt der EuGH explizit klar, dass der Betreiber einer Facebook-Fanpage gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seite »verantwortlich« ist, also unmittelbar für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen Sorge tragen muss. Diese Annahme einer (Mit)Verantwortlichkeit stützt der EuGH im Wesentlichen auf drei Begründungsansätze.<sup>15</sup>

Zunächst stellt der Gerichtshof darauf ab, dass der Fanpage-Betreiber mit der Einrichtung einer solchen Seite Facebook die Möglichkeit gibt, auf dem Computer oder jedem anderen Gerät der Person, die seine Fanpage besucht hat, Cookies zu platzieren. Daneben trägt der Betreiber der Fanpage zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher insoweit bei, als er die Kriterien der Datenauswertung zur Erstellung von Besucherstatistiken der Fanpage entsprechend seinem Zielpublikum festlegen kann. Zuletzt werden die von Facebook erstellten Besucherstatistiken – wenn auch in anonymisierter Form, aber an die vorhergehende Datenerhebung zur Erstellung der Statistiken anknüpfend – an den Betreiber der Fanpage übermittelt.

Für den EuGH reicht demnach schon diese bloße mittelbare Beteiligung am Datenverarbeitungsvorgang und die (Mit-)Steuerung seiner Ziele aus, um eine datenschutzrechtliche Mitverantwortlichkeit der Betreiber zu begründen. Insbesondere steht einer gemeinsamen Verantwortlichkeit die Tatsache nicht entgegen, dass einer der Verantwortlichen – wie der Fanpage-Betreiber – keinen Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten hat. Damit legt der EuGH den Begriff der Verantwortlichkeit sehr weit aus, da die Betreiber unbestritten keinen umfassenden tatsächlichen Einfluss auf Zwecke, Bedingungen und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen

*Jung / Will: Die Facebook-Fanpage-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – eine kritische Bestandsaufnahme zu den Auswirkungen für Fanpage-Betreiber im öffentlichen Bereich - KommunalPraxis Bayern 2019 Ausgabe 1 - 10 << >>*

Daten nehmen können, wie es Art. 2 Buchst. d) der RL 95/46 (und nun auch Art. 4 Abs. 7 DSGVO) für die Begrifflichkeit des Verantwortlichen eigentlich vorsieht.

Auf diese Weise stellt der EuGH strenge Maßstäbe auf, auch wenn die vom Gerichtshof dabei gefundenen wertenden Ergebnisse durchaus sachgerecht erscheinen. Den Betreibern eine (Mit)Verantwortung zuzuweisen, wenn sich diese an einer unterstellten Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung beteiligen, entspricht einer nachvollziehbaren wertenden Erwägung. Dogmatisch vermag die Entscheidung aber nicht durchgängig zu überzeugen, gerade auch weil diese wertende Betrachtungsweise eine sehr dynamische und extensive Auslegung des Verantwortlichkeitsbegriffs zur Folge hat. Denn der EuGH begründet die (Mit)Verantwortung in erster Linie anhand subjektiver Elemente und Interessen, nämlich an die für den Betreiber vorteilhafte Datenauswertung durch Facebook, und nicht mittels einer im Rahmen der Ermittlung des »Verantwortlichen« maßgeblichen objektiven Betrachtungsweise,<sup>16</sup> also ob der Betreiber de facto einen tatsächlichen Einfluss auf die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von Daten hat. Hinzu kommt, dass angesichts des konkreten Begründungsansatzes des Gerichtshofs schon die bloße Mitursächlichkeit für die Datenverarbeitung zur Annahme einer Verantwortlichkeit führt. Damit begründet der EuGH letztlich auf indirektem Wege eine Art »Störerhaftung«, die sich nicht passgenau in die grundsätzliche, von einem Modell umfassender Verantwortlichkeit ausgehende Systematik des Datenschutzrechts einfügt.

## **2. Fortgeltung unter dem Rechtsregime der DSGVO**

Auch wenn die Entscheidung des EuGH noch im Lichte der RL 95/46 ergangen ist, ist zunächst festzuhalten, dass die vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zur (Mit)Verantwortlichkeit auf die seit dem 25.05.2018 geltenden Rechtslage ohne Weiteres übertragbar sind. Zum einen bestehen maßgebliche Begrifflichkeiten des Verantwortlichen ( Art. 4 Abs. 7 DSGVO ) und der gemeinsamen Verantwortlichkeit ( Art. 26 DSGVO ) in der DSGVO nahezu deckungsgleich fort und konkretisiert diese lediglich. Zum anderen baut die DSGVO die bisherigen, vom EuGH bei der Annahme einer jedenfalls teilweisen (Mit)-Verantwortlichkeit herangezogenen Normziele sogar aus, um die Verantwortlichkeit des Datenverarbeiters zum Schutz der Rechte der Betroffenen zu stärken.

## **3. Auswirkungen der Entscheidung**

Eine vollständige Exkulpation der Fanpage-Betreiber durch den Verweis auf die Verantwortlichkeit von Facebook lässt sich jedenfalls in Anbetracht der Erwägungen des EuGH nicht mehr aufrechterhalten. Entgegen vieler Verlautbarungen sind der EuGH-Entscheidung bei präziser Analyse zunächst aber noch keine abschließenden Aussagen zu den genauen Rechtsfolgen der von ihm festgestellten gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen Facebook und Fanpage-Betreiber zu entnehmen, insbesondere keine Aussage zu einer vollständigen (Mit)Verantwortlichkeit der Fanpage-Betreiber für sämtliche (potenzielle) Datenschutzverstöße durch Facebook. Wie zu zeigen sein wird, greifen die Entscheidungsgründe des EuGH nämlich weder die aus Betreibersicht zentrale Frage der materiellen Verantwortlichkeit der Fanpage-Betreiber noch die Rechtsfolgen, die sich bei einer materiellen Verantwortlichkeit ergeben, im Einzelnen hinreichend auf. Die insoweit in der öffentlichen Diskussion teils verbreitete Annahme, die Fanpage-Betreiber würden nun ebenso wie Facebook in vollem Umfang für sämtliche Datenschutzverstöße uneingeschränkt haften, findet in der Entscheidung selbst wohl auch aufgrund der begrenzten Vorlagefragen keine hinreichende Stütze.

### **a) Materielle Verantwortlichkeit**

Da sich der EuGH an keiner Stelle mit der Frage, ob tatsächlich ein Datenschutzverstoß vorliegt, befassen musste, ist noch nicht vollständig geklärt, in welchem Umfang der Betreiber seine Beteiligung an der Datenverarbeitung materiell verantworten muss.

Nach dem die DSGVO prägenden Grundsatz, dass jeder Verantwortliche für eine Datenverarbeitung eine Rechtsgrundlage braucht, dürfte im Lichte der Entscheidung des EuGH aber jedenfalls für diejenigen Datenverarbeitungsvorgänge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Fanpage und dem dabei verwendeten Tool Facebook Insight stehen, eine datenschutzrechtliche (eigenständige) Verantwortlichkeit der Betreiber ergeben, für die dann auch eine gemeinsame Verantwortlichkeit mit Facebook i.S.d. Art. 26 DSGVO besteht. Soweit der Fanpage-Betreiber personenbezogene Daten verarbeitet, benötigt er hierfür eine eigenständige Rechtsgrundlage, wie etwa für öffentliche Stellen die Befugnis zur Datenverarbeitung zur Erfüllung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Auftrags der Öffentlichkeitsarbeit ( Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO ).

Ungeklärt bleibt insbesondere aber, ob unter Geltung der DSGVO nun auch außerhalb dieses jeweiligen Bereichs eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO begründet wird. Diese Frage stellt sich insbesondere dort, wo Facebook weitergehende Datenverarbeitung (über Facebook-Fanpages hinaus) vornimmt und Betroffene dann Rechte gegen die Facebook-Fanpage-Betreiber geltend machen, aber auch dann, wenn Facebook im Rahmen der Fanpages weitere Daten erhebt und verarbeitet, für die der Betreiber nicht im vom EuGH beschriebenen Sinne mitursächlich ist, z.B. für Werbezwecke Dritter, die die Daten für eigenständige Werbemaßnahmen erhalten.

Zwar sieht Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO insoweit vor, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, wenn zwei Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und Mittel zur Datenverarbeitung festlegen. Damit nimmt die Vorschrift hybride Kooperationsformen in den Blick, die gemeinsame, regelmäßig wohl aber auch gleichrangige Verantwortlichkeitsstrukturen – wie sie mit Blick auf die Fanpage nicht vorliegen dürften – schaffen.<sup>17</sup> Daneben ist es – wie auch der EuGH aufgezeigt hat – zwar nicht ausgeschlossen, dass auch ein geringer Verantwortlichkeitsgrad bei der gemeinsamen Festlegung der Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung zu einer (Mit)Verantwortlichkeit führen kann. Der Vorschrift lässt sich aber ebenso wenig wie den Entscheidungsgründen des EuGH eine Aussage darüber entnehmen, wie eine gemeinsame Verantwortlichkeit überhaupt im konkreten Einzelfall zu bestimmen ist, in welchem Ausmaß etwa ein Fanpage-Betreiber für einen konkreten Verstoß verantwortlich ist sowie welchem Verantwortlichen Sanktionen oder Haftungsansprüche Betroffener drohen.

Art. 26 DSGVO bestimmt jedenfalls unmittelbar nur, dass bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit eine Vereinbarung i.S.d. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO zu treffen ist und Betrof-

*Jung / Will: Die Facebook-Fanpage-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – eine kritische Bestandsaufnahme zu den Auswirkungen für Fanpage-Betreiber im öffentlichen Bereich - KommunalPraxis Bayern 2019 Ausgabe 1 - 11 << >>*

fene ihre Rechte jedem einzelnen der Verantwortlichen gegenüber geltend machen können. Damit schafft Art. 26 DSGVO gerade keine Zurechnungsnorm, sondern regelt nur spezifische Rechtsfolgen für den Fall, dass mehrere Stellen gemeinsam Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung bestimmen. Der Regelungszweck des Art. 26 DSGVO beschränkt sich damit darauf, dem von einer Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffenen entsprechend der Zielsetzung des Transparenzgebotes aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO Einblick in eine auf mehrere Akteure verteilte Verantwortungsstruktur zu eröffnen. Dies soll dem Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dienen und Rechtssicherheit bezüglich Verantwortung und Haftung gewährleisten (vgl. Erwägungsgrund Nr. 79), da er sich bei Unklarheiten an alle Beteiligten wenden kann.<sup>18</sup>

Hinzu kommt, dass weder in der DSGVO noch in der EuGH-Entscheidung letztlich geklärt ist, ob eine »gemeinsame Verantwortlichkeit« i.S.d. Art. 26 DSGVO dazu führt, dass die Datenverarbeitung nur dann rechtmäßig ist, wenn für alle Beteiligten die notwendigen Rechtsgrundlagen erfüllt sind. Art. 26 DSGVO stellt weder eine Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung durch mehrere Verantwortliche dar, noch braucht es eine Rechtsgrundlage dafür, dass sich mehrere Verantwortliche zusammenschließen. Soweit der jeweilige Verantwortliche im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit personenbezogene Daten verarbeitet, braucht er für diese Verarbeitung eine eigene Rechtsgrundlage. Ob eine gemeinsame Verantwortlichkeit bedeutet, dass die Datenverarbeitung insgesamt nur rechtmäßig ist, wenn die Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bei allen Beteiligten zugleich vorliegen, hat der EuGH nicht explizit entschieden bzw. entscheiden müssen. Dass der Gerichtshof betont, dass unterschiedliche Verantwortungsphasen und -ausmaße denkbar sind, kann als Hinweis gedeutet werden, dass er von abgestuften materiell-rechtlichen Anforderungen ausgeht.

## **b) Rechtsfolgen**

Grundsätzlich können mit Blick auf einen Datenschutzverstoß nicht nur aufsichtsbehördliche Maßnahmen und Geldbußen drohen, sondern ggf. auch (sekundäre) Schadenersatzforderungen durch Betroffene, u.a. aufgrund Art. 82 DSGVO, sowie die Geltendmachung von Betroffenenrechten nach Kapitel III der DSGVO (Art. 15–22). Keine dieser Fragestellungen war im Vorlageverfahren des EuGH zu entscheiden.

Sofern ein Fanpage-Betreiber selbst an der Datenverarbeitung (mittelbar) beteiligt ist, ohne dass hierfür eine Rechtsgrundlage zu identifizieren ist, so ist er dafür – wie eingangs dargestellt – nach der EuGH-Entscheidung zunächst materiell verantwortlich i.S.d. Art. 4 Abs. 7 DSGVO, da er sich nicht unter Verweis auf die Verantwortlichkeit von Facebook gänzlich exkulpieren kann. Hier ist dann auch von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO auszugehen.

Damit können Betroffene gegen den Betreiber (und gegen Facebook, vgl. Art. 26 Abs. 3 DSGVO) insbesondere die Rechte aus Art. 15 ff. DSGVO geltend machen. Gleichwohl ist dabei zu beachten, dass der Betreiber in vielen Fällen nicht die notwendigen Informationen und Einblicke zu Zweck und Umfang der Datenverarbeitung durch Facebook hat und damit häufig nicht in der Lage sein wird, dem Betroffenen gegenüber die Rechte aus Art. 15 ff. DSGVO zu erfüllen. Vielmehr wird der Fanpage-Betreiber den aus Art. 15 ff. DSGVO resultierenden Pflichten überwiegend nur dadurch genügen können, dass er für die Geltendmachung der Rechte auf Facebook verweist bzw. die Anfrage entsprechend an Facebook weiterleitet und den Betroffenen über die Abgabe informiert. Angesichts der fehlenden Kenntnisse über die Datenverarbeitung bleibt es dem Betreiber auch verwehrt, eine wirksame – weil die wesentlichen Inhalte der Datenverarbeitung darstellende – Einwilligung<sup>19</sup> in die Datenverarbeitung durch die Nutzer einzuholen.

### **c) Aufsichtliche Maßnahmen**

Im Übrigen bleiben bzgl. behördlicher Anordnungen gegenüber Fanpage-Betreibern selbst noch eine Reihe offener rechtlicher Fragen durch das Bundesverwaltungsgericht abschließend zu klären. Hierzu zählen – neben der bereits dargestellten und offenen Thematik der gemeinsamen Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO – insbesondere Fragstellungen der Verhältnismäßigkeit und des Auswahlermessens bei Untersagungsverfügung durch die Aufsichtsbehörden.

Nicht Gegenstand des Verfahrens war bisher etwa die Frage, ob überhaupt ein Datenschutzverstoß vorliegt. Weder das OVG Schleswig-Holstein noch das Bundesverwaltungsgericht oder der EuGH haben bisher explizit festgestellt, ob die Fanpage-Betreiber personenbezogene Daten verarbeiten und ob die Datenverarbeitung gegen deutsches bzw. irisches Datenschutzrecht verstößt. Diese Frage ist erst abschließend durch das Bundesverwaltungsgericht zu klären.

Offen ist weiterhin, wie das Bundesverwaltungsgericht auf den Hinweis des EuGH reagiert, dass es »unterschiedliche gleichwertige Verantwortlichkeitsgrade« der verschiedenen an einem Datenvorgang beteiligten Akteure gibt.<sup>20</sup> Nach Auffassung des EuGH können die Akteure nämlich in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß in der Weise einbezogen sein, dass der Grad der Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. Unabhängig von der bereits auf Tatbestandsebene relevanten Frage der Verantwortlichkeit für einen Datenschutzverstoß ist auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu problematisieren, ob eine entsprechende Anordnung der Untersagung oder Deaktivierung des Accounts angesichts des noch festzulegenden Grads der Verantwortlichkeit der Fanpage-Betreiber an einem potenziellen Datenschutzverstoß verhältnismäßig ist. Sollte die Behörden dabei zu dem Ergebnis gelangen, dass ein Vorgehen gegen den Fanpage-Betreiber möglich ist, so ist im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit konkret der jeweilige Verantwortlichkeitsanteil der Betreiber herauszuarbeiten und auf dieser Grundlage ein konkreter Verantwortlichkeitsgrad zu ermitteln, auf dem aufbauend im Einzelfall zu beurteilen ist, ob und welche Sanktionen zu treffen sind. Dabei sind auch grundrechtliche Schutzpositionen derjenigen Betreiber zu beachten, die die Fanpage zu betrieblichen oder geschäftlichen Zwecken nutzen. Es ist dem Betroffenen nämlich verwehrt, die Fanpage ohne das entsprechende Tracking zu betreiben. Damit bleibt den Betreibern letztlich nur die Deaktivierung des Fanpage-Accounts, da er keinen Raum zum Abstellen der ihm vorgeworfenen Datenschutzverstöße hat. In Bezug auf staatliche Stellen dürfte ferner zu berücksichtigen sein, dass diese die Fanpage zur öffentlich-rechtlichen Aufga-

*Jung / Will: Die Facebook-Fanpage-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – eine kritische Bestandsaufnahme zu den Auswirkungen für Fanpage-Betreiber im öffentlichen Bereich - KommunalPraxis Bayern 2019 Ausgabe 1 - 12 << >>*

benerfüllung nutzen, d.h. dass eine Untersagung des Fanpage-Betriebs die mit dem Informationsangebot verfolgten Ziele der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. bei polizeilichen Warnhinweisen) oder des sonstigen behördlichen Informationshandelns beeinträchtigen kann.

Eng hiermit verbunden ist schließlich die besonders problematische und vom Bundesverwaltungsgericht zu klärende Frage, wie die Behörde im konkreten Fall auf der Rechtsfolgenseite ihr Auswahlermessen sachgerecht ausüben kann. Welcher der gemeinsamen Verantwortlichen primär zur Störungsbeseitigung heranzuziehen ist, steht nämlich grundsätzlich im Auswahlermessen der Behörde, die sich bei dieser Entscheidungen am Grundsatz der Effektivität der Beseitigung des Datenverstoßes und insbesondere auch der gerechten Lastenverteilung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu orientieren hat. Insoweit ist zu berücksichtigen, inwieweit der Betreiber der Fanpage den vorgeworfenen Datenschutzverstoß beheben kann, insbesondere wenn er – wie von der Aufsichtsbehörde im Ausgangsverfahren selbst nicht bestritten wird – weder einen rechtlichen noch tatsächlichen Einfluss auf das Ob sowie Art und Umfang der Nutzung der Datenverarbeitung nehmen kann. Nur Facebook selbst ist bekannt, in welcher Weise und in welchem Ausmaß Daten tatsächlich erhoben werden, womit auch nur Facebook durch Änderung seiner Datenverarbeitungspraxis die Datenschutzverstöße flächendeckend beseitigen bzw. rechtmäßige Zustände herstellen kann.<sup>21</sup> Allein die Deaktivierung eines Facebook-Accounts durch einen Betreiber beseitigt nicht den (in anderen Verhältnissen fortdauernden) Datenverstoß, schon gar nicht, wenn es auf europäischer Ebene hierzu unterschiedliche Haltung der Aufsichtsbehörden gibt.

Anders als unter Geltung der für die EuGH-Entscheidung maßgeblichen EG-Datenschutzrichtlinie gilt mit der DSGVO nach dem sog. »one-stop-shop-Modell« nunmehr eine Zuständigkeitskonzentration.<sup>22</sup> Danach ist die irische Aufsichtsbehörde für ein Vorgehen (alleine) zuständig, da dort die Hauptniederlassung von Facebook ihren Sitz hat. Daher dürfte auch in diesem Falle von der deutschen Behörde, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gegen einen Fanpage-Betreiber vorgeht, darzulegen sein, aus welchen Gründen nicht im Rahmen des Gebots der Zusammenarbeit zunächst die irischen Behörden unterrichtet und zum Vorgehen gegen Facebook Ireland aufgefordert worden sind ( Art. 56 Abs. 3 DSGVO ) bzw. ein solches Vorgehen gegen Facebook Ireland durch die irischen Behörden offensichtlich aussichtslos ist.

## VI. Reaktionen

Nach einer ersten eher rechtspolitischen Reaktion der Datenschutzkonferenz (DSK) unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung<sup>23</sup> hat sich die DSK mit Beschluss vom 05.09.2018 konkret zu den Folgen des Urteils geäußert und dabei festgestellt, dass der Betrieb einer Fanpage, wie sie zum damaligen Zeitpunkt von Facebook angeboten wurde, ohne Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO rechtswidrig sei, und gefordert, dass die gemeinsam Verantwortlichen Klarheit über die Sachlage schaffen und die erforderlichen Informationen den Besuchern der Fanpages bereitstellen müssen.<sup>24</sup> Die DSK macht dabei deutlich, dass die Betreiber die Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung gewährleisten und dies nachweisen ( Art. 5 Abs. 2 DSGVO ) können müssen. Daher sollten die Betreiber in der Lage sein, eine Reihe von Fragen beantworten zu können,<sup>25</sup> die sich nicht nur auf die Existenz einer gemeinsamen Vereinbarung bezieht, sondern auch Einzelheiten zur konkreten Datenverarbeitung durch Facebook umfasst.

Unmittelbar nach diesem Beschluss hat Facebook reagiert und eine »Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen« für die Nutzung der Fanpages vorgelegt, der die Betreiber automatisch mit der Nutzung zustimmen.<sup>26</sup> Auch wenn diese Ergänzung nicht als gemeinsame Vereinbarung i.S.d. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO bezeichnet wird – was im Übrigen nicht erforderlich ist – so regelt sie das Innenverhältnis zwischen Facebook und den Betreibern und stellt zu Beginn (deklaratorisch) fest, dass Facebook und die Betreiber gemeinsam Verantwortliche sind. Besonders hervorzuheben ist, dass Facebook die primäre Verantwortung für die Verarbeitung von Insights-Daten übernimmt und sämtliche Pflichten aus der DSGVO im Hinblick auf die Verarbeitung von Insights-Daten erfüllt. Gleichzeitig wird festgehalten, dass der Betreiber sicherstellen soll, eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Insights-Daten zu haben, den Verantwortlichen für die Verarbeitung der Seite zu bezeichnen und jedwede sonstigen geltenden rechtlichen Pflichten zu erfüllen. Auch wenn die Vereinbarung überwiegend die relevanten Aspekte einer Vereinbarung i.S.d. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO widerspiegelt, so hat die DSK doch eine Reihe von Fragestellungen in ihrem Beschluss aufgeworfen, die mit dieser Ergänzung nicht unmittelbar beantwortet werden können.

Seit Anfang November 2018 führt die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Anhörungsverfahren bei Stellen der Berliner Landesverwaltung, bei den politischen Parteien sowie einer Reihe von Unternehmen und Organisationen u.a. aus der Handels-, Verlags- und Finanzbranche durch, wobei in einem beigefügten Fragebogen, der sich an dem DSK-Beschluss orientiert, 15 Fragen an die Betreiber der Facebook-Fanpage gestellt werden.<sup>27</sup> Es wird mit Spannung zu beobachten sein, wie die Aufsichtsbehörde reagieren wird, wenn die Betreiber diejenigen Fragen nicht beantworten (werden können),

auf die nur Facebook, nicht aber die Betreiber aufgrund der ihnen fehlenden Erkenntnisse über die Verarbeitungsvorgänge bei Facebook Auskunft geben können. Facebook legt in der Seiten-Insights-Ergänzung ausdrücklich fest, dass die Betreiber kein Recht haben, die Offenlegung von im Zusammenhang mit Facebook-Produkten verarbeiteten personenbezogenen Daten von Facebook-Nutzern zu verlangen.

## VII. Fazit

Der EuGH hat zu verstehen gegeben, dass er der von den Instanzgerichten vertretenen Argumentationslinie zur fehlenden Verantwortlichkeit der Betreiber von Fanpages nicht folgen will. Die Entscheidung betrifft nicht nur die Betreiber von Facebook-Fanpages, sondern kann aufgrund ihres Grundsatzcharakters auch bzgl. weiterer interaktiver Online-Dienste bzw. Online-Plattformen grundsätzlich Geltung beanspruchen. Gleichwohl hat die Entscheidung des Gerichtshofes die Grenze der Verantwortlichkeit der Fanpage-Betreiber und insbesondere die damit zusammenhängenden vielfachen praktischen Konsequenzen noch nicht hinreichend geklärt. Es obliegt daher zunächst dem Bundesverwaltungsgericht, abschließend zu den genauen Rechtsfolgen der von EuGH festgestellten gemeinsamen

*Jung / Will: Die Facebook-Fanpage-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – eine kritische Bestandsaufnahme zu den Auswirkungen für Fanpage-Betreiber im öffentlichen Bereich - KommunalPraxis Bayern 2019 Ausgabe 1 - 13 <<*

Verantwortlichkeit zwischen Facebook und Fanpage-Betreiber Stellung zu beziehen, insbesondere zur Frage der vollständigen (Mit)Verantwortlichkeit der Fanpage-Betreiber für sämtliche (potenzielle) Datenschutzverstöße durch Facebook.

Bis zur abschließenden Klärung der noch offenen Fragen besteht daher vorerst noch grundsätzlich kein zwingender Anlass, Fanpages zu deaktivieren, zumal die von den Datenschutzbehörden in einer ersten Reaktion geforderte Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung nun zumindest in einer ersten Fassung mit den ergänzten Nutzungsbestimmungen für Facebook Insight vorliegt.<sup>28</sup> Bislang liegen keine Aufforderungen oder Handlungsempfehlungen der Aufsichtsbehörden vor, die die Konsequenzen der EuGH-Entscheidung für Fanpage-Betreiber konkretisieren. Vorerst sollten die (staatlichen) Betreiber von Fanpages daher sorgfältig beobachten, wie die Aufsichtsbehörden sich zu dieser Frage im weiteren Verlauf positionieren und ggf. reagieren, wenn konkrete Handlungsanweisungen oder erste Untersagungsverfügungen bekannt werden.

Bis dahin dürften eigenständige und erfüllbare Pflichten des Betreibers insgesamt darin bestehen, auf der Fanpage an leicht zugänglicher Stelle wie bisher im Rahmen der Datenschutzerklärung einer Internetseite<sup>29</sup> auf die Datenverarbeitung durch Facebook hinzuweisen, dort einen Verantwortlichen zu benennen sowie die Unterhaltung einer Fanpage in das Verzeichnis ( Art. 30 DSGVO ) aufzunehmen. Darüber hinaus sollten die Betreiber sich vergewissern, ob sie eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung identifizieren können, wobei regelmäßig Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit auch für eine nicht individualisierte Reichweitenmessung ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Buchst. e) und f) DSGVO darstellen dürften.<sup>30</sup> Nicht zuletzt sollten die Betreiber angesichts der nach wie vor fortbestehenden Rechtsunsicherheiten darauf achten, die eigene Fanpage nicht aggressiv – insbesondere auch außerhalb der Plattform Facebook – zu bewerben oder als exklusives Informationsangebot aufzubauen.<sup>31</sup>

---

1

Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Autoren wieder.

2

Hierzu Martini/Fritzsche, NVwZ-Extra 2015, 1 (3).

3

VG Schleswig, Urt. v. 09.10.2013 – 8 A 14/12, ZD 2014, 51.

4

OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 04.09.2014 – 4 LB 20/13 , BeckRS 2014, 55993.

5

Siehe etwa EuGH, Urt. v. 13.05.2014 – C-131/12 (Google Spain und Google), NJW 2014, 2257.

6

EuGH, Urt. v. 05.06.2018 – C-210/16 (Fanpages), NJW 2018, 2537, Rn. 29.

7

Zum Vorstehenden OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 04.09.2014 – 4 LB 20/13 , BeckRS 2014, 55993.

8

BVerwG, Beschl. v. 25.02.2016 – 1 C 28/14 , BeckRS 2016, 44371, Rn. 31 ff.

9

EuGH, Urt. v. 05.06.2018 – C-210/16 (Fanpages), NJW 2018, 2537, Rn. 35.

10

EuGH, Urt. v. 05.06.2018 – C-210/16 (Fanpages), NJW 2018, 2537, Rn. 36.

11

EuGH, Urt. v. 05.06.2018 – C-210/16 (Fanpages), NJW 2018, 2537, Rn. 38.

12

EuGH, Urt. v. 05.06.2018 – C-210/16 (Fanpages), NJW 2018, 2537, Rn. 52 f.

13

EuGH, Urt. v. 05.06.2018 – C-210/16 (Fanpages), NJW 2018, 2537, Rn. 60 ff.

14

EuGH, Urt. v. 05.06.2018 – C-210/16 (Fanpages), NJW 2018, 2537, Rn. 70.

15

Siehe auch Petri, Anmerkungen, EuZW 2018, 534 (540); Brüggemann, Anmerkungen, CR 2018, 576 (577).

16

Martini/Fritzsche, Mitverantwortung in sozialen Netzwerken, NVwZ-Extra 2015, 1 (5).

17

Siehe hierzu Körffer, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DS-GVO BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 26 Rn. 8 f.

18

Spoerr, in: Wolff/Brink (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, 25. Edition, Stand: 01.08.2018, Art. 26 Rn. 2.

19

Eine Einwilligung wird von der DSK etwa bzgl. des Trackens von Besuchern der Fanpages für notwendig erachtet (Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder – Düsseldorf v. 06.06.2018); s. hierzu auch Petri, Anmerkungen, EuZW 2018, 534 (540).

20

EuGH, Urt. v. 05.06.2018 – C-210/16 (Fanpages), NJW 2018, 2537, Rn. 43.

21

Ebenso Martini/Fritzsche, Mitverantwortung in sozialen Netzwerken, NVwZ-Extra 2015, 1 (15).

22

Siehe hierzu Körffer, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DS-GVO BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 56 Rn. 2 f.

23

Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder – Düsseldorf v. 06.06.2018, [www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20180605\\_en\\_fb\\_fanpages.pdf](http://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20180605_en_fb_fanpages.pdf) (aufgerufen am 28.11.2018).

24

Beschluss der DSK zu Facebook Fanpages v. 05.09.2018, [www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20180905\\_dskb\\_facebook\\_fanpages.pdf](http://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20180905_dskb_facebook_fanpages.pdf) .

25

Siehe den Anhang zum Beschluss der DSK zu Facebook Fanpages vom 05.09.2018, [www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20180905\\_dskb\\_facebook\\_fanpages.pdf](http://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20180905_dskb_facebook_fanpages.pdf) (aufgerufen am 28.11.2018).

26

[www.facebook.com/legal/terms/page\\_controller\\_addendum](https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum) (aufgerufen am 28.11.2018).

27

[www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/informationen/2018-BlnBDI-Fragenkatalog\\_Fanpages.pdf](http://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/informationen/2018-BlnBDI-Fragenkatalog_Fanpages.pdf) (aufgerufen am 28.11.2018).

28

Ebenso Brüggemann, Anmerkung, CR 2018, 576 (582); Härting/Gössling, Gemeinsame Verantwortlichkeit bei einer Facebook-Fanpage, NJW 2018, 2523 (2526); Seeger, Anm., Newsdienst Compliance 2018, 22011; Schulz, Was mache ich mit meiner Facebook-Fanseite?, MMR 2018, 421 (422).

29

Vgl. etwa die Rubrik »Drittanbieter, Soziale Medien und Opt-In-Verfahren« in der verlinkten Datenschutzerklärung der Fanseite » Unser Bayern« der bayerischen Staatsregierung, [https://de-de.facebook.com/pg/bayern/about/?ref=page\\_internal](https://de-de.facebook.com/pg/bayern/about/?ref=page_internal) (aufgerufen am 28.11.2018).

30

Im Einzelnen zu den im öffentlichen Bereich analog heranzuziehenden Hinweisen der Aufsichtsbehörden zur Reichweitenmessung u.a. unter Geltung der DSGVO: Positionsbestimmung v. 26.04.2018 »Zur Anwendbarkeit des TMG für nicht-öffentliche Stellen ab dem 25. Mai 2018«, [www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201804\\_ah\\_positionsbestimmung\\_tmg.pdf](http://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201804_ah_positionsbestimmung_tmg.pdf) (aufgerufen am 28.11.2018).

31

Ähnlich bereits 2013 die Empfehlung des BayLfD in der Orientierungshilfe »Social Plugins auf Webseiten bayerischer öffentlicher Stellen (einschließlich Stellen nach Art. 2 Abs. 2 BayDSG)« (derzeit nicht mehr öffentlich zugänglich).

<Ar. 261.1901-00003>

## **Kurzgutachten zur datenschutzrechtlichen Konformität des Betriebs von Facebook-Fanpages**

unter Berücksichtigung des seit dem 1. Dezember 2021 geltenden Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG), des Urteils des OVG Schleswig vom 25. November 2021 (Az. 4 LB 20/13) und der aktuellen tatsächlichen Umsetzungen seitens Facebook  
(aktualisiert im November 2022)

- Version 1.1 -

## Inhalt

A.	Einleitung.....	3
B.	Festgestellte Datenverarbeitungen und Prozesse .....	4
C.	Rechtliche Bewertung .....	6
I.	Vereinbarkeit mit dem TTDSG.....	7
1.	Anwendbarkeit des TTDSG .....	7
2.	Pflichten aus § 25 TTDSG für Betreiber:innen von Facebook-Fanpages .....	7
3.	Einwilligungserfordernis nach § 25 TTDSG.....	8
4.	Ausnahmen nach § 25 Abs. 2 TTDSG.....	8
5.	Wirksame Einwilligung gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG i. V. m. Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO.....	13
II.	Vereinbarkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten mit der DSGVO. ....	19
1.	Personenbezug der Verarbeitung mittels Cookies .....	19
2.	Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit.....	19
a)	Reichweite der Verantwortlichkeit.....	20
b)	Konsequenzen aus der Deaktivierung der Insights .....	22
3.	Fehlende Rechtsgrundlage .....	23
4.	Weitere Verpflichtungen der Fanpage-Betreiber:innen .....	23
D.	Drittlandübermittlungen .....	25
E.	Ergebnis .....	28

## A. Einleitung

Mit Urteil vom 5. Juni 2018 hat der EuGH im Rahmen eines Vorlagebeschlusses entschieden, dass Betreiber von sogenannten Facebook-Fanpages gemeinsam mit Facebook datenschutzrechtlich verantwortlich sind (Rs. C-210/16, „Wirtschaftsakademie“). Angeschlossen haben sich Urteile des vorliegenden Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 11. September 2019 (Az. 6 C 15.18) und des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Schleswig (Az. 4 LB 20/13) vom 25. November 2021. Das OVG Schleswig hat seiner Entscheidung die rechtliche und tatsächliche Lage des Jahres 2011 zugrunde gelegt. Die Feststellungen und rechtlichen Bewertungen sind jedoch – mit Abstrichen – nach wie vor relevant, u. a., weil die im Urteil genannten Cookies auch aktuelle weiterhin verwendet werden.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hatte das Urteil des EuGHs zum Anlass genommen, um sich im Rahmen einer dazu eingerichteten Taskforce mit den Fragen rund um die Rechtskonformität des Betriebs einer Fanpage zu beschäftigen. Ergebnisse der Taskforce wurden u. a. durch die Veröffentlichungen der DSK vom 6. Juni 2018 (abrufbar unter: [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20180605\\_en\\_fb\\_fanpages.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20180605_en_fb_fanpages.pdf)) und 1. April 2019 (abrufbar unter: [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190405\\_positionierung\\_facebook\\_fanpages.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190405_positionierung_facebook_fanpages.pdf)) an die Öffentlichkeit gerichtet.

Ziel dieses Kurzgutachtens ist es, der DSK im Überblick eine aktuelle rechtliche Bewertung des Betriebs von Fanpages zu geben. Dabei werden von der Taskforce die Urteilsgründe des OVG Schleswig, das seit Dezember 2021 geltende Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) und die bisherigen Feststellungen der Taskforce berücksichtigt. Dem Kurzgutachten wird der im Rahmen einer technischen Prüfung festgestellte aktuelle Umsetzungsstand von Facebook-Fanpages zugrunde gelegt.

Das Kurzgutachten fokussiert sich dabei auf die Speicherung von Informationen in den Endeinrichtungen der Endnutzer:innen und den Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtungen gespeichert sind. Für diese Vorgänge gelten seit dem 1. Dezember 2021 die Vorgaben des TTDSG, das mit § 25 insbesondere Art. 5 Abs. 3 der ePrivacy-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt. Das OVG Schleswig hat sich – auf Grundlage des Ausgangsbescheids des ULD – insbesondere zu zwei Cookies geäußert, nämlich zum `datr`- und zum `c_user`-Cookie. Letzteres wird – neben dem `datr`-Cookie – nur bei zuvor registrierten und eingeloggten Nutzer:innen gesetzt und ausgelesen, während bei nicht-registrierten Nutzer:innen oder registrierten Nutzer:innen, die nicht eingeloggt sind, das `datr`-Cookie eingesetzt wird. Ein weiteres Cookie, das im Rahmen dieses Gutachtens berücksichtigt wird, ist das `fr`-Cookie (s. dazu unten).

Die Prozesse und Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Gutachtens maßgeblich berücksichtigt werden, sind folgende:

- I. Speichern und Auslesen eines Cookies und nachfolgendes Verarbeiten personenbezogener Daten in Form der Verknüpfung der Nutzungsdaten mit den zuvor von den registrierten Nutzer:innen im Rahmen des Registrierungsprozesses hinterlegten Informationen zu Statistiken (sog. Insights) mittels des `c_user`-Cookies
- II. Setzen und Auslesen eines Cookies und nachfolgende Verarbeitungen personenbezogener Daten u. a. in Form der Verknüpfung der Nutzungsdaten zu Statistiken (sog. Insights) mittels des `datr`-Cookies
- III. Setzen und Auslesen eines Cookies und nachfolgende Verarbeitungen personenbezogener Daten in Form der Verknüpfung der Nutzungsdaten zu Zwecken der Profilerstellung und – aufbauend darauf – zielgerichteten Ansprache und Werbung (Targeting) mittels des `fr`-Cookies u. a.

## B. Festgestellte Datenverarbeitungen und Prozesse

Fanpages können (je nach Konfiguration durch die Seitenbetreiber:innen) auch ohne vorherige Registrierung und Anmeldung besucht werden, so dass die dort verfügbaren Inhalte auch von Personen wahrgenommen werden können, die nicht registrierte Nutzer:innen von Facebook sind. Je nachdem, ob Nutzer:innen eine Seite aufrufen und lesen, nachdem sie sich mit ihrem Account eingeloggt haben oder ohne sich zuvor einzuloggen, werden unterschiedliche Cookies gesetzt und dann entsprechend ausgelesen und die Informationen weiterverarbeitet. Wenn sich eine Person bei Facebook registriert und einen Facebook-Account anlegt, wird dem Account ein eindeutiger c\_user-Cookie zugeordnet. Zu diesem Zeitpunkt wird der c\_user-Cookie erstmals auf dem Endgerät der Nutzer:innen gespeichert, mit dem sie den Account erstellt haben und dann nachfolgend grundsätzlich auf allen weiteren Endgeräten, mittels derer bei Facebook eingeloggt wird. Rufen Nutzer:innen, während sie unter ihrem Account eingeloggt sind, eine Fanpage auf, wird automatisch der bereits vorhandene c\_user-Cookie serverseitig den Anmeldenden zugeordnet und neu gespeichert. Bei nicht registrierten Nutzer:innen oder registrierten, aber nicht eingeloggten Nutzer:innen, wird das datr-Cookie gespeichert und ausgelesen.

Die folgende Auflistung ist eine Zusammenfassung von Cookies, die beim Aufruf einer Fanpage regelmäßig gesetzt werden:<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> In Abhängigkeit des genutzten Browsers oder Endgeräts und der Frage, ob ein/e Nutzer:in in Facebook eingeloggt ist, werden ggf. weitere Cookies und Web Storage Objekte gespeichert und ausgelesen. Stand der Abrufe im Februar 2022.

Cookie-Name	Gültigkeit	Zweck (ggf. mutmaßlich)
<b>c_user</b>	1 Jahr	Eindeutige Facebook Kontonummer
<b>datr</b>	2 Jahre	Eindeutiger Identifier, wird andernorts von Facebook auch für Nicht-Mitglieder bzw. nicht angemeldete Seitenbesucher gesetzt
<b>fr</b>	3 Monate	wird beispielsweise verwendet, um Werbeanzeigen auszuliefern und ihre Relevanz zu messen und zu verbessern.  Quelle: <a href="https://www.facebook.com/policies/cookies/">https://www.facebook.com/policies/cookies/</a>
<b>oo</b>	5 Jahre	Wird nur gesetzt, wenn Anmeldung mit Option „Nur erforderliche Cookies“. Bleibt in diesem Fall auch nach dem Logout erhalten!
<b>presence</b>	Akt. Sitzung	Nur im Arbeitsspeicher des Browsers vorgehalten. Zweck unklar. Ggf. für den Status von Facebook-Messenger bzw. Chat?
<b>locale</b>	7 Tage	Sprachpräferenz. Unklar ob bestimmt anhand Browser oder Facebook-Konto. Wird gesetzt nach dem Logout
<b>sb</b>	2 Jahre	Speichert Informationen zum Browser (Quelle: <a href="https://cookiedatabase.org/cookie/facebook/sb/">https://cookiedatabase.org/cookie/facebook/sb/</a> )
<b>sfau</b>	Akt. Sitzung	Unklar. Wurde nur einmalig und temporär gesetzt
<b>wd</b>	7 Tage	Breite und Höhe des Bildschirms bzw. Browserfensters in Pixel
<b>xs</b>	1 Jahr	Eindeutige Sitzungs-ID (Quelle: <a href="https://cookiedatabase.org/cookie/facebook/xs/">https://cookiedatabase.org/cookie/facebook/xs/</a> )

In der rechtlichen Bewertung werden im Folgenden das c\_user-, das datr- und das fr-Cookie näher betrachtet. Die Rechtmäßigkeit der Verwendung weiterer Cookies wurde nicht bewertet.

## C. Rechtliche Bewertung

Mit Inkrafttreten des TTDSG zum 1. Dezember 2021 traten zeitgleich ein neues Telekommunikationsgesetz (TKG) und Änderungen des Telemediengesetzes (TMG) in Kraft. Im TTDSG wurden die wesentlichen Datenschutzvorschriften für Telekommunikations- und Telemediendienste gebündelt. Das TTDSG hat u. a. Auswirkungen auf den sehr praxisrelevanten Einsatz von Cookies und ähnlichen Technologien.<sup>2</sup>

Zur Abgrenzung von DSGVO und TTDSG wird auf die OH Telemedien verwiesen. Daraus:

*Nach Art. 2 Abs. 1 gilt die DS-GVO – mit Ausnahmen – für „die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“. Die ePrivacy-RL – und damit auch die nationale Umsetzung im TTDSG – zielt gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 u. a. auf einen gleichwertigen Schutz des Rechts auf Privatsphäre und Vertraulichkeit ab und bezweckt eine „Detaillierung und Ergänzung“ der Bestimmungen der DS-GVO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation. Im Rahmen des Angebots von Telemedien gibt es Vorgänge, die nur in den Anwendungsbereich eines der beiden Regelungsmaterien fallen. Werden durch den Einsatz von Technologien beispielsweise keine personenbezogenen Daten verarbeitet, sind nur die Vorgaben des TTDSG, nicht aber diejenigen der DS-GVO zu beachten. Regelmäßig werden jedoch Prozesse in Rede stehen, wie beispielsweise der Einsatz von Cookies zur Nachverfolgung des Verhaltens von Nutzenden, bei denen auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und damit die Anwendungsbereiche sowohl des TTDSG als auch der DS-GVO eröffnet sind. Für diesen Fall enthält Art. 95 DS-GVO eine Kollisionsregel. Danach werden datenverarbeitenden Stellen durch die DS-GVO keine zusätzlichen Pflichten auferlegt, soweit sie besonderen in der ePrivacy-RL festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen. Diese Kollisionsregel entfaltet Geltung auch für die nationalen Umsetzungsnormen der Richtlinie, wie das TTDSG.*

*Mithin gelten die spezifischen Bestimmungen des § 25 TTDSG vorrangig vor den Bestimmungen der DS-GVO, soweit beim Speichern und Auslesen von Informationen in Endeinrichtungen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Für die nachfolgenden Verarbeitungen personenbezogener Daten, die erst durch das Auslesen dieser Daten vom Endgerät ermöglicht und die von keiner Spezialregelung erfasst werden, sind wiederum die allgemeinen Vorgaben der DS-GVO zu beachten. Die zentrale Norm des TTDSG mit Bezug auf die hier zu betrachtenden Technologien stellt die Regelung des § 25 TTDSG dar. § 25 TTDSG dient – anders als die Vorschriften der DS-GVO – dem Schutz der Privatsphäre und Vertraulichkeit bei der Nutzung von Endeinrichtungen. Endnutzer:innen werden also davor geschützt, dass Dritte unbefugt auf deren Endeinrichtung Informationen speichern oder auslesen und dadurch ihre Privatsphäre verletzen“.<sup>3</sup>*

*„Da § 25 TTDSG die Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL ins deutsche Recht umsetzt, gelten die gleichen Erwägungen für die Abgrenzung der nationalen Vorschrift zur DS-GVO. Für den Einsatz von Cookies bedeutet dies, dass das Einwilligungserfordernis nach § 25 TTDSG unabhängig davon greift, ob in dem Cookie personenbezogene Daten, z. B. in Form einer eindeutigen Identifizierungsnummer, gespeichert sind oder auf diese zugegriffen werden soll“.<sup>4</sup>*

---

<sup>2</sup> S. dazu OH Telemedien, S. 3, m. w. N.

<sup>3</sup> OH Telemedien, S. 5 f., m. w. N.

<sup>4</sup> OH Telemedien, S. 9, m. w. N.

## I. Vereinbarkeit mit dem TTDSG

### 1. Anwendbarkeit des TTDSG

Beim c\_user-Cookie, dat\_r-Cookie und fr-Cookie handelt es sich um Informationen, die mittels Zugriff auf die Endeinrichtungen der Nutzer:innen gespeichert werden und auf die nachfolgend zugegriffen wird.

### 2. Pflichten aus § 25 TTDSG für Betreiber:innen von Facebook-Fanpages

Die Verpflichtungen aus § 25 TTDSG treffen die Betreiber:innen von Facebook-Fanpages. Bei Betreiber:innen von Facebook-Fanpages handelt es sich um Anbieter:innen von Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 TTDSG. Nach der Legaldefinition ist „Anbieter von Telemedien“ jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden Telemedien vermittelt. In der OH Telemedien wird hierzu in Kap. II.1.a) ‚Adressaten‘ folgendes ausgeführt:

*„Diese Definition weicht in der Formulierung etwas von der Definition des „Diensteanbieters“ gemäß § 2 Nr. 1 TMG ab. Danach ist ein Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Da das TMG über den 1. Dezember 2021 hinaus – ohne die Vorschriften zum Datenschutz – in Kraft bleibt, birgt die unterschiedliche Formulierung die Gefahr neuer Rechtsunsicherheiten. Der Gesetzesbegründung lassen sich keine Hinweise entnehmen, warum im TTDSG eine abweichende Definition der Anbieter:innen von Telemedien im Vergleich zum TMG vorgenommen worden ist. Eine europarechtliche Begründung ist in diesem Fall kaum möglich, da dem Europarecht die Differenzierung zwischen Telekommunikations- und Telemediendiensten fremd ist. Konsequenz der leicht abweichenden Definition ist ein weiterer personeller Anwendungsbereich des TTDSG, da auch lediglich mitwirkende Personen in den Adressatenkreis einbezogen werden.“*

Betreiber:innen einer Facebook Fanpage erbringen zum einen selbst ein Telemedium, da sie eine separat im Netzwerk aufrufbare Seite einrichten und bereitstellen. Die Seite kann und wird von den Betreiber:innen aktiviert und mit Inhalten befüllt. Betreiber:innen einer Fanpage können diese auch eigenständig wieder deaktivieren. Unabhängig davon, dass die Fanpage in das Netzwerk Facebook eingebunden ist, ist der Betrieb einer Fanpage als das Erbringen eines Telemediendienstes zu sehen. Darüber hinaus wirken Betreiber einer Fanpage durch den Betrieb ihrer Fanpage am sozialen Netzwerk Facebook mit.

Welche Personen „mitwirken“ wird weder im TTDSG noch im Telemediengesetz definiert, so dass das Merkmal anhand der Schutzintention des TTDSG auszulegen ist. In Bezug auf Telemedien soll das Gesetz den Datenschutz und die Privatsphäre der Nutzer:innen umfassend gewährleisten, so dass der Adressatenkreis gezielt weit gefasst worden ist. Von einem Mitwirken an Telemedien wird bereits dann ausgegangen, wenn öffentliche oder nicht öffentliche Stellen keine Möglichkeit zur Steuerung, inhaltlichen Gestaltung oder Zielrichtung des Telemediums haben, wie insbesondere Auftragsverarbeiter als rein technische Dienstleister, z.B. Host Provider.<sup>5</sup> Betreiber:innen von Fanpages nutzen die technische Ausgestaltung seitens Facebook und bestimmen über die veröffentlichten Inhalte auf ihrer Fanpage. Sie sind nach § 5 TMG verantwortlich für diese Inhalte und können den Betrieb der Fanpage jederzeit beenden. Das Konzept eines sozialen Netzwerkes sieht vor, dass Nutzer:innen – gleich welcher Art – eigene Unterseiten in dem durch das Netzwerk vorgegebenen Rahmen unterhalten und gestalten. Ohne die von den Nutzer:innen des sozialen Netzwerks veröffentlichten

---

<sup>5</sup> Golland, Stellungnahme Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie am 21. April 2021 um 9.30 Uhr, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien, BT-Drucksache 19/27441, 3, abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/resource/blob/836010/498ffdbeff45200bdc011b13acc38b31/19-9-1054\\_Stellungnahme\\_SV\\_Dr\\_Golland\\_PwC\\_Legal\\_oeA\\_TTDSG\\_21-04-2021-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/836010/498ffdbeff45200bdc011b13acc38b31/19-9-1054_Stellungnahme_SV_Dr_Golland_PwC_Legal_oeA_TTDSG_21-04-2021-data.pdf).

Inhalte auf deren Seiten gäbe es den Telemediendienst des sozialen Netzwerkes nicht. Vor diesem Hintergrund ist daher auch die inhaltliche Ausgestaltung der Fanpage mit rezipierbaren Inhalten ein wesentlicher Beitrag zum sozialen Netzwerk. Insofern ist daher nicht nur von einem Erbringen eines eigenen Telemediendienstes durch den Betrieb einer Fanpage, sondern auch von einem Mitwirken an einem Telemediendienst im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 TTDSG auszugehen.

§ 25 TTDSG gilt als dem Wortlaut nach adressatenlos formulierte Verpflichtung nicht ausschließlich für Anbieter:innen von Telemediendiensten, jedoch insbesondere für diese. Dies zeigt bereits die Bezugnahme in der Ausnahme von dem grundsätzlichen Erfordernis einer Einwilligung nach § 25 Abs. 1 TTDSG auf den „Anbieter eines Telemediendienstes“ in § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG. Denn nach dieser Vorschrift kommt es – wie im Folgenden weiter auszuführen sein wird – entscheidend darauf an, ob die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung der Endnutzer:innen oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung der Endnutzer:innen gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit die Anbieter:in eines Telemediendienstes einen von den Nutzer:innen ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, muss die Anbieter:in eine Einwilligung nach § 25 Abs. 1 TTDSG einholen. Ferner bildet dieses Verständnis auch den Geltungsbereich und die Zielsetzung des europäischen Normgebers ab. Nach Art. 1 Abs. 1 ePrivacy-RL dient die Richtlinie unter anderem dem Schutz des Rechts auf Privatsphäre in Bezug auf elektronische Kommunikationsgeräte und -dienste.

Wer einen Telemediendienst erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden Telemedien vermittelt, hat sicherzustellen, dass bei Betrieb eines solchen Dienstes ein Zugriff auf Endgeräte nur dann erfolgt, wenn die gesetzlichen Vorgaben aus § 25 TTDSG eingehalten werden. Diese Verpflichtung trifft daher Fanpage-Betreiber:innen als Diensteanbieter:innen des Telemediendienstes Fanpage, wie auch andere Verpflichtungen für Diensteanbieter:innen von Telemediendiensten gelten, zum Beispiel die Pflicht aus § 5 TMG, ein Impressum zu führen.

### 3. Einwilligungserfordernis nach § 25 TTDSG

Nach § 25 Abs. 1 TTDSG ist die Speicherung von Informationen in den Endeinrichtungen der Endnutzer:innen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, nur zulässig, wenn die Endnutzer:innen auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt haben. Sofern keine der Ausnahmen aus § 25 Abs. 2 TTDSG greifen, verbleibt es bei diesem Grundsatz.

Beim Aufruf einer Fanpage werden von Facebook auf den Endgeräten der Nutzer:innen unterschiedlich viele Cookies gespeichert und ausgelesen, je nachdem, ob die Nutzer:innen in diesem Zeitpunkt als registriertes Mitglied des Netzwerkes eingeloggt sind oder nicht. Der Unterschied besteht im Wesentlichen darin, dass bei eingeloggten Nutzer:innen der c\_user-Cookie eingesetzt wird und bei Nicht-Mitgliedern des Netzwerkes der datr-Cookie. Auf diese beiden Cookies stellt auch die oben angeführte Entscheidung des OVG maßgeblich ab. Die tabellarische Übersicht unter B. zeigt, dass im Rahmen der technischen Prüfung mehrerer Fanpages im Februar 2022 insgesamt acht weitere Cookies bei Aufruf einer Fanpage gesetzt und ausgelesen werden. Die Zwecke dieser Cookies sind nur teilweise bekannt. Der fr-Cookie wird ausweislich der Cookie-Richtlinie von Meta verwendet, um Werbeanzeigen auszuliefern sowie ihre Relevanz zu messen und zu verbessern. Er hat eine Speicherzeit von 90 Tagen.<sup>6</sup>

### 4. Ausnahmen nach § 25 Abs. 2 TTDSG

Von dem Grundsatz der Einwilligungsbedürftigkeit sind in § 25 Abs. 2 TTDSG zwei Ausnahmen vorgesehen. Die erste Ausnahme richtet sich an Anbieter:innen von Telekommunikationsdiensten i. S. v. § 3 Nr. 1 TKG n. F.

---

<sup>6</sup> S. <https://www.facebook.com/policies/cookies>.

Diese kommt vorliegend nicht in Betracht. Die zweite Ausnahme adressiert im Unterschied dazu die Anbieter:innen von Telemediendiensten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 TTDSG.

Eine Ausnahme nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG greift jedoch nicht für die hier geprüften Cookies (c\_user-Cookie, datr-Cookie und fr-Cookie). § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG fordert ausnahmsweise dann keine Einwilligung, wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit Anbieter eines Telemediendienstes einen von Nutzer:innen ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen können.

Hinsichtlich der insofern zu prüfenden Kriterien des „von den Nutzer:innen ausdrücklich gewünschten Telemediendienstes“ und der diesbezüglichen „unbedingten Erforderlichkeit“ wird auf die Orientierungshilfe für Anbieter:innen von Telemediendiensten verwiesen.<sup>7</sup>

Die Profilbildung zu Werbezwecken und die Erstellung von Insights sind keine von den Nutzer:innen ausdrücklich gewünschten Telemediendienste.

Nach der OH Telemedien ist der Basisdienst<sup>8</sup> als der Dienst, der untrennbar für das gesamte Angebot von Bedeutung ist, grundsätzlich als der „von Nutzer:innen ausdrücklich gewünschte Telemediendienst“ anzusehen. Das ist vorliegend eine, jeweils bestimmten Betreiber:innen zugeordnete, Unterseite in einem sozialen Netzwerk, über die von den Betreiber:innen veröffentlichte Inhalte wahrgenommen werden können und Nutzer:innen gegebenenfalls eine diesbezügliche Interaktion mit den Inhalten über das Netzwerk ermöglicht wird. Eine umfangreiche Interaktion der Nutzer:innen kann nur in vollem Umfang wahrgenommen werden, sofern diese jeweils auch bei Facebook registriert sind.

Die Messung und Analyse der Nutzungsdaten u.a., aber nicht ausschließlich im Rahmen der Erstellung von Insights sind nicht dem Basisdienst zuzurechnen. Die Insights sind ein für die Betreiber:innen von Fanpages bereitgestelltes, entgeltfreies Tool der Reichweitenmessung, das ansonsten bei Betrieb einer Webseite außerhalb von Facebook weitestgehend durch Dienste wie Google Analytics o. Ä. angeboten wird. Eine Nutzerorientierung in dem Sinne, dass die Funktionalität einen unmittelbaren Zusatznutzen für die Nutzer:innen von Fanpages bringt, und daher dem Basisdienst zugerechnet werden müsste, ist nicht zu erkennen.<sup>9</sup>

In der aktuellen Version des Einwilligungsbanners wird lediglich zwischen erforderlichen und optionalen Cookies unterschieden. Zu den erforderlichen Cookies wird folgendes ausgeführt:

#### Erforderliche Cookies

Diese Cookies sind erforderlich für die Nutzung von Meta-Produkten. Sie sind notwendig, damit diese Websites wie vorgesehen funktionieren.

<sup>7</sup> S. dort S. 19 bis 22.

<sup>8</sup> S. OH Telemedien: „Die Basisdienste lassen sich regelmäßig aus der Kategorie des Telemediendienstes ableiten. Als beispielhafte Kategorien seien hier Webshops, Suchmaschinen, Informationsseiten von Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, Behördenportale, Online-Banking, Blogs, Soziale Netzwerke, Übersetzungsdienste genannt. Basisdienst eines Webshops ist der Verkauf von Produkten. Basisdienst einer Suchmaschine ist, dass bei Eingabe eines Suchbegriffs passende Webseiten im Internet gefunden und über Hyperlinks als Suchergebnisse aufgelistet werden.“, S. 21.

<sup>9</sup> Vgl. OH Telemedien, S. 21 f.

Dies lässt den Schluss zu, dass bei dem Merkmal „ausdrücklich vom Nutzer gewünschter Telemediendienst“ nicht einmal auf den Dienst [www.facebook.com](http://www.facebook.com) abgestellt wird, sondern auf alle Meta-Produkte und damit zahlreiche Telemediendienste.<sup>10</sup>

a. c\_user-Cookie

Sowohl für den c\_user- als auch für den datr-Cookie lassen sich zwar auch Anwendungsfälle und Zwecke finden, die eine Verwendung der Cookies zu diesen spezifischen Zwecken auf Grundlage der Ausnahme nach § 25 Abs. 2 TTDSG möglich erscheinen lassen. Sofern der c\_user-Cookie für die Bereitstellung des Basisdienstes „soziales, interaktives Netzwerk“ tatsächlich technisch erforderlich ist, greift im Verhältnis Facebook zu Nutzer:innen die Ausnahme aus Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG. Insoweit wäre das Cookie dann Voraussetzung, um die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO durchzuführen. Wenn derselbe Cookie jedoch darüber hinaus für weitere Zwecke genutzt wird, die nicht von § 25 Abs. 2 TTDSG gedeckt sind, verbleibt es beim Grundsatz des § 25 Abs. 1 TTDSG.

Nach Angaben von Meta dient der c\_user-Cookie u. a. zur Authentifizierung und zu weiteren Zwecken.

*Authentifizierung*

*Wir verwenden Cookies, um dein Konto zu verifizieren und um festzustellen, wann du angemeldet bist, damit wir dir den Zugriff auf die Meta-Produkte erleichtern und dir das passende Nutzererlebnis sowie geeignete Funktionen bereitstellen können.<sup>11</sup>*

Aus diesen Informationen ergeben sich neben dem Zweck der Authentifizierung registrierter Nutzer:innen die weiteren sehr abstrakt formulierten Zwecke, dass der Zugriff auf Meta-Produkte erleichtert und passende Nutzererlebnisse sowie geeignete Funktionen bereitgestellt werden können.

Das OVG hat sich mit dem c\_user-Cookie sehr intensiv auseinandergesetzt und ist letztlich im Wesentlichen zu den folgenden zwei Feststellungen gelangt:

- *„Die über den c\_user-Cookie ermöglichte Verknüpfung von Fanpage-Aufruf und Facebook-Mitglied speichert Facebook in den über das Mitglied angelegten Profilen, die wiederum zu Werbezwecken genutzt werden.“<sup>12</sup>*
- *„Die Erstellung dieser Statistiken – gemeint sind die im Rahmen des Dienstes Insights von Facebook erstellten Statistiken über die Nutzung von Fanpages – ist Facebook insbesondere aufgrund des c\_user-Cookies möglich, da mit diesem der Aufruf einer Fanpage mit den Facebook-Mitgliedern und den zu diesen bereits gewonnenen Informationen verknüpft werden kann. [...] Fanpage-Betreiber erhalten über Insights die Seitenstatistiken in aggregierter und anonymisierter Form, ohne dass es dazu der Erteilung eines entsprechenden Auftrags an Facebook bedürfte. [...] Die Erstellung von Seitenstatistiken dient dem Zweck, den Betrieb einer Fanpage auf die Nutzer anzupassen, d. h. die Fanpage attraktiver gestalten zu können. Gleichzeitig sollen diese Facebook ermöglichen, den Werbewert des Netzwerkes zu erhöhen.“<sup>13</sup>*

<sup>10</sup> Weitere sehr bekannte Dienste des Unternehmens sind Instagram und WhatsApp. Meta Platforms Inc. betreibt in den folgenden Geschäftsfelder teilweise mehrere Telemediendienste Soziale Netzwerke, Instant Messaging, Videokonferenz, Videoplattformen, Elektronischer Handel, Dating, Kollaborationssoftware für Unternehmen, Zahlungsdienstleistungen und -mittel und Computerspiele.

<sup>11</sup> Cookie-Richtlinie, <https://www.facebook.com/policies/cookies>.

<sup>12</sup> OVG-Schleswig, Urt. v. 25.11.2021, Az. 4 LB 20/13, S. 33.

<sup>13</sup> OVG-Schleswig, Urt. v. 25.11.2021, Az. 4 LB 20/13, ebd.

Nach den Feststellungen des Gerichts wird der c\_user-Cookie somit zur Erstellung von Nutzerprofilen und Seitenstatistiken über die Nutzung von Fanpages und zu Werbezwecken genutzt.

Die vorgenannten Zwecke können nicht als Funktionen eingestuft werden, die von Nutzer:innen ausdrücklich gewünscht oder dem Basisdienst zuzurechnen sind. Daher ist eine Einwilligung der Nutzer:innen vor dem Setzen bzw. Auslesen dieser Cookies erforderlich.

#### b. datr-Cookie

Zum datr-Cookie führt das OVG Schleswig aus:

*„Unklar geblieben ist allerdings, welche Funktion dieser Cookie hat. Nach Angaben der Beigeladenen [Anm.: Facebook] spielt der datr-Cookie eine zentrale Rolle beim Schutz des sozialen Netzwerks und dient nicht dem Zweck der Verbreitung zielgerichteter Werbung.“<sup>14</sup>*

Die Cookie-Richtlinie von Meta ist bzgl. des datr-Cookies unergiebig.

Meta hat in der Vergangenheit vorgetragen, dass das „datr“-Cookie helfen könnte, falsche Profile herauszufiltern und Cyber-Attacken zu verhindern. Wenn etwa ein Browser binnen fünf Minuten hunderte Seiten besuche, sei das ein klares Zeichen dafür, dass der Computer von Online-Kriminellen gekapert worden sei. Die Daten, die das Cookie sammle, würden nicht einzelnen Personen zugeschrieben und könnten auch nicht mit ihnen in Verbindung gebracht werden.<sup>15</sup>

Diesem Vortrag steht entgegen, dass die Spezifizierung des Cookies einem typischen Cookie, wie er für Profilbildung genutzt wird, entspricht, welcher die langfristige und zielgerichtete Nachverfolgung des Verhaltens einzelner Nutzer:innen zum Ziel hat.

Falls das datr-Cookie tatsächlich ausschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit des sozialen Netzwerks eingesetzt würde, würde diesbezüglich die Ausnahme nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG allerdings nur dann greifen, wenn die damit zusammenhängenden Prozesse hierfür tatsächlich erforderlich sind.

Bei der Bewertung der unbedingten Erforderlichkeit sind die in der OH Telemedien dargestellten Kriterien zu berücksichtigen. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob die Dauer der Speicherung des datr-Cookies und des damit einhergehenden möglichen Zugriffs für den verfolgten Zweck notwendig ist. Dies ist bei einer Speicherdauer von 2 Jahren nicht der Fall. Daher kann das datr-Cookie in der konkreten technischen Ausgestaltung selbst für den Zweck der Betrugsprävention nicht als erforderlich angesehen werden und bedarf somit ebenfalls der vorherigen Einwilligung seitens der Nutzer:innen.

#### c. fr-Cookie

In der Cookie-Richtlinie finden sich unter der Überschrift Werbung, Empfehlungen, Insights und Messungen, zunächst der allgemeine Hinweis, dass Cookies verwendet werden, um denjenigen Personen, die sich möglicherweise für die von Unternehmen und sonstigen Organisationen beworbenen Produkte, Dienstleistungen oder Zwecke interessieren, Werbeanzeigen zu diesen Unternehmen und Organisationen zu zeigen und Empfehlungen für sie auszusprechen. Als konkretes Beispiel wird nachfolgend ausgeführt, dass das „fr“-Cookie verwendet wird, um Werbeanzeigen auszuliefern und ihre Relevanz zu messen und zu verbessern.<sup>16</sup> Werden mit den gesetzten Cookies Zwecke, wie beispielsweise die Erstellung von Profilen und Werbung verfolgt, kann dies ebenfalls nicht unter die Ausnahme nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG gezogen werden. Die

<sup>14</sup> OVG-Schleswig, Urt. v. 25.11.2021, Az. 4 LB 20/13, S. 59.

<sup>15</sup> ZD-Aktuell 2015, 04886, s. a. späteres Urteil des EuGH v. 15.06.2021, Rs. C-645/19.

<sup>16</sup> Cookie-Richtlinie, <https://www.facebook.com/policies/cookies>.

Ausspielung von Werbung ist nicht technisch erforderlich, um den von den Nutzer:innen gewünschten Dienst – die Anzeige der Webseite [www.facebook.com](http://www.facebook.com) – erbringen zu können. Insofern wird ergänzend auf die einschlägigen Festlegungen des EDSA zu Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO verwiesen.<sup>17</sup>

Damit verbleibt es bezüglich der vorgenannten Cookies bei dem Grundsatz, dass es für das Speichern und Auslesen der Cookies beim Besuch einer Fanpage einer wirksamen Einwilligung nach § 25 Abs. 1 TTDSG bedarf, welche durch Anbieter:innen des Telemediendienstes einzuholen ist.

---

<sup>17</sup> Guidelines 8/2020 on the targeting of social media users, S. 16 f. , Par. 49, unter Verweis auf die Guidelines 2/2019 on the processing of personal data under Article 6(1)(b) GDPR in the context of the provision of online services to data subjects, Par. 18.

## 5. Wirksame Einwilligung gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG i. V. m. Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO

Aus dem unmittelbar nach dem Aufruf der Webseite [www.facebook.com](http://www.facebook.com) angezeigten, aktuellen Einwilligungsbanner ergibt sich, dass beabsichtigt ist, bei der Nutzung von Facebook-Seiten Cookies einzusetzen.<sup>18</sup>



FACEBOOK  ...

### Die Verwendung von Cookies durch Facebook in diesem Browser erlauben?

Wir verwenden Cookies und ähnliche Technologien für folgende Zwecke:

-  Um Inhalte in Facebook-Produkten bereitstellen und verbessern zu können
-  Um mithilfe der über Cookies auf und außerhalb von Facebook erhaltenen Informationen die Sicherheit unserer Nutzer zu erhöhen
-  Um Facebook-Produkte für Personen, die bereits ein Konto haben, bereitzustellen und zu verbessern

---

Wir verwenden auf Facebook Tools anderer Unternehmen für Werbezwecke und Messdienstleistungen außerhalb der Facebook-Produkte, zu Analyse Zwecken sowie zur Bereitstellung bestimmter Funktionen und zur Verbesserung unserer Dienste für dich. Diese Unternehmen setzen ebenfalls Cookies ein.

Du kannst die Verwendung sämtlicher oder nur erforderlicher Cookies erlauben oder unten weitere Optionen auswählen. In unserer [Cookie-Richtlinie](#) erfährst du mehr über Cookies und wie wir sie verwenden. Dort kannst du deine Auswahl außerdem jederzeit überprüfen oder ändern.

Erforderliche Cookies

**Nur erforderliche Cookies erlauben**

**Erforderliche und optionale Cookies erlauben**

Weitere Informationen zum Einsatz von Cookies auf den Facebook-Fanpages finden sich in der im Cookie-Banner verlinkten Cookie-Richtlinie des Unternehmens (s. <https://www.facebook.com/policies/cookies/>). Aus dieser ergibt sich ebenfalls eindeutig, dass bei der Nutzung einer Facebook-Fanpage mehrere Cookies eingesetzt werden.

<sup>18</sup> Es ist festzustellen, dass unterschiedliche Banner mit teilweise voneinander abweichenden Textbestandteilen verwendet werden, je nachdem, ob die Seite facebook.com oder Unterseiten davon besucht werden. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf das Banner, das aktuell (November 2022) bei Besuch der Seite facebook.com verwendet wird.

Das BVerwG hat in dem Urteil vom 11.9.2019 Folgendes festgestellt:

*„Das OVG wird zu prüfen haben, welche Datenerhebungen bei Aufruf der Fanpage im für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt stattfanden. Soweit sich aus der Verwendung der von Facebook gesetzten Cookies eine Verarbeitung personenbezogener Daten ergab, wird das Gericht zwischen den Fallgruppen der Facebook-Mitglieder und der nicht bei Facebook registrierten Internetnutzer zu unterscheiden haben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wäre nur dann rechtmäßig, wenn bei der erstgenannten Gruppe eine wirksame Einwilligung in die Erhebung und nachfolgende Verarbeitung vorlag und bei der letztgenannten Gruppe für die Erhebung personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage bestand und eine möglicherweise erforderliche Unterrichtung erfolgte.“*

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26.11.2021 festgestellt, dass die Verwendung personenbezogener Daten von im Facebook-Netzwerk registrierten und angemeldeten Personen weder gesetzlich erlaubt sei, noch hätten die Nutzer:innen in diese eingewilligt.<sup>19</sup> Diese Aussagen bezogen sich zwar auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach damaliger Sach- und Rechtslage. Sie kann aber, da sie sich auf die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den gesetzten Cookies bezieht, auf § 25 TTDSG übertragen werden. Seit dem 1.12.2021 ist in zwei Schritten zu prüfen, ob erstens für das Setzen der Cookies sowie den Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeichert sind, eine Einwilligung gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG sowie zweitens für die der Verwendung von Cookies nachfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO erforderlich ist. § 25 Abs. 1 S. 2 TTDSG verweist in Bezug auf die Information des Endnutzers und die Einwilligung auf die DSGVO. Daher sind an die Einwilligung für das Setzen und Auslesen von Cookies dieselben Anforderungen zu stellen, wie an die datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Seitdem die Version 1.0 dieses Kurzgutachtens erstellt und anschließend von der DSK beschlossen wurde, ist das Einwilligungsbanner geändert worden. Die aktuelle Ansicht ist auf Seite 13 oben abgebildet.<sup>20</sup> Dem aktuellen Einwilligungsbanner kann – ebenso wie der Vorversion – nicht eindeutig entnommen werden, dass eine Einwilligung gemäß § 25 TTDSG eingeholt werden soll. In der Cookie-Richtlinie von Meta, die im Einwilligungsbanner verlinkt ist, findet sich zwar ebenfalls kein ausdrücklicher Hinweis auf § 25 TTDSG. Es wird allerdings der folgende Hinweis gegeben:

*„Diese Richtlinie erläutert, wie wir Cookies verwenden, und welche Auswahlmöglichkeiten dir zur Verfügung stehen. Sofern in dieser Richtlinie nichts anderes angegeben wird, gilt die Datenrichtlinie für unsere Verarbeitung der von uns über Cookies erhobenen Daten.“<sup>21</sup>*

Aus der hier vorgenommenen Abgrenzung zwischen dem Einsatz von Cookies, für die die Cookie-Richtlinie gilt, und der Verarbeitung der über Cookies erhobenen (personenbezogenen) Daten, für die die Datenrichtlinie gilt, könnte geschlossen werden, dass das Einwilligungsbanner sich auf § 25 TTDSG bezieht. Letztlich bleibt es aber für die Nutzer:innen unklar, ob von ihnen eine Einwilligung gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG und/oder eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a DSGVO abgefragt wird.

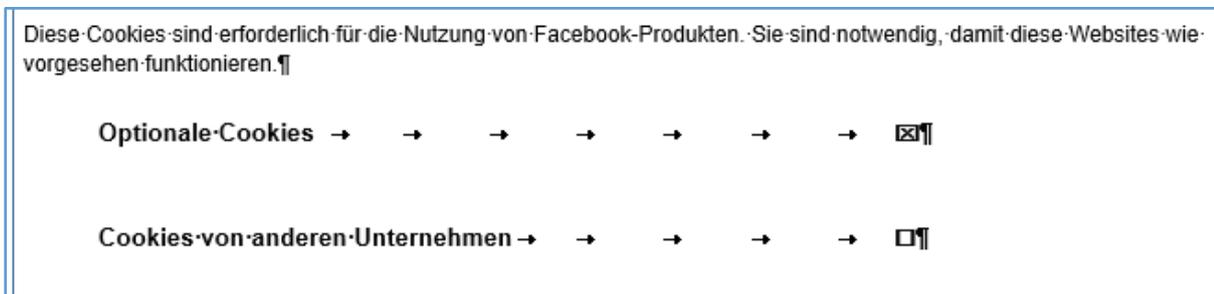
Das Einwilligungsbanner bietet auf der ersten Ebene zwei Optionen. Es kann entweder die Schaltfläche „Nur erforderliche Cookies erlauben“ oder die Schaltfläche „Erforderliche und optionale Cookies erlauben“ angeklickt werden. Unabhängig davon, welche der beiden Schaltflächen der Nutzer der Fanpage anklickt, schließt sich das Einwilligungsbanner.

<sup>19</sup> S. die Pressemeldung des Gerichts vom 26.11.2021, abrufbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OVG/Presse/PI\\_OVG/2021\\_10\\_27\\_Ausbaubearbeitung\\_hat\\_Bestand\\_kopie.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OVG/Presse/PI_OVG/2021_10_27_Ausbaubearbeitung_hat_Bestand_kopie.html).

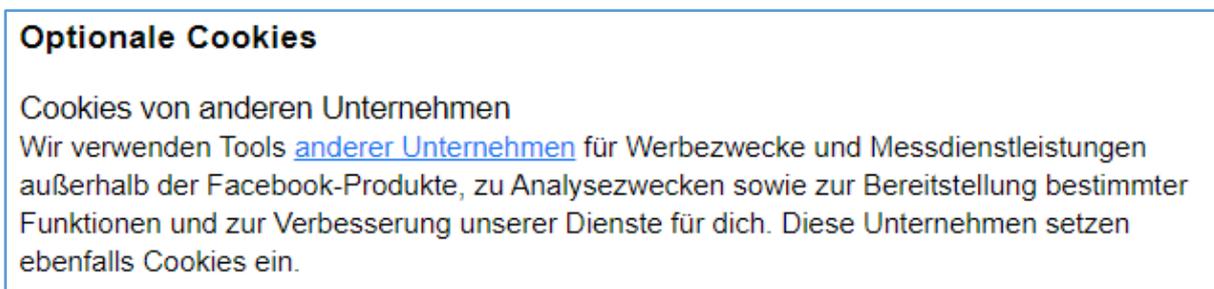
<sup>20</sup> Die Abbildung zeigt allerdings die erste Ebene des Einwilligungsbanners nicht vollständig an, da der gesamte Inhalt nur wahrgenommen werden kann, wenn der Text gescrollt wird.

<sup>21</sup> Cookie-Richtlinie, <https://www.facebook.com/policies/cookies/>

Das Einwilligungsbanner weist im Unterschied zur Vorversion keine zweite Ebene auf. Entsprechend werden bei den „optionalen Cookies“ keine Auswahlmöglichkeiten mehr zur Verfügung gestellt. In der Vorversion des Einwilligungsbanners konnten die Nutzer:innen auf der zweiten Ebene eine Auswahl treffen, ob sie neben den optionalen Cookies auch Cookies von anderen Unternehmen – außerhalb des Meta Platforms-Konzerns – zulassen:

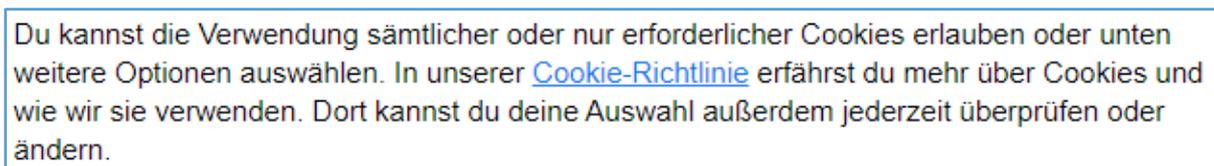


Statt der Auswahlmöglichkeit wird nunmehr folgender Hinweis erteilt:



Daraus ist zu schließen, dass der Klick auf die Schaltfläche „Erforderliche und optionale Cookies erlauben“ von Meta Platforms als Einwilligung in alle Cookies – auch von anderen Unternehmen – gewertet werden soll.

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang der folgende Absatz im Einwilligungsbanner:



Im Rahmen einer eingehenden Sichtung wurde „unten“ keine Möglichkeit gefunden, „weitere Optionen aus[z]uwählen“.

§ 25 Abs. 1 S. 2 TTDSG verweist sowohl bezüglich der Informationen gegenüber Endnutzer:innen als auch hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Anforderungen an eine Einwilligung auf die entsprechenden Vorgaben der DSGVO. Maßgeblich ist somit die Definition nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO. Die weiteren Anforderungen an eine wirksame Einwilligung ergeben sich aus Art. 7 und Art. 8 DSGVO. Für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Einwilligung gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 TTDSG sind demnach dieselben Bewertungsmaßstäbe anzulegen, wie bei einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Aus diesen rechtlichen Vorgaben ergeben sich im Wesentlichen die folgenden Prüfungspunkte für die Beurteilung der Wirksamkeit der Einwilligung:

- Zeitpunkt der Einwilligung,
- Informiertheit der Einwilligung,
- eindeutige bestätigende Handlung,
- freiwillige Einwilligung, insb. keine unzulässige Einflussnahme auf die Nutzerentscheidung (sog. Nudging),
- Widerruf der Einwilligung,
- Besondere Voraussetzungen von Einwilligungen in die Verarbeitung der Daten von Minderjährigen.

Die im Einwilligungsbanner vorab erteilten Informationen genügen den Anforderungen an eine informierte Einwilligung gemäß Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 Abs. 3 S. 3 DSGVO nicht. Beim Einsatz eines Einwilligungsbanners müssen auf erster Ebene zwar nicht alle Informationen umfassend angezeigt werden. Dem Betroffenen sind aber auf erster Ebene, ohne dass er weitere Fenster öffnen muss, die folgenden Informationen zu geben:

- konkrete Zwecke der Verarbeitung,
- sofern zutreffend, dass individuelle Profile angelegt und mit Daten von anderen Webseiten zu umfassenden Nutzungsprofilen angereichert werden,
- sofern zutreffend, dass Daten auch außerhalb des EWR verarbeitet werden und
- an wie viele Verantwortliche die Daten offengelegt werden.

Aus Art. 7 Abs. 3 S. 3 DSGVO ergibt sich zusätzlich die Pflicht des Betreibers, betroffene Personen vor der Abgabe der Einwilligung auf ihr Widerrufsrecht hinzuweisen.

Auf der ersten Ebene des Einwilligungsbanners auf Facebook-Webseiten werden nur die dem zuvor eingefügten Screenshot zu entnehmenden Informationen an die Nutzer:innen gegeben. Im Einwilligungsbanner werden drei Zwecke genannt:

Wir verwenden Cookies und ähnliche Technologien für folgende Zwecke:



Um Inhalte in Facebook-Produkten bereitstellen und verbessern zu können



Um mithilfe der über Cookies auf und außerhalb von Facebook erhaltenen Informationen die Sicherheit unserer Nutzer zu erhöhen



Um Facebook-Produkte für Personen, die bereits ein Konto haben, bereitzustellen und zu verbessern

Bei diesen ist aber ein ausreichender Konkretisierungsgrad nicht gegeben. Daran ändern auch die nachfolgenden ergänzenden Informationen nichts:

Wir verwenden auf Facebook Tools anderer Unternehmen für Werbezwecke und Messdienstleistungen außerhalb der Facebook-Produkte, zu Analysezwecken sowie zur Bereitstellung bestimmter Funktionen und zur Verbesserung unserer Dienste für dich. Diese Unternehmen setzen ebenfalls Cookies ein.

Darüber hinaus wird nicht ausdrücklich auf die Erstellung und Anreicherung individueller Nutzerprofile und die Datenverarbeitung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hingewiesen. Zudem wird zwar über die Nutzung der Cookies allgemein für Meta-Produkte und mittels anderer Unternehmen informiert, es fehlt allerdings die Information, für wie viele Meta-Produkte und von wie vielen anderen Unternehmen die

Cookies verwendet werden. Hinzu kommt, dass der Satz „Dort [gemeint ist die Cookie-Richtlinie] kannst du deine Auswahl außerdem jederzeit überprüfen oder ändern.“, nicht als ein hinreichend ausdrücklicher Hinweis auf das Recht zum jederzeitigen Widerruf der Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 1 DSGVO zu werten ist.

Durch das Einwilligungsbanner wird die Anforderung der Freiwilligkeit der Einwilligung gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO nicht erfüllt. In Erwägungsgrund 42 DSGVO wird erläutert, dass davon ausgegangen werden sollte, dass die betroffene Person dann „ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“.

Das Einwilligungsbanner ist derart strukturiert, dass es den Nutzer:innen eine Wahlmöglichkeit suggeriert, die tatsächlich nicht besteht. Die Bezeichnung der Schaltfläche „Nur erforderliche Cookies erlauben“ erweckt den Eindruck, dass die Nutzer:innen die erforderlichen Cookies auch nicht erlauben können – oder anders gesagt, die diesbezügliche Einwilligung verweigern können. Es ist aber davon auszugehen, dass Meta Platforms unter den erforderlichen Cookies alle Cookies mit Ausnahme derer anderer Unternehmen versteht, für die von Meta gesetzten Cookies hingegen soll nach Metas Rechtsauffassung offenbar gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG gerade keine Einwilligung erforderlich sein.

Die Bezeichnung der Schaltflächen lässt nur den Schluss zu, dass Meta Platforms Nutzer:innen keine Möglichkeit gibt, eine Einwilligung in nicht unbedingt erforderliche, und daher nach § 25 TTDSG einwilligungsbedürftige, Cookies zu verweigern – also alle solche Cookies abzulehnen. Die deutschen Aufsichtsbehörden fordern die Ablehnfunktion auf der ersten Ebene nicht generell, sondern nur in Folge von konkreten Gestaltungselementen der Einwilligungsbanner, die in der Praxis sehr häufig anzutreffen sind.<sup>22</sup> Eine Ablehnfunktion auf erster Ebene ist immer dann erforderlich, wenn Nutzer:innen der Webseite mit dem Einwilligungsbanner interagieren müssen, um den Besuch der Webseite fortzusetzen. Sofern durch das Einwilligungsbanner keine Webseitenbereiche versperrt und die Inhalte zugänglich sind, mithin keine Aktion der Nutzer erforderlich ist, um die Webseite mit eingblendeten Einwilligungsbanner nutzen zu können, kann eine Ablehnmöglichkeit auf erster Ebene entbehrlich sein. Weiterhin ist eine Ablehnfunktion auf erster Ebene nicht erforderlich, wenn auch die Einwilligung erst auf einer anderen Ebene erteilt werden kann. Die Forderung ergibt sich daher aufgrund der spezifischen Gestaltung des Einwilligungsbanners und ist Folge einer Einzelfallbewertung.

Durch das Einwilligungsbanner auf der Webseite [www.facebook.com](http://www.facebook.com) werden wesentliche Teile der Webseite verdeckt, diese sind zudem ausgegraut und ein Scrollen und Klicken auf die Webseite neben dem Einwilligungsbanner ist nicht möglich. Somit ist die Webseite [www.facebook.com](http://www.facebook.com) schlicht nicht nutzbar, ohne dass die Nutzer:innen mindestens auf die Schaltfläche „Nur erforderliche Cookies erlauben“ klicken. Der Einwilligungsbanner auf der Webseite weist somit die dargelegten Gestaltungselemente auf, so dass eine Ablehnfunktion auf der ersten Ebene zur Verfügung zu stellen ist.

Würden bei einem Klick auf die Schaltfläche „Nur erforderliche Cookies erlauben“ tatsächlich ausschließlich Cookies und andere Trackingmechanismen eingesetzt, die auch nach einer rechtlichen Bewertung anhand der Maßstäbe der OH Telemedien 2021 ohne eine Einwilligung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG rechtmäßig wären, wäre die Ablehnmöglichkeit zwar faktisch gegeben. Aufgrund der Bezeichnung wird sie aber nicht als solche vom Nutzer wahrgenommen.

Dies entspricht den Feststellungen, die bereits im Kurzgutachten in der Version 1.0 in Bezug auf das ursprüngliche Einwilligungsbanner, bei dem sich die Schaltfläche „Nur erforderliche Cookies erlauben“ auf der zweiten Ebene des Einwilligungsbanners befand, getroffen worden sind:

---

<sup>22</sup> S. DSK, Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von Telemedien ab dem 1. Dezember 2021 (OH Telemedien 2021), Stand: Dezember 2021, S. 13 f.

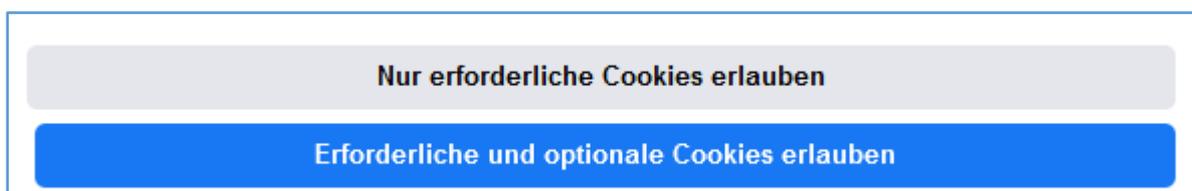
„Diese ist erstens rechtlich irreführend, da für erforderliche Cookies im Sinne von § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG gerade keine Erlaubnis erforderlich ist und diese Cookies auch nicht durch die Nutzer:innen ausgeschlossen werden können. Zweitens können Nutzer:innen aufgrund der Bezeichnung der Schaltfläche gerade nicht darauf schließen, dass sie keine Einwilligung erteilen.“<sup>23</sup>

Soweit mehrere den Zugriffen und/oder Speicherungen im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 TTDSG zu Grunde liegenden Zwecke vorliegen, die wesentlich voneinander abweichen, müssen die Anforderungen der Granularität der Einwilligung umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass Nutzer:innen die Möglichkeit haben müssen, die einzelnen Zwecke, zu denen eine Einwilligung eingeholt werden soll, selbst und aktiv auswählen zu können (Opt-In). Nur wenn Zwecke in einem sehr engen Zusammenhang stehen, kann eine Bündelung von Zwecken in Betracht kommen. Eine pauschale Gesamteinwilligung in insoweit verschiedene Zwecke kann nicht wirksam erteilt werden.

Bei den drei im Einwilligungsbanner aufgeführten Zwecken wird nicht zwischen den erforderlichen und den optionalen Cookies differenziert. Es ist daher bereits nicht erkennbar, welche Cookies für welche Zwecke eingesetzt werden. Darüber hinaus fehlt eine Zuordnung von Cookies zu den jeweiligen Diensten und zu den jeweiligen Anbieter:innen. Diese Informationen finden sich auch nicht in der Cookie-Richtlinie. Eine Information, welche „anderen Unternehmen“ Cookies setzen, fehlt ebenfalls vollständig. Wie bereits dargelegt, stellt der Einwilligungsbanner keinerlei Möglichkeit zur Verfügung, bei den einwilligungsbedürftigen Cookies in einzelne Zwecke oder bezogen auf einzelne andere Unternehmen keine Einwilligung zu erteilen. Die Anforderungen an die Granularität der Einwilligung sind in keiner Weise erfüllt.

Im Zusammenhang mit Einwilligungserklärungen auf Websites ist zu beobachten, dass häufig ein sogenanntes Nudging betrieben wird. Dabei handelt es sich um ein methodisches Vorgehen, um das Verhalten von Nutzer:innen im eigenen Interesse bewusst zu beeinflussen. Beispielsweise ist die „Zustimmen“-Option im Vergleich zur „Ablehnen“-Option farblich auffälliger gestaltet und die Farben werden entsprechend den ihnen zugewiesenen Bedeutungen verwendet, z.B. „Zustimmung“ in Grün und Text in Fettschrift und „Ablehnen“ in Rot oder in Grau mit kleiner Schrift.

Genau diese Form des Nudgings über die Farbgestaltungen ist im Einwilligungsbanner von Facebook zu erkennen. Während die „Erforderliche und optionale Cookies erlauben“ Schaltfläche aufgrund der kräftigen blauen Hintergrundfarbe ins Auge springt, ist die hellgraue Schaltfläche „Nur erforderliche Cookies erlauben“ recht unauffällig gestaltet.



Damit lässt sich festhalten, dass die Anforderungen an eine Einwilligung nicht erfüllt sind und somit keine wirksame Einwilligung nach § 25 Abs. 1 TTDSG über das Einwilligungsbanner eingeholt wird.

<sup>23</sup> Kurzugutachten Version 1.0, S. 13 f.

## II. Vereinbarkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten mit der DSGVO.

### 1. Personenbezug der Verarbeitung mittels Cookies

Sinn und Zweck des c\_user-Cookies ist es, die Interaktionen von registrierten Nutzer:innen einem bestimmten bereits in Facebook angelegten Profil eindeutig zuordnen zu können. Bei Registrierung geben Nutzer:innen u. a. ihren Vor- und Nachnamen, Wohnort; ggf. Kontaktdaten wie eine Mobilfunknummer und weitere personenbezogene Daten ein. Ohne Zweifel handelt es sich beim c\_user-Cookie daher, schon aufgrund der Verknüpfung der eindeutigen Kennung mit den Registrierungsdaten der Nutzer:innen, um ein personenbezogenes Datum i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Ebenso ist hinsichtlich des datr- und des fr-Cookies davon auszugehen, dass ein hinreichender Personenbezug anzunehmen ist. Auch wenn die im datr-Cookie enthaltenen Informationen isoliert und für sich genommen noch keinen hinreichenden Personenbezug aufweisen, kommt es für die Frage des Personenbezugs stets darauf an, ob die Verarbeitung eines Datums im Kontext betrachtet einen Personenbezug aufweist. Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO ist es ausreichend, wenn „mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung“ ein Personenbezug hergestellt werden kann.

Erwägungsgrund 30 zeigt auf, dass der Normgeber Verarbeitungen im Zusammenhang mit Cookies vom Schutz der DSGVO mitumfassen wollte und stellt sogar explizit auf Cookies ab:

*„Natürlichen Personen werden unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen und Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, oder sonstige Kennungen wie Funkfrequenzkennzeichnungen zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die insbesondere in Kombination mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der natürlichen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren.“*

Schon aus dem Umstand heraus, dass bei Aufruf einer Fanpage und dem dadurch bedingten Speichern bzw. Auslesen der zuvor gespeicherten Cookies parallel dazu – technisch bedingt – die IP-Adresse der Nutzer:innen übermittelt und verarbeitet wird, besteht hinsichtlich des c\_user-, des datr- und des fr-Cookies Personenbezug.

Es handelt sich daher bei der Verwendung dieser Cookies um Prozesse, die in eine übergeordnete Verarbeitung personenbezogener Daten eingebettet sind. Ein Teilbereich dieser Verarbeitungen, nämlich die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, unterfällt dabei den besonderen Regelungen des § 25 TTDSG.<sup>24</sup>

### 2. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit liegt nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO vor, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Datenverarbeitung festlegen, d.h. sie müssen tatsächlich Einfluss auf die Entscheidung nehmen können. Die wesentlichen Elemente für die gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen dem Fanpage-Betreiber und Facebook (heute Meta) hat das BVerwG wie folgt zusammen gefasst:

*21. [...] Der EuGH stützt sich maßgeblich auf die Erwägung, dass der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage mit der Einrichtung einer solchen Seite Facebook die Möglichkeit gibt, auf dem Computer oder jedem anderen Gerät der Person, die seine Fanpage besucht hat, Cookies zu platzieren, unabhängig davon, ob diese Person über ein Facebook-Konto verfügt (EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018 [C-210/16, „Wirtschaftsakademie“] Rn. 35). Damit leistet der Betreiber einen*

<sup>24</sup>

S. zur Abgrenzung DS-GVO und TTDSG auch oben und OH Telemedien 2021.

*maßgeblichen Beitrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Besucher der Fanpage (EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018 a.a.O. Rn. 36). Hinzu kommt, dass die von Facebook aus den Daten erstellten anonymen Besucherstatistiken dem Betreiber ganz allgemein ermöglichen, sein Informationsangebot so zielgerichtet wie möglich zu gestalten (EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018 a.a.O. Rn. 37). Für die Bejahung einer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit ist nicht erforderlich, dass bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit mehrerer Betreiber für dieselbe Verarbeitung jeder Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten hat (EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018 a.a.O. Rn. 38).<sup>25</sup>*

Das OVG Schleswig bestätigt in seiner Entscheidung die gemeinsame Verantwortlichkeit des Betreibers der Fanpage in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwendung von Cookies. Zu der nachfolgenden Weiterverarbeitung in Form der Verknüpfung der Nutzungsdaten mit den von den registrierten Nutzer:innen im Rahmen des Registrierungsprozesses hinterlegten Daten mittels c\_user-Cookies führt das Gericht aus:

*„Was die Zwecke der hier relevanten Verwendung von personenbezogenen Daten betrifft, ist entscheidend, dass die Datenverarbeitung zum Zwecke der Erstellung von Insights-Statistiken der Klägerin [Anm.: Wirtschaftsakademie = Fanpage-Betreiberin] im Ergebnis ermöglicht, Kenntnis über bestimmte Merkmale der Besucher zu erlangen, die ihre Fanpage schätzen oder die ihre Anwendungen nutzen, um ihnen relevantere Inhalte bereitstellen und Funktionen entwickeln zu können, die für sie von größerem Interesse sein könnten (EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018 – C-210/16 – , Rn. 34, juris). Durch Einrichtung der Fanpage, die bei ausreichender Frequentierung zwingend zur Erstellung und Bereitstellung der Insights-Statistik führt, hat die Klägerin jedenfalls stillschweigend über den Zweck der insoweit maßgeblichen Datenverarbeitung mitentschieden.“<sup>26</sup>*

Hingegen sieht das OVG keine Verantwortlichkeit für die Speicherung der Verknüpfung dieser Daten mit dem Fanpageaufruf zur Erstellung von Profilen und zu Werbezwecken.<sup>27</sup> Es fehle insoweit jedenfalls an einer gemeinsamen Entscheidung über den Zweck der Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung erfolge nicht im Interesse der Klägerin und biete für die Klägerin keinerlei Vorteile. Es fehle daher an objektiven Anknüpfungspunkten für die Annahme einer wenigstens stillschweigenden Mitentscheidung der Klägerin über diese Zwecke der Datenverarbeitung.<sup>28</sup>

#### a) Reichweite der Verantwortlichkeit

Die Taskforce Facebook-Fanpages geht davon aus, dass die Betreiber:innen einer Fanpage ein eigenes Interesse an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Besucher:innen ihrer Fanpage zu Zwecken der Profilerstellung und – darauf aufbauend – zu Zwecken der gezielten (werblichen) Ansprache haben, u. a. weil durch dieses Geschäftsmodell für sie eine entgeltfreie Nutzung des Dienstes ermöglicht wird. Der Dienst Facebook wird ausschließlich durch Werbung finanziert. Das Gericht führt selbst aus, dass die Datenverarbeitung zu Zwecken der Profilbildung und zu Werbezwecken zwecks Bereitstellung des Telemediums erfolge. So heißt es auf Seite 38 der Entscheidung:

*„Gleiches gilt für die neben den Registrierungsdaten zu einem Facebook-Mitglied verwendeten Daten, die bereits zum Zwecke der Profilbildung und zu Werbezwecken und damit letztlich auch zwecks Bereitstellung eines Telemediums im Sinne des § 12 Abs. 1 TMG a. F. erhoben worden waren, weil sie zuvor der Finanzierung und Realisierung des Angebotes dienten.“*

<sup>25</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 11.09.2019, Az. 6 C 15.18 (1 C 28.14).

<sup>26</sup> OVG Schleswig, Urt. v. 25.11.2021, Az. 4 LB 20/13, S. 55.

<sup>27</sup> OVG Schleswig, Urt. v. 25.11.2021, Az. 4 LB 20/13, S. 56.

<sup>28</sup> OVG a.a.O., Seite 56, Absatz bb).

Eine Fanpage im Netzwerk Facebook zu unterhalten, ist für Verantwortliche deshalb von großem Interesse, weil eine nicht unbeachtliche Zahl an Personen ihre Informationsbeschaffung zentral über das Netzwerk Facebook vornehmen. Unterhalten Verantwortliche keine Fanpage im Netzwerk, sind sie daher für bestimmte Nutzer:innenkreise nicht sichtbar. Außerdem ermöglicht das Netzwerk es, einen großen, geschlossenen Nutzer:innenkreis selektiv und gezielt zu adressieren. Diese Möglichkeit bietet das offene Internet nicht oder nur bedingt. Dort ist es grundsätzlich notwendig, dass Nutzer:innen aktiv die Webseite einer Verantwortlichen (suchen und dann) besuchen, damit Nutzer:innen die Inhalte der Verantwortlichen wahrnehmen. Die Möglichkeit der aktiven und zielgerichteten Ansprache von Nutzer:innen stellt einen großen Mehrwert dar, den Verantwortliche durch eine eigene Präsenz nicht erreichen können. Da die zielgerichtete Ansprache von Nutzer:innen wiederum nur auf Grundlage von hinreichend feingranularen Profilen der Nutzer:innen möglich ist, haben Verantwortliche daher auch gerade ein Interesse, dass eine Erstellung und fortlaufende Anreicherung von Profilen stattfindet. Bei Einrichtung einer Fanpage profitieren die Betreiber:innen von den bereits erstellten und angereicherten Profilen und tragen – ab Einrichtung einer eigenen Fanpage – dazu bei, dass die Profile anhand der Interaktionen von Nutzer:innen ihrer Fanpage weiter verfeinert werden. Denn jede Interaktion von Nutzer:innen des Netzwerkes und damit auch jede Interaktion auf einer Fanpage hat Auswirkungen auf die entsprechenden Profile der Nutzer:innen. Das gemeinsame Interesse der Betreiber:innen von Fanpages und Meta ist daher das Interesse, jeweils und gemeinsam dazu beizutragen, dass die Datengrundlage des Netzwerkes weiter ausgebaut wird, um von der fortlaufenden Verbesserung der Möglichkeiten zielgerichteter Ansprache zu profitieren.

Diese Zusammenhänge werden teilweise auch mit dem sog. Netzwerkeffekt beschrieben. Dieser besagt zunächst, dass sich der Nutzen eines Netzwerkes erhöht, wenn die Anzahl der Teilnehmer:innen wächst. Sowohl Facebook als auch die Betreiber:innen von Fanpages verfolgen verbundene, sich ergänzende Zwecke, nämlich möglichst vielen Nutzer:innen die Inhalte der Betreiber:innen anzuzeigen und sie dazu zu veranlassen, mit diesen zu interagieren, da aus diesen Interaktionen und der dadurch ausgelösten Verarbeitung personenbezogener Daten wiederum für beide ein gegenseitiger Nutzen erwächst.<sup>29</sup>

Auch wenn das OVG bei seinen Feststellungen bzgl. der gemeinsamen Verantwortlichkeit hinter der oben aufgezeigten Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG zurück bleibt, kann nach wie vor für große Teile der Verarbeitungsvorgänge bei Facebook eine gemeinsame Verantwortlichkeit des Fanpage-Betreibers mit dem Unternehmen Meta festgestellt werden. Denn der EuGH hat, worauf auch das BVerwG Bezug nimmt, „einen zur Annahme einer gemeinsamen Verantwortlichkeit maßgeblichen Beitrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Besucher der Fanpage in erster Linie mit dem Ermöglichen der Platzierung von Cookies durch Meta begründet, unabhängig davon, ob diese Person über ein Facebook-Konto verfügt. Weitestgehend unbeleuchtet blieb im Urteil des OVG Schleswig die raumgreifende Problematik der nicht registrierten Nutzer:innen der Fanpages. Diesbezüglich hatte schon der EuGH explizit darauf hingewiesen, dass Betreiber:innen von Fanpages hier sogar eine erhöhte Verantwortlichkeit haben, weil beim Aufruf der Fanpage unmittelbar personenbezogene Daten auch von solchen Nutzer:innen erhoben werden, die selbst kein Nutzerkonto bei Facebook haben.“<sup>30</sup> Auch im Verfahren „Fashion-ID“ stellt der EuGH bei der Frage nach der gemeinsamen Verantwortlichkeit (u. a. allerdings bedingt durch die Verengung des Verfahrensgegenstands) allein darauf ab, dass Webseitenbetreiber Facebook das Setzen und Auslesen von Cookies auf den Endgeräten seiner Nutzer:innen ermöglichen.<sup>31</sup>

---

<sup>29</sup> S. Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, Rn. 61.

<sup>30</sup> EuGH, Urt. v. 5.6.2018, Rs. C-210/16, „Wirtschaftsakademie“, Rn. 41.

<sup>31</sup> EuGH, Urt. v. 29.7.2019, Rs. C-40/17 „Fashion ID“, Rn. 75 f.

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht dementsprechend für den Einsatz des datr-Cookies und anderer Cookies und die damit verbundene nachgelagerte Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erstellung und Anreicherung von Profilen.

#### b) Konsequenzen aus der Deaktivierung der Insights

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht auch dann, wenn die Statistiken für Fanpage-Betreiber:innen deaktiviert werden. Durch die Deaktivierung verändert sich nämlich die relevante Datenverarbeitung beim Betrieb einer Fanpage kaum. Den Betreiber:innen werden lediglich aus den – nach wie vor – verarbeiteten Nutzungsdaten keine Statistiken mehr ausgespielt.

Unabhängig davon, wie weit die gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen Fanpage-Betreiber:innen und Meta im Detail reicht, besteht sie bei Fanpages zumindest für die Erhebung der in dem zuvor gesetzten Cookies enthaltenen Daten. Bei der Auslegung des Begriffs der gemeinsamen Verantwortlichkeit stellt der EuGH in der Rechtssache „Fashion ID“ insbesondere darauf ab, ob die Beiträge der Verantwortlichen mitursächlich für die Datenverarbeitung sind und ob beide Verantwortliche von der Datenverarbeitung profitieren.<sup>32</sup>

Durch Eröffnung der Fanpage setzen die Betreiber:innen eigenverantwortlich die primäre Ursache, die es Facebook sodann ermöglicht, personenbezogene Daten über die Interaktionen der Besucher:innen mit der jeweiligen Fanpage zu erheben. Die Eröffnung und der Betrieb der Fanpage stellt mithin einen Anknüpfungspunkt mit eindeutiger Verantwortlichkeit seitens der Betreiber:innen dar, mit welcher bewusst nicht nur eigene Zwecke, sondern auch die von Meta gefördert werden.<sup>33</sup> Auch wenn Meta keine Statistiken mehr übermittelt, findet beim Aufrufen der Fanpage und dem Interagieren mit der Fanpage eine Erhebung personenbezogener Daten und Nutzung der Daten durch Facebook statt, welche es ohne den Betrieb der Fanpage nicht gäbe. Bei diesem Prozess entscheiden die Betreiber:innen und Meta gemeinsam über Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung. Hinsichtlich der Mittel genügt es, dass die Betreiber:innen die Fanpage in dem Wissen betreiben, dass sie zum Erheben und Übermitteln personenbezogener Daten an Meta dient. Damit beeinflussen die Betreiber:innen der Fanpage entscheidend das Erheben und Übermitteln der Daten der Besucher:innen dieser Seite an Meta, die ohne die Fanpage nicht erfolgen würden.<sup>34</sup> Hinsichtlich der Zwecke kommt es darauf an, dass beide Seiten von den genannten Verarbeitungsvorgängen profitieren,<sup>35</sup> was hier der Fall ist: Die Betreiber:innen erhöhen auf diese Weise ihre Reichweite, da sie sich die Möglichkeiten und den Netzwerkeffekt von Facebook zunutze machen. Meta profitiert von den Fanpages, weil anhand der dortigen Interaktionen Profile über Besucher:innen der Fanpage angelegt und weiter ausdifferenziert werden können und damit die auf dem Netzwerk bereitgestellte zielgerichtete Adressierung und Ausspielung von Werbebotschaften optimiert werden kann. Die Zwecke der Betreiber:innen der Fanpage und von Meta ergänzen sich daher gegenseitig. Dies ist für die Annahme eines gemeinsamen Zweckes i.S.v. Art. 26 DSGVO ausreichend.<sup>36</sup>

Die (gemeinsame) Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO ist – auch im Lichte der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung – weit auszulegen, um einen wirksamen und umfassenden Schutz der Betroffenen zu gewährleisten.<sup>37</sup> Weiterhin entbindet die Nutzung einer Plattform und der damit verbundenen

---

<sup>32</sup> u.a. Urteil des EuGHs vom 29. Juli 2019, C-40/17 „Fashion-ID“, Rn. 68, 77f.; so auch die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zur Verantwortlichkeit – 7/2020, Rn. 55.

<sup>33</sup> vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-40/17 „Fashion-ID“, Rn. 68 und 77.

<sup>34</sup> EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-40/17 „Fashion-ID“, Rn. 77f.

<sup>35</sup> vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-40/17 „Fashion-ID“, Rn. 80.

<sup>36</sup> vgl. Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zur Verantwortlichkeit – 7/2020, Rn. 60f.

<sup>37</sup> u.a. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-40/17 „Fashion-ID“, Rn. 70, Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zur Verantwortlichkeit – 7/2020, Rn. 14

Dienstleistungen nicht von der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit.<sup>38</sup> Dies wird dadurch unterstrichen, dass insbesondere bei Nutzer:innen, die kein Facebook-Konto haben, der EuGH darauf abstellt, dass allein der Aufruf der Fanpage zu einer Datenverarbeitung führt.<sup>39</sup> Beides ist bei einem Weiterbetreiben der Fanpage der Fall, da sowohl bei Facebook registrierte Nutzer:innen als auch nicht registrierte Nutzer:innen auf die Fanpage zugreifen können. Insbesondere erhöhen die Betreiber:innen mit der Fanpage deutlich die Reichweite gegenüber den Bürger:innen und haben insofern ein Eigeninteresse an einer größeren Sichtbarkeit. Dadurch, dass gemeinsam Verantwortliche nicht identische Zwecke verfolgen müssen,<sup>40</sup> ist ein Interesse an einer weiteren Reichweite, und das mithin einhergehende zunutze machen der Möglichkeiten des Facebook Ökosystems, durch die Betreiber:innen insofern ausreichend. Weiterhin ermöglicht eine gemeinsame Verarbeitung auch eine phasenweise Betrachtung von Datenverarbeitungsprozessen.<sup>41</sup> Nach alledem haben die Betreiber:innen bei abgeschalteter Insight-Funktion zumindest für die nachgelagerte Datenverarbeitung auf Basis des Setzens und Auslesens von Cookies eine gemeinsame Verantwortlichkeit mit Meta inne.

### 3. Fehlende Rechtsgrundlage

Aufgrund der gemeinsamen Verantwortlichkeit müssen Betreiber:innen von Fanpages eine entsprechende Rechtsgrundlage nachweisen können.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Betrieb einer Fanpage durch eine öffentliche Stelle im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kommen grundsätzlich weder Art. 6 Abs. 1 Buchst. a noch Buchst. f DSGVO in Betracht. Sofern eine Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO in Betracht gezogen wird, gelten die obigen Ausführungen unter C. I. 5. entsprechend.

Die vorrangig für öffentliche Stellen zu prüfende Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO (i. V. m. den jeweils einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften), die für die Ausübung von Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich in Betracht kommt, kann wiederum nur so weit reichen, wie personenbezogene Daten auch tatsächlich in eigener oder gemeinsamer Verantwortlichkeit ausschließlich zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit verarbeitet werden. Darüber hinaus gehende Verarbeitungen zu anderen Zwecken, wie beispielsweise die Anreicherung von Werbeprofilen, können dagegen nicht von dieser Rechtsgrundlage gedeckt sein.

Sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Betreiber:innen sind auf Grundlage der verfügbaren Informationen momentan nach wie vor nicht in der Lage, die notwendigerweise vorzunehmende Prüfung der Rechtskonformität vor Aufnahme einer verantwortlichen Verarbeitung durchzuführen.

### 4. Weitere Verpflichtungen der Fanpage-Betreiber:innen

Als Verantwortliche sind Betreiber:innen von Fanpages verpflichtet, die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DSGVO einzuhalten und dessen Einhaltung nachweisen zu können. Zu den Grundsätzen in Art. 5 Abs. 1 DSGVO zählt unter anderem, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Buchst. a), dass diese für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen (Buchst. b).

---

<sup>38</sup> EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018, Rs. C-210/16 – „Wirtschaftsakademie“, Rn. 40.

<sup>39</sup> EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018, Rs. C-210/16 – „Wirtschaftsakademie“, Rn. 41 sowie EuGH, Urteil vom 29.07.2019, Rs. C-40/17 – „Fashion-ID“, Rn. 83.

<sup>40</sup> Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 07/2020, Rn. 60ff.

<sup>41</sup> EuGH, Rs. C-40/17 (Fashion-ID), Rn. 70 und 74.

Gemeinsam Verantwortliche sind außerdem verpflichtet, in einer Vereinbarung in transparenter Form festzulegen, wer von ihnen welche Verpflichtung der DSGVO erfüllt. Eine solche Vereinbarung muss gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 1 DSGVO die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend, d. h. insbesondere wahrheitsgetreu, widerspiegeln.<sup>42</sup>

Sinn und Zweck einer Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 2 DSGVO ist zunächst, dass die jeweiligen Funktionen im Verarbeitungsvorgang bzw. die Beiträge zur Verarbeitung der verschiedenen Beteiligten transparent dargestellt werden. Damit sie diesen Vorgaben genügt, müssen in einer Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO klare Informationen mit Erläuterungen zu den verschiedenen Phasen und Akteuren der Verarbeitung gegeben werden.<sup>43</sup>

Im September 2018 veröffentlichte Facebook eine sogenannte „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ sowie „Informationen zu Seiten-Insights“.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hat ihre Position zur Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei Facebook-Fanpages mit Beschluss vom 1. April 2019 gefasst und veröffentlicht (abrufbar unter: [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190405\\_positionierung\\_facebook\\_fanpages.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190405_positionierung_facebook_fanpages.pdf)).

Im Oktober 2019 hat Facebook eine unwesentlich aktualisierte Version der „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ sowie der „Informationen zu Seiten-Insights“ veröffentlicht (abrufbar unter: [https://www.facebook.com/legal/terms/page\\_controller\\_addendum](https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum)).

Die dort enthaltenen Informationen skizzieren lediglich den Leistungsumfang von Seiten-Insights. Ob die hierfür eingesetzten Datenverarbeitungsprozesse datenschutzkonform stattfinden, kann anhand der dortigen Informationen nicht beurteilt werden. Insofern genügt ein bloßer Verweis auf diese Informationen nicht, damit Verantwortliche ihrer Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO nachkommen. Gleiches gilt für die sogenannte Datenrichtlinie von Facebook (abrufbar unter: <https://de-de.facebook.com/privacy/explanation>). Auch dort finden sich lediglich allgemeine und relativ unspezifische Informationen u. a. dazu, welche Daten(arten) verarbeitet werden und zu welchen Zwecken dies geschieht.

Die im Addendum gegebenen Informationen sind auch im Zusammenspiel mit den sonstigen öffentlich abrufbaren Informationen, die Facebook bereitstellt, wie bspw. die Informationen, die in der Facebook-Datenrichtlinie über den Link <https://www.facebook.com/policy> einsehbar sind, nicht hinreichend aussagekräftig, um auf deren Grundlage bewerten zu können, ob eine Verarbeitung auf Grundlage einer Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO rechtskonform möglich ist. Dies liegt unter anderem daran, dass die Handlungen von Nutzer:innen, die zu einer weiteren Verarbeitung in sog. Events führen, nicht vollständig, sondern nur beispielhaft dargelegt werden. Zudem werden die Nutzer-Interaktionen beschrieben, nicht aber die dadurch ausgelösten Datenverarbeitungen dargestellt. Zwar muss eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO diese Informationen nicht zwangsläufig enthalten, wenn diese Informationen den Verantwortlichen anderweitig vorliegen. Regelmäßig liegen Fanpage-Betreiber:innen jedoch keine Informationen über die öffentlich abrufbaren Informationen hinaus vor, die sie in die Lage versetzen würden, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die ihrer Verantwortlichkeit unterliegen, positiv feststellen zu können.

Auch die mit der Nutzung von Fanpages beabsichtigten Zwecke, wie z. B. der Zweck der Öffentlichkeitsarbeit, die für sich genommen nicht zu beanstanden und völlig nachvollziehbar sind, ändern das Ergebnis der Bewertung der Rechtskonformität des Betriebs einer Fanpage nicht. Selbstverständlich ist es von großer

---

<sup>42</sup> S. dazu auch Guidelines 8/2020 on the targeting of social media users, S. 36 ff.

<sup>43</sup> S. Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, Version 2.0, S. 43 f.

Relevanz, dass öffentliche Stellen eine reichweitenstarke und zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit leisten können, auch um beispielsweise kursierenden Fehlinformationen adäquat begegnen zu können. Dieses Ziel darf jedoch nicht mit (datenschutz)rechtswidrigen Mitteln verfolgt werden.

Schon alleine mangels hinreichender Informationen über die Verarbeitungen, die im Zusammenhang mit den beim Aufruf von Facebook Fanpages erhobenen personenbezogenen Daten durchgeführt werden, scheidet ein rechtskonformer Betrieb einer Fanpage durch Betreiber:innen aus. Aus diesem Grund scheidet auch die Einholung einer wirksamen Einwilligung nach Art. 6 Abs.1 Buchst. a DSGVO, sofern diese Rechtsgrundlage überhaupt in Betracht kommt, aus, da die notwendigen Informationen, die im Rahmen der informierten Einwilligung an die betroffenen Personen übermittelt werden müssen, mangels eigener Kenntnis nicht gegeben werden können (s. o.). Die bisher von Facebook gegebenen Informationen skizzieren lediglich die Interaktionen von Nutzer:innen, an die sich eine Verarbeitung personenbezogener Daten, auch zu Zwecken der Insights, anschließt. Die Informationen sind jedoch derart oberflächlich und lückenhaft, dass eine Bewertung als Verantwortlicher auf Grundlage dieser Informationen nicht möglich ist (s. dazu auch oben).

Aus den gleichen Gründen können Seitenbetreiber:innen auch nicht ihren Verpflichtungen aus Art. 13 DSGVO nachkommen. Insofern hat auch das OVG Schleswig geurteilt, dass die Seitenbetreiber gegen die Transparenzpflichten aus dem damals geltenden § 13 TMG verstoßen haben. Diese Feststellung lässt sich auch heute treffen.

#### D. Drittlandübermittlungen

Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn die Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO eingehalten werden.

Gemäß Urteil des EuGH in der Rechtssache C-311/18 („Schrems II“) muss – sofern für ein Drittland kein Angemessenheitsbeschluss gem. Art. 45 DSGVO vorliegt – sorgfältig geprüft werden, ob die geeigneten Garantien (gem. Art. 46 DSGVO) das EU-Schutzniveau gewährleisten können. Ob zur Ergänzung der geeigneten Garantien (Art. 46 DSGVO) gegebenenfalls eingesetzte zusätzliche Maßnahmen ausreichen, um die Einhaltung des Schutzniveaus der EU für personenbezogene Daten zu gewährleisten, ist von den Datenexporteuren in jedem Einzelfall – soweit angemessen, in Zusammenarbeit zusammen mit den Datenimporteuren zu prüfen - und gegebenenfalls im Rahmen Ihrer Rechenschaftspflicht darzulegen.

In den Datenrichtlinien von Facebook steht Folgendes:

*„Wir teilen die von uns erhobenen Informationen weltweit, sowohl intern zwischen unseren Niederlassungen und Rechenzentren als auch extern mit unseren Partnern, Anbietern, Dienstleistern und Dritten. Da Meta global tätig ist und Nutzer, Partner sowie Mitarbeiter auf der ganzen Welt hat, sind Übermittlungen aus vielerlei Gründen notwendig [...]“<sup>44</sup>*

*„Von Meta Platforms Ireland Limited kontrollierte Informationen werden in folgende Länder übertragen oder übermittelt oder dort gespeichert und verarbeitet:*

- *Orte, an denen wir Infrastruktur oder Rechenzentren haben, wie u. a. die USA, Irland, Dänemark und Schweden*
- *Länder, in denen Produkte der Meta-Unternehmen verfügbar sind*

<sup>44</sup>

<https://www.facebook.com/privacy/policy/?subpage=9.subpage.1-WhyIsInformationTransferred>.

- *Andere Länder außerhalb des Landes, in dem du lebst, in denen unsere Partner, Anbieter, Dienstleister und Dritten ansässig sind, für die in dieser Richtlinie beschriebenen Zwecke*<sup>45</sup>

Bezüglich der Drittstaatenübermittlung führt Meta Folgendes an:

✕

## Mechanismen, die wir für die globale Datenübermittlung nutzen

Wir stützen uns auf angemessene Mechanismen für internationale Datenübermittlungen. Beispiel: Für [Informationen, die wir erheben](#):

- verlassen wir uns auf die Beschlüsse der Europäischen Kommission, gemäß denen sie anerkennen, dass bestimmte Länder und Gebiete außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ein [angemessenes Datenschutzniveau](#) [↗](#) für personenbezogene Daten gewährleisten. Diese Beschlüsse werden als „Angemessenheitsbeschlüsse“ bezeichnet. Übermitteln wir die [von uns erhobenen Informationen](#) aus dem Europäischen Wirtschaftsraum nach Argentinien, Israel, Neuseeland und in die Schweiz und, sofern die Entscheidung anwendbar ist, nach Kanada und verlassen uns dabei auf einen Angemessenheitsbeschluss. [Erfahre mehr](#) zu Angemessenheitsbeschlüssen für die jeweiligen Länder.
- In anderen Fällen verlassen wir uns bei der Datenübermittlung in ein Drittland auf [Standardvertragsklauseln](#) [↗](#), die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden (und auf die entsprechenden Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs, sofern anwendbar), oder auf Ausnahmen, die nach anwendbarem Recht vorgesehen sind. Beispielsweise liegt derzeit kein Angemessenheitsbeschluss für die USA vor, daher verlassen wir uns bei der Datenübermittlung an Meta Platforms, Inc. auf Standardvertragsklauseln.
- Zusätzlich zu den Standardvertragsklauseln ergreifen wir auch [ergänzende Maßnahmen](#) [↗](#), um einen entsprechenden Schutz bei der Übermittlung deiner Daten gewährleisten zu können.

Wenn du Fragen zu den internationalen Datenübermittlungen und den Standardvertragsklauseln von Meta hast, kannst du [uns kontaktieren](#) [↗](#).

45

<https://www.facebook.com/privacy/policy/?subpage=9.subpage.2-WhereIsInformationTransferred>.

Ausweislich der Datenrichtlinie stützt sich Meta auf die Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Kommission und ergreift zusätzliche Maßnahmen:

We also use a number of supplementary measures to protect your data. These include:

- **Encryption and security:** We take a range of measures to protect your data. We implement a comprehensive security program, including measures such as encryption when data is in transit, to protect user data at all times. We adapt and improve our security to keep ahead of the evolving risks and security threats that we face.
- **No "back door" governmental access:** We do not provide any government with direct access or encryption "back doors." We believe that intentionally weakening our services in this way would undermine the security that is necessary to protect people who use our global service.
- **Robust policies:** For a long time, we have had comprehensive policies in place governing how we evaluate and respond to government requests for user data. We review each request and only provide information in response to requests that we determine are valid, producing only information that is narrowly tailored to respond to that request.
- **Standing up for our users:** Where government requests are deficient (e.g. overbroad or legally deficient), we push back and engage governments to address any apparent deficiency. Where necessary, we will challenge or reject unlawful government requests. We would also challenge any order seeking to require us to redesign our systems in a way that would undermine the security we provide to protect people's data, or that attempted to gag us from disclosing the existence of such an order and our efforts to fight it.
- **Providing transparency:** We strive to be open and proactive about the way we safeguard people's privacy, security and access to information online. For this reason, it is our policy to notify users of requests for their information prior to any disclosure, unless we are prohibited by law from doing so or in exceptional circumstances when notice would be counterproductive such as when a child is at risk of harm. Since 2013, we've published [biannual transparency reports](#) concerning the nature and extent of government requests we receive for user data, including as much information as we can provide about the number of requests received under the United States Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA) during the reporting period in compliance with US law. These reports give our community visibility into how many requests we receive, and how we apply our policies and respond to data requests.

You can also learn more about [standard contractual clauses](#). For more information on the safeguards and measures we have in place to protect your data when it is transferred to the US, please see [our FAQs](#).

Quelle: <https://about.fb.com/news/2021/03/steps-we-take-to-transfer-data-securely/>

Der mit „our FAQs“ überschriebene Link führt zu einer Seite auf der ein Transparenzbericht veröffentlicht ist. Weitere Informationen finden sich zudem hier: <https://transparency.fb.com/data/government-data-requests/further-asked-questions/>

Für Betreiber:innen von Fanpages verbleibt es auch nach Lektüre der durch Meta veröffentlichten Informationen jedoch weitgehend unklar, inwiefern die zusätzlichen Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, die spezifischen Risiken des Zugriffs auf Nutzer:innendaten zu verhindern.

Soweit tatsächlich ein Transfer der Nutzungsdaten von Besucher:innen der jeweiligen Fanpages von Meta Plattform Ireland Limited zu Meta LLC stattfindet, sind für diese Verarbeitungen die Vorgaben der Artt. 44 ff. DSGVO von den Betreibern von Fanpages einzuhalten, soweit die gemeinsame Verantwortlichkeit reicht. Sollte eine Übermittlung tatsächlich nicht per se angelegt sein, sondern nur das Risiko des Zugriffs auf in der

EU verarbeitete personenbezogene Informationen aufgrund FISA u. a. rechtlicher US-Vorschriften gegeben sein, ist dies mindestens im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Rechtmäßigkeit eines solchen Zugriffs zu prüfen.

#### E. Ergebnis

**Durch die Bereitstellung einer Fanpage übernimmt der oder die Fanpage-Betreiber:in die Rolle eines Anbieters von Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 TTDSG. Dadurch ergibt sich nach § 25 Abs. 1 TTDSG die Pflicht, eine wirksame Einwilligung für das Speichern von Informationen in den Endeinrichtungen der Endnutzer:innen, sowie den Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, für nicht im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG unbedingt erforderliche Cookies einzuholen. Eine solche Einwilligung wird beim Betreiben einer Facebook Fanpage nicht eingeholt.**

**Darüber hinaus besteht auf Grund sich ergänzender Interessen der Fanpage-Betreiber:innen und Meta eine gemeinsame Verantwortlichkeit mindestens für die Verarbeitung der auf Basis der gesetzten Cookies erhobenen, personenbezogenen Daten. Diesbezüglich sind keine wirksamen Rechtsgrundlagen gegeben.**

**Abschließend werden die sich aus Art. 13 DSGVO ergebenden Informationspflichten nicht hinreichend erfüllt.**

**Bauplatzbericht 1. Quartal 2023**Grundstücke außerhalb von B-Plan-Gebieten

Eigentümer	Straße	Anzahl Grundstücke		Bemerkungen
		EFH	MFH (WE)	
Barlachstadt Güstrow				
	Eisenbahnstraße		1 (7 WE)	Nutzung als Parkfläche
	Kessiner Winkel	5		positive Bauvoranfrage, Teilabriss PGH Motor erforderlich und für 2022 geplant
	Schnoienstraße		1 (3 WE)	Nutzung als Garagenanlage
Wohnungsbauunternehmen (WGG, AWG, WBG Nord)				
	Kastanienstraße		1 (6 WE)	ungenutzte Freifläche Flur 139 Fl.9/32 Lindengarten 1 (Eigentümer GIG)
	Neukruger Str.		4 (69 WE)	Freifläche
	Ringstraße		2 (125 WE)	Freifläche
	Ulrichplatz		1 (6 WE)	Freifläche angrenzend Heideweg
	Werner-Seelenbinder-Str.		1 (41 WE)	Freifläche
Private Eigentümer				
	Brunnenplatz	1		Baulücke
	Bürgermeister-Dahse-Straße	1		Baulücke
	Dorfstraße	1		Baulücke
	Flotowstraße	1		Gartennutzung
	Gartenstraße		1 (8 WE)	Stellplatznutzung
	Gleviner Straße		1 (3 WE)	Freifläche, Bauantrag liegt vor
	Gliner Straße/ Schweriner Straße		1 (5 WE)	Stellplätze, Bauruine
	Grüne Straße	1		Gartennutzung
	Grüner Winkel		1 (5 WE)	Stellplätze
	Hageböcker Straße		2 (7 WE)	Baulücke, Parkfläche
	Hollstraße	2	2 (4 WE)	Nutzung für Zufahrten, Parkflächen
	Hopfenweg		1 (15 WE)	Freifläche
	Kösterstraße		1 (3 WE)	Stellplatznutzung
	Krakower Chaussee	8		Freiflächen, teilweise Gartennutzung
	Krönchenhagen	3	1 (3 WE)	Gartennutzung, Parkfläche
	Lagerweg		2 (51 WE)	Lager-, Frei- und Garagenfläche
	Lange Stege		3 (73 WE)	Stellplätze, Brachfläche
	Mühlenstraße		1 (9 WE)	Stellplätze
	Neue Straße		1 (4 WE)	Gartennutzung und Garage
	Niklotstraße		1 (10 WE)	Stellplätze
	Prahmstraße		3 (53 WE)	teilweise Abriss erforderlich
	Rostocker Straße		2 (11 WE)	Baulücke
	Sandweg	6		Grün- und Gartenland

Eigentümer	Straße	Anzahl Grundstücke		Bemerkungen
		EFH	MFH (WE)	
	Schlossstraße	1		Baulücke
	Schwaaner Straße		4 (54 WE)	Stellplätze
	Teterower Chaussee	2		Gartennutzung
	Tiefetal	1		Gartennutzung
	Ulrichstraße	1		Bauvoranfrage
	Wachsbleichenstraße		1 (5 WE)	Baugrube
	Wallensteinstraße		3 (30 WE)	Grünfläche, Stellplätze
	Weinbergstraße	1		Garten
	Zu den Wiesen		1 (4 WE)	Freifläche
<b>Summe</b>		<b>35</b>	<b>44 (614 WE)</b>	

### Grundstücke in B-Plan-Gebieten

B-Plan	EFH	MFH (WE)	Eigentümer	Bemerkungen
1 Suckow-Siedenlande	2		privat	Bebauung sofort möglich, Gartengrundstücke
6a Suckow 1-Kattenberg-Dorfstraße	6		Stadt	Bebauung sofort möglich, 20 Grundstücke verkauft, 3 Verkäufe in Vorbereitung, offene Parzellen 19 Dauerausschreibung auf Internetseite der Stadt, Veröffentlichung der Dauerausschreibung im Stadtanzeiger Mai
6b Suckow 1-Kattenberg-Suckower Tannen	19		Stadt	
7/I Bauhof	1		privat	Bebauung sofort möglich
11 Hengstkoppelweg	0			
23a Kessiner Viertel	8		privat	Bebauung sofort möglich, teilweise wurden die Grundstücke bereits veräußert
30a Westlich Ulrichstraße	7	1 (18)	u.a. Landkreis	Bebauung sofort möglich, LRO hat Planungen noch nicht abgeschlossen
33 Grüner Winkel		1 (16 WE)	privat	Bebauung sofort möglich, Stellplatznutzung
38 Goldberger Straße / Clara-Zetkin-Straße		2 (50 WE)	privat	Bebauung sofort möglich
42 Rostocker Straße		4 (169 WE)	privat	Öffentliche Auslegung erfolgt, Zuarbeit zum Abwägungsbeschluss durch Vorhabenträger in Vorbereitung
67 Östlich Bredentiner Weg Petershof	17	3 (149 WE)	Stadt	Derzeit Schadstoffbeseitigung und Erschließung, Ausschreibung 1. BA 17 EFH bis 01.06.2023
68 Pfahlweg	1		privat	
77 Stahlhof	15	10 (153 WE)	Stadt	Planungsleistungen wurden beauftragt, Erschließung für 2022/23 geplant
91 Fischerweg	29		Stadt	1. Ausschreibungsrunde beendet, Bewerbung auf 7 Grundstücke, 5 Einverständniserklärungen zur Übergabe des Vorgangs ans Notariat, 22 offen, 2. Ausschreibungsrunde gestartet ab März bis Juni
92 Alte Gärtnerei	1		privat	Bebauung sofort möglich

98 Alte Gärtnerei 2. BA	50		privat	Erschließung 2022
<b>Summe</b>	<b>157</b>	<b>21 (555 WE)</b>		

Die genauen Grundstücksanzahlen können sich zum Teil im Rahmen der B-Plan-Verfahren noch ändern.

Pos.	Inhalt	Plan	Ist	Abweichung
		2023	2023	2023
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	22.470.000,00	12.382.127,83	10.087.872,17
	darunter:			
1.1	Grundsteuer A	46.000,00	45.757,89	242,11
1.2	Grundsteuer B	3.017.100,00	3.046.500,67	-29.400,67
1.3	Gewerbesteuer	8.770.700,00	8.960.253,65	-189.553,65
1.4	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.453.900,00	94.489,48	8.359.410,52
1.5	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.956.300,00	5.708,97	1.950.591,03
1.6	Sonstige Gemeindesteuern	226.000,00	229.417,17	-3.417,17
1.7	Ausgleichsleistungen vom Land	0,00	0,00	0,00
1.8	Leistungen des Landes aus der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	0,00	0,00	0,00
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	17.287.700,00	4.317.170,02	12.970.529,98
	darunter:			
2.1	Schlüsselzuweisungen	12.182.000,00	3.312.163,53	8.869.836,47
2.2	Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00
2.3	Sonstige allgemeine Zuweisungen	1.261.600,00	343.492,56	918.107,44
2.4	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2.737.300,00	661.513,93	2.075.786,07
2.5	Allgemeine Umlagen vom Land	0,00	0,00	0,00
2.6	Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00
2.7	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.106.800,00	0,00	1.106.800,00
3.	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00
	darunter:			
3.1	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	0,00	0,00	0,00
3.2	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	0,00	0,00	0,00
3.3	Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB XII und anderer sozialer Leistungen	0,00	0,00	0,00
3.4	Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB VIII und anderer Jugendhilfe	0,00	0,00	0,00
3.5	Kostenerstattungen von anderen Sozialhilfeträgern	0,00	0,00	0,00
3.6	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung nach dem SGB II	0,00	0,00	0,00
3.7	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.250.500,00	836.364,26	414.135,74
	darunter:			
4.1	Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	318.100,00	117.997,27	200.102,73
4.2	Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	821.100,00	718.366,99	102.733,01
4.3	Erträge aus der Auslösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	111.300,00	0,00	111.300,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.557.700,00	922.349,19	635.350,81
	darunter:			
5.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.557.700,00	922.349,19	635.350,81
5.2	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte	0,00	0,00	0,00
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	364.900,00	15.308,55	349.591,45
7.	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
8.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	737.500,00	-30.479,79	767.979,79
	darunter:			
8.1	Zinserträge	76.200,00	-30.479,79	106.679,79
8.2	Sonstige Finanzerträge	661.300,00	0,00	661.300,00

Pos.	Inhalt	Plan	Ist	Abweichung
		2023	2023	2023
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
9.	+ Sonstige laufende Erträge	3.504.900,00	1.605.945,86	1.898.954,14
	darunter:			
9.1	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
9.2	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, Sonderposten und Rückstellungen	112.500,00	5.806,25	106.693,75
9.3	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (Saldo)	0,00	0,00	0,00
<b>10.</b>	<b>= Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)</b>	<b>47.173.200,00</b>	<b>20.048.785,92</b>	<b>27.124.414,08</b>
11.	- Personalaufwendungen	13.015.100,00	2.880.998,10	10.134.101,90
	darunter:			
12.1	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	68.400,00	0,00	68.400,00
12.	- Versorgungsaufwendungen	1.190.000,00	259.710,00	930.290,00
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.737.000,00	2.284.283,69	4.452.716,31
	darunter:			
13.1	Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	887.300,00	397.185,83	490.114,17
13.2	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	5.149.300,00	1.711.680,31	3.437.619,69
14.	- Abschreibungen	3.946.800,00	0,00	3.946.800,00
15.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	19.891.100,00	4.941.101,18	14.949.998,82
	darunter:			
15.1	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	6.011.900,00	1.305.937,85	4.705.962,15
15.2	Schuldendiensthilfen	0,00	0,00	0,00
15.3	Gewerbesteuerumlage	807.000,00	104.137,86	702.862,14
15.4	Allgemeine Umlagen an das Land	0,00	0,00	0,00
15.5	Allgemeine Umlagen an Landkreise	13.072.200,00	3.531.025,47	9.541.174,53
15.6	Allgemeine Umlagen an das Amt	0,00	0,00	0,00
15.7	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	0,00	0,00	0,00
15.8	Allgemeine Umlagen an Sonstige	0,00	0,00	0,00
16.	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00
	darunter:			
16.1	Leistungen nach SGB II	0,00	0,00	0,00
16.2	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB II	0,00	0,00	0,00
16.3	Leistungen nach SGB XII	0,00	0,00	0,00
16.4	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB XII	0,00	0,00	0,00
16.5	Leistungen nach SGB VIII	0,00	0,00	0,00
16.6	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB VIII	0,00	0,00	0,00
16.7	Sonstige soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00
16.8	Kostenbeteiligungen und -erstattungen für sonstige soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00
16.9	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke des Bereichs soziale Sicherung	0,00	0,00	0,00
17.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	240.800,00	4.250,71	236.549,29
	darunter:			
17.1	Zinsaufwendungen	88.300,00	0,00	88.300,00
17.2	Sonstige Finanzaufwendungen	152.500,00	4.250,71	148.249,29
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen	2.922.400,00	940.505,94	1.981.894,06
<b>19</b>	<b>= Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)</b>	<b>47.943.200,00</b>	<b>11.310.849,62</b>	<b>36.632.350,38</b>
<b>20.</b>	<b>= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)</b>	<b>-770.000,00</b>	<b>8.737.936,30</b>	<b>-9.507.936,30</b>
21.	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00

Pos.	Inhalt	Plan	Ist	Abweichung
		2023	2023	2023
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
22.	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
	darunter:			
22.1	Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	0,00	0,00	0,00
23.	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00
24.	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00
<b>25.</b>	<b>= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23)</b>	<b>-770.000,00</b>	<b>8.737.936,30</b>	<b>-9.507.936,30</b>
	nachrichtlich			
26.	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	0,00	35.382.709,20	-35.382.709,20
27.	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26)	-770.000,00	44.120.645,50	-44.890.645,50

\*\*\* Ende der Liste "Ergebnisrechnung" \*\*\*

Pos.	Inhalt	Plan	Ist	Abweichung
		2023	2023	2023
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	22.470.000,00	3.917.217,58	18.552.782,42
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	16.180.900,00	4.322.769,46	11.858.130,54
3.	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.139.200,00	472.818,38	666.381,62
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.557.700,00	720.980,80	836.719,20
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	364.800,00	85.263,92	279.536,08
7.	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	737.500,00	-46.727,00	784.227,00
8.	+ Sonstige laufende Einzahlungen	1.721.400,00	919.811,62	801.588,38
<b>9.</b>	<b>= Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)</b>	<b>44.171.500,00</b>	<b>10.392.134,76</b>	<b>33.779.365,24</b>
10.	- Personalauszahlungen	13.015.100,00	2.852.017,92	10.163.082,08
11.	- Versorgungsauszahlungen	1.190.000,00	259.767,30	930.232,70
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.947.000,00	1.410.651,02	5.536.348,98
13.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	19.891.100,00	5.493.229,23	14.397.870,77
14.	- Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00
15.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	240.800,00	15.417,62	225.382,38
16.	- Sonstige laufende Auszahlungen	2.751.900,00	891.563,33	1.860.336,67
<b>17.</b>	<b>= Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)</b>	<b>44.035.900,00</b>	<b>10.922.646,42</b>	<b>33.113.253,58</b>
<b>18.</b>	<b>= jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)</b>	<b>135.600,00</b>	<b>-530.511,66</b>	<b>666.111,66</b>
19.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	4.498.300,00	1.438.046,05	3.060.253,95
20.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	383.300,00	41.131,81	342.168,19
21.	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	2.172.000,00	367.120,81	1.804.879,19
22.	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	280.700,00	42.350,46	238.349,54
23.	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00
<b>24.</b>	<b>= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)</b>	<b>7.334.300,00</b>	<b>1.888.649,13</b>	<b>5.445.650,87</b>
25.	- Auszahlungen für Anlagevermögen	7.776.200,00	1.928.671,53	5.847.528,47
26.	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00
27.	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
<b>28.</b>	<b>= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)</b>	<b>7.776.200,00</b>	<b>1.928.671,53</b>	<b>5.847.528,47</b>
<b>29.</b>	<b>= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)</b>	<b>-441.900,00</b>	<b>-40.022,40</b>	<b>-401.877,60</b>
<b>30.</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29)</b>	<b>-306.300,00</b>	<b>-570.534,06</b>	<b>264.234,06</b>
31.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
32.	- Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	514.500,00	160.447,01	354.052,99
33.	- Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
<b>34.</b>	<b>= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummern 31 abzüglich Nummern 32 und 33)</b>	<b>-514.500,00</b>	<b>-160.447,01</b>	<b>-354.052,99</b>
<b>35.</b>	<b>= Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge</b>	<b>0,00</b>	<b>82.212,05</b>	<b>-82.212,05</b>
<b>36.</b>	<b>= Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Summe der Nummern 30, 34 und 35)</b>	<b>-820.800,00</b>	<b>-648.769,02</b>	<b>-172.030,98</b>
37.	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32)	-378.900,00	-690.958,67	312.058,67
	nachrichtlich:			

Pos.	Inhalt	Plan	Ist	Abweichung
		2023	2023	2023
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
38.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Vorjahres	-2.026.900,00	323.936,71	-2.350.836,71
39.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38)	-2.405.800,00	-367.021,96	-2.038.778,04
	darunter:			
	Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlung in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten)	0,00	0,00	0,00
	Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich (Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten)	0,00	0,00	0,00

\*\*\* Ende der Liste "Finanzrechnung" \*\*\*



Kategorie	Vorgang	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt 2023
Abmeldung	Abmeldung	9				
Abmeldung	Abmeldung (Rückgängig)	0				
Abmeldung	Abmeldung NEW	42				
Abmeldung	Abmeldung NEW (Rückgängig)	1				
Abmeldung	Abmeldung NEW v.A.w.	2				
Abmeldung	Abmeldung NEW v.A.w. (Rückgängig)	0				
Abmeldung	Abmeldung v.A.w.	30				
Abmeldung	Abmeldung v.A.w. (Rückgängig)	0				
Abmeldung	Manuelle Rückmeldung	4				
Anmeldung	Anmeldung	354				
Anmeldung	Anmeldung (Rückgängig)	2				
Anmeldung	Anmeldung NEW	9				
Anmeldung	Anmeldung NEW (Rückgängig)	0				
Anmeldung	Anmeldung NEW v.A.w.	0				
Anmeldung	Anmeldung NEW v.A.w. (Rückgängig)	0				
Anmeldung	Anmeldung v.A.w.	2				
Anmeldung	Anmeldung v.A.w. (Rückgängig)	0				
Anmeldung	Statuswechsel	1				
Anmeldung	Statuswechsel (Rückgängig)	0				
Anmeldung	Statuswechsel v.A.w.	1				
Anmeldung	Statuswechsel v.A.w. (Rückgängig)	0				
Auskünfte	einfache Melderegisterauskunft	99				
Auskünfte	erweiterte Melderegisterauskunft	7				
Auskünfte	Hausauskunft	0				
Auskünfte	Melderegisterauskunft für Behörden	597				
Auskünfte	Selbstauskunft	0				
Auskünfte	Selbstauskunft (Negativ)	0				
Bescheinigungen	Einfache Meldebescheinigung	0				
Bescheinigungen	Erweiterte Meldebescheinigung	0				
BZSt	0500 Anforderung Steuer ID	2				
BZSt	0502 Änderung Daten	0				
BZSt	0504 Erklärung Zuständigkeit	0				
BZSt	0509 Erklärung der Zuständigkeit	0				
BZSt	0511 Erklärung der Nichtzuständigkeit	0				
BZSt	0512 Korrekte Übernahme nach Klärung	5				
BZSt	0514 Brief nicht zustellbar	0				
Dokumente	Anpassen	2525				



Kategorie	Vorgang	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt 2023
Dokumente	Eintrag	0				
Dokumente	Entfernen	0				
Korrektur	Angehörige	25				
Korrektur	Aufenthaltsanfragen	0				
Korrektur	Dokumente	1				
Korrektur	Einarbeitung Partner	0				
Korrektur	Einarbeitung Religion	0				
Korrektur	Einarbeitung standesamtliche Daten	0				
Korrektur	Einarbeitung Wohnung	0				
Korrektur	Namen / Doktorgrade	24				
Korrektur	Religion	0				
Korrektur	Sprengstofflaubnisse	0				
Korrektur	Staatsangehörigkeiten	2				
Korrektur	Standesamtliche Daten	39				
Korrektur	Steuerdaten	0				
Korrektur	UB Scheine	0				
Korrektur	Vollauskunft	0				
Korrektur	Vollsätze zusammenführen	69				
Korrektur	Waffenerlaubnisse	0				
Korrektur	Wahlausschlüsse	0				
Korrektur	Wahlzulassung EU	0				
Korrektur	Wohnungen	1791				
Korrektur	Übermittlungs- und Auskunftssperren	0				
Meldevorgänge nach Personen	Abmeldung (Personen)	10				
Meldevorgänge nach Personen	Abmeldung NEW (Personen)	42				
Meldevorgänge nach Personen	Abmeldung NEW v.A.w. (Personen)	2				
Meldevorgänge nach Personen	Abmeldung v.A.w. (Personen)	32				
Meldevorgänge nach Personen	Anmeldung (Personen)	420				
Meldevorgänge nach Personen	Anmeldung NEW (Personen)	10				
Meldevorgänge nach Personen	Anmeldung NEW v.A.w. (Personen)	0				
Meldevorgänge nach Personen	Anmeldung v.A.w. (Personen)	2				
Meldevorgänge nach Personen	Statuswechsel (Personen)	1				
Meldevorgänge nach Personen	Statuswechsel v.A.w. (Personen)	1				
Meldevorgänge nach Personen	Ummeldung (Personen)	403				
Meldevorgänge nach Personen	Ummeldung NEW (Personen)	2				
Meldevorgänge nach Personen	Ummeldung NEW v.A.w. (Personen)	0				



Kategorie	Vorgang	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt 2023
Meldevorgänge nach Personen	Ummeldung v.A.w. (Personen)	8				
Religion	Änderung Religion	17				
Sonstige	Aufenthaltsanfragen	1				
Sonstige	UB-Schein	23				
Sperrren	Auskunftssperren/Sperrvermerke	8				
Sperrren	Auskunftssperren/Sperrvermerke (Rückgängig)	0				
Sperrren	Übermittlungssperren	3				
Sperrren	Übermittlungssperren (Rückgängig)	0				
Staatsangehörigkeit	Antrag Europawahl	0				
Staatsangehörigkeit	Merkmal Optionsdeutsch	0				
Staatsangehörigkeit	Nachweis Deutsch	0				
Staatsangehörigkeit	Änderung Staatsangehörigkeit	13				
Standesamtlich	Adoption	0				
Standesamtlich	Adoption (Rückgängig)	0				
Standesamtlich	Bestätigung unstrukt. Namen	565				
Standesamtlich	Geburt	7				
Standesamtlich	Geburt (Rückgängig)	0				
Standesamtlich	Geschlechtsänderung	0				
Standesamtlich	Geschlechtsänderung (Rückgängig)	0				
Standesamtlich	LP-/Ehebeendigung	23				
Standesamtlich	LP-/Ehebeendigung (Rückgängig)	0				
Standesamtlich	LP-/Eheschließungen	6				
Standesamtlich	LP-/Eheschließungen (Rückgängig)	0				
Standesamtlich	Namensänderung	32				
Standesamtlich	Namensänderung (Rückgängig)	0				
Standesamtlich	Namensänderung, weitere Namen	2				
Standesamtlich	Sorgerecht	15				
Standesamtlich	Sorgerecht (Rückgängig)	0				
Standesamtlich	Sterbefall	1				
Standesamtlich	Sterbefall Rückgängig	0				
Standesamtlich	Vaterschaftsanerkennung	0				
Standesamtlich	Vaterschaftsanerkennung (Rückgängig)	0				
Ummeldung	Ummeldung	280				
Ummeldung	Ummeldung (Rückgängig)	0				
Ummeldung	Ummeldung NEW	2				
Ummeldung	Ummeldung v.A.w.	5				
Ummeldung	Ummeldung v.A.w. (Rückgängig)	0				
XMeld	0088 XMeld-Einarbeitung: Fortschreibung Wohnungsbild	48				



Kategorie	Vorgang	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt 2023
XMeld	0201 XMeld-Einarbeitung: Rückmeldung Inland	255				
XMeld	0206 XMeld-Einarbeitung: Rückmeldung Erweiterter Statuswechsel	7				
XPersonenstand	XPersonenstand-Einarbeitung: Beginn / Ende Partnerschaft	0				
XPersonenstand	XPersonenstand-Einarbeitung: Geburt	44				
XPersonenstand	XPersonenstand-Einarbeitung: LP-/Eheschließung	17				
XPersonenstand	XPersonenstand-Einarbeitung: Sterbefall/Todeserklärung	147				
<b>Verfahren:</b>	<b>Pass/Pa/eID-Karte</b>					
Kategorie	Vorgang	1. Quartal 2023				
Auskünfte	Selbstauskunft erteilt	0				
Befreiung Ausweispflicht	Ausweisbefreiung eingetragen	22				
Befreiung Ausweispflicht	Ausweisbefreiung gelöscht	1				
Befreiung Ausweispflicht	Ausweisbefreiung gesetzt	0				
Befreiung Ausweispflicht	Ausweisbefreiung geändert	2				
eID-Karte	Dokument abgewiesen	0				
eID-Karte	Dokument aus Melderegister übernommen	0				
eID-Karte	Dokument ausgehändigt	0				
eID-Karte	Dokument ausgestellt	0				
eID-Karte	Dokument beantragt	0				
eID-Karte	Dokument bestellt	0				
eID-Karte	Dokument fortgeschrieben	0				
eID-Karte	Dokument gedruckt	0				
eID-Karte	Dokument gelöscht	0				
eID-Karte	Dokument gestohlen	0				
eID-Karte	Dokument korrigiert	0				
eID-Karte	Dokument korrigiert (anderes Verfahren)	0				
eID-Karte	Dokument nachbearbeitet	0				
eID-Karte	Dokument reklamiert	0				
eID-Karte	Dokument sichergestellt	0				
eID-Karte	Dokument ungültig gesetzt	0				
eID-Karte	Dokument ungültig/überlassen	0				
eID-Karte	Dokument verdruckt	0				
eID-Karte	Dokument verloren	0				
eID-Karte	Dokument vernichtet	0				
eID-Karte	Dokument wieder aufgefunden	0				



Kategorie	Vorgang	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt 2023
eID-Karte	Dokument wieder ausgehändigt	0				
eID-Karte	eID-Funktion ausgelesen	0				
eID-Karte	eID-Funktion ausgeschaltet	0				
eID-Karte	eID-Funktion eingeschaltet	0				
eID-Karte	eID-Funktion entsperrt	0				
eID-Karte	eID-Funktion gesperrt	0				
eID-Karte	eID-Funktion im Register geändert	0				
eID-Karte	eID-Funktion nach Statusabfrage entsperrt	0				
eID-Karte	eID-Funktion nach Statusabfrage gesperrt	0				
eID-Karte	Erklärung eID-Funktion gedruckt	0				
eID-Karte	Lichtbildabruf Ordnungsbehörde	0				
eID-Karte	Lichtbildabruf Sicherheitsbehörde	0				
eID-Karte	PIN gesetzt	0				
eID-Karte	Sperrstatus eID-Funktion abgefragt	0				
eID-Karte	Sperrstatus eID-Funktion geändert	0				
Ermächtigung	Ermächtigung angefordert per Formular	0				
Ermächtigung	Ermächtigung angefordert per XMELD 0905	0				
Ermächtigung	Ermächtigung erforderlich	0				
Ermächtigung	Ermächtigung erhalten	0				
Ermächtigung	Ermächtigung erteilt per Formular	0				
Ermächtigung	Ermächtigung erteilt per XMELD 0905	0				
Ermächtigung	Ermächtigung nicht erhalten	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument abgewiesen	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument aus Melderegister	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument ausgehändigt	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument ausgestellt	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument beantragt	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument bestellt	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument fortgeschrieben	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument gedruckt	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument gelöscht	1				
Ersatzpersonalausweise	Dokument gestohlen	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument korrigiert	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument korrigiert (anderes Verfahren)	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument nachbearbeitet	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument reklamiert	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument sichergestellt	0				



Kategorie	Vorgang	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt 2023
Ersatzpersonalausweise	Dokument ungültig gesetzt	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument ungültig/überlassen	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument verdruckt	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument verloren	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument vernichtet	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument wieder aufgefunden	0				
Ersatzpersonalausweise	Dokument wieder ausgehändigt	0				
Ersatzpersonalausweise	Lichtbildabruf Ordnungsbehörde	0				
Ersatzpersonalausweise	Lichtbildabruf Sicherheitsbehörde	0				
Kindererausweise	Dokument abgewiesen	0				
Kindererausweise	Dokument aus Melderegister übernommen	0				
Kindererausweise	Dokument ausgehändigt	0				
Kindererausweise	Dokument ausgestellt	0				
Kindererausweise	Dokument beantragt	0				
Kindererausweise	Dokument bestellt	0				
Kindererausweise	Dokument fortgeschrieben	0				
Kindererausweise	Dokument gedruckt	0				
Kindererausweise	Dokument gelöscht	0				
Kindererausweise	Dokument gestohlen	0				
Kindererausweise	Dokument korrigiert	0				
Kindererausweise	Dokument korrigiert (anderes Verfahren)	0				
Kindererausweise	Dokument nachbearbeitet	0				
Kindererausweise	Dokument reklamiert	0				
Kindererausweise	Dokument sichergestellt	0				
Kindererausweise	Dokument ungültig gesetzt	0				
Kindererausweise	Dokument ungültig/überlassen	0				
Kindererausweise	Dokument verdruckt	0				
Kindererausweise	Dokument verloren	0				
Kindererausweise	Dokument vernichtet	0				
Kindererausweise	Dokument wieder aufgefunden	0				
Kindererausweise	Dokument wieder ausgehändigt	0				
Kindererausweise	Lichtbildabruf Ordnungsbehörde	0				
Kindererausweise	Lichtbildabruf Sicherheitsbehörde	0				
Kinderreisepässe	Dokument abgewiesen	0				
Kinderreisepässe	Dokument aus Melderegister übernommen	0				
Kinderreisepässe	Dokument ausgehändigt	97				
Kinderreisepässe	Dokument ausgestellt	97				
Kinderreisepässe	Dokument beantragt	99				



Kategorie	Vorgang	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt 2023
Kinderreisepässe	Dokument bestellt	0				
Kinderreisepässe	Dokument fortgeschrieben	0				
Kinderreisepässe	Dokument gedruckt	102				
Kinderreisepässe	Dokument gelöscht	5				
Kinderreisepässe	Dokument gestohlen	0				
Kinderreisepässe	Dokument korrigiert	3				
Kinderreisepässe	Dokument korrigiert (anderes Verfahren)	3				
Kinderreisepässe	Dokument nachbearbeitet	0				
Kinderreisepässe	Dokument reklamiert	0				
Kinderreisepässe	Dokument sichergestellt	0				
Kinderreisepässe	Dokument ungültig gesetzt	0				
Kinderreisepässe	Dokument ungültig/überlassen	45				
Kinderreisepässe	Dokument verdruckt	2				
Kinderreisepässe	Dokument verloren	1				
Kinderreisepässe	Dokument vernichtet	19				
Kinderreisepässe	Dokument wieder aufgefunden	0				
Kinderreisepässe	Dokument wieder ausgehändigt	0				
Kinderreisepässe	Lichtbildabruf Ordnungsbehörde	0				
Kinderreisepässe	Lichtbildabruf Sicherheitsbehörde	0				
Passversagung (PassG)	Passversagung eingetragen	0				
Passversagung (PassG)	Passversagung gelöscht	0				
Passversagung (PassG)	Passversagung geändert	0				
Personalausweise	Dokument abgewiesen	0				
Personalausweise	Dokument aus Melderegister übernommen	2				
Personalausweise	Dokument ausgehändigt	874				
Personalausweise	Dokument ausgestellt	0				
Personalausweise	Dokument beantragt	0				
Personalausweise	Dokument bestellt	952				
Personalausweise	Dokument fortgeschrieben	0				
Personalausweise	Dokument gedruckt	0				
Personalausweise	Dokument gelöscht	26				
Personalausweise	Dokument gestohlen	8				
Personalausweise	Dokument korrigiert	14				
Personalausweise	Dokument korrigiert (anderes Verfahren)	181				
Personalausweise	Dokument nachbearbeitet	10				
Personalausweise	Dokument reklamiert	0				
Personalausweise	Dokument sichergestellt	0				
Personalausweise	Dokument ungültig gesetzt	502				
Personalausweise	Dokument ungültig/überlassen	270				
Personalausweise	Dokument verdruckt	0				
Personalausweise	Dokument verloren	46				
Personalausweise	Dokument vernichtet	691				



Kategorie	Vorgang	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt 2023
Personalausweise	Dokument wieder aufgefunden	8				
Personalausweise	Dokument wieder ausgehändigt	0				
Personalausweise	eID-Funktion ausgelesen	14				
Personalausweise	eID-Funktion ausgeschaltet	45				
Personalausweise	eID-Funktion eingeschaltet	12				
Personalausweise	eID-Funktion entsperrt	6				
Personalausweise	eID-Funktion gesperrt	146				
Personalausweise	eID-Funktion im Register geändert	83				
Personalausweise	eID-Funktion nach Statusabfrage entsperrt	1				
Personalausweise	eID-Funktion nach Statusabfrage gesperrt	0				
Personalausweise	Erklärung eID-Funktion gedruckt	146				
Personalausweise	Lichtbildabruf Ordnungsbehörde	20				
Personalausweise	Lichtbildabruf Sicherheitsbehörde	0				
Personalausweise	PIN gesetzt	42				
Personalausweise	Sperrstatus eID-Funktion abgefragt	1				
Personalausweise	Sperrstatus eID-Funktion geändert	6				
Reisepässe	Dokument abgewiesen	0				
Reisepässe	Dokument aus Melderegister übernommen	1				
Reisepässe	Dokument ausgehändigt	290				
Reisepässe	Dokument ausgestellt	0				
Reisepässe	Dokument beantragt	0				
Reisepässe	Dokument bestellt	336				
Reisepässe	Dokument fortgeschrieben	0				
Reisepässe	Dokument gedruckt	0				
Reisepässe	Dokument gelöscht	7				
Reisepässe	Dokument gestohlen	0				
Reisepässe	Dokument korrigiert	5				
Reisepässe	Dokument korrigiert (anderes Verfahren)	4				
Reisepässe	Dokument nachbearbeitet	4				
Reisepässe	Dokument reklamiert	0				
Reisepässe	Dokument sichergestellt	0				
Reisepässe	Dokument ungültig gesetzt	18				
Reisepässe	Dokument ungültig/überlassen	67				
Reisepässe	Dokument verdruckt	0				
Reisepässe	Dokument verloren	6				
Reisepässe	Dokument vernichtet	68				
Reisepässe	Dokument wieder aufgefunden	0				



Kategorie	Vorgang	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt 2023
Reisepässe	Dokument wieder ausgehändigt	0				
Reisepässe	Lichtbildabruf Ordnungsbehörde	0				
Reisepässe	Lichtbildabruf Sicherheitsbehörde	0				
Räumliche Beschränkung (PAuswG)	Räumliche Beschränkung eingetragen	0				
Räumliche Beschränkung (PAuswG)	Räumliche Beschränkung gelöscht	0				
Räumliche Beschränkung (PAuswG)	Räumliche Beschränkung geändert	0				
vorläufige Personalausweise	Dokument abgewiesen	0				
vorläufige Personalausweise	Dokument aus Melderegister übernommen	0				
vorläufige Personalausweise	Dokument ausgehändigt	82				
vorläufige Personalausweise	Dokument ausgestellt	82				
vorläufige Personalausweise	Dokument beantragt	82				
vorläufige Personalausweise	Dokument bestellt	0				
vorläufige Personalausweise	Dokument fortgeschrieben	0				
vorläufige Personalausweise	Dokument gedruckt	0				
vorläufige Personalausweise	Dokument gelöscht	7				
vorläufige Personalausweise	Dokument gestohlen	0				
vorläufige Personalausweise	Dokument korrigiert	0				
vorläufige Personalausweise	Dokument korrigiert (anderes Verfahren)	0				
vorläufige Personalausweise	Dokument nachbearbeitet	0				
vorläufige Personalausweise	Dokument reklamiert	0				
vorläufige Personalausweise	Dokument sichergestellt	0				
vorläufige Personalausweise	Dokument ungültig gesetzt	24				
vorläufige Personalausweise	Dokument ungültig/überlassen	6				
vorläufige Personalausweise	Dokument verdruckt	0				



Kategorie	Vorgang	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt 2023
vorläufige Personalausweise	Dokument verloren	3				
vorläufige Personalausweise	Dokument vernichtet	72				
vorläufige Personalausweise	Dokument wieder aufgefunden	0				
vorläufige Personalausweise	Dokument wieder ausgehändigt	0				
vorläufige Personalausweise	Lichtbildabruf Ordnungsbehörde	0				
vorläufige Personalausweise	Lichtbildabruf Sicherheitsbehörde	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument abgewiesen	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument aus Melderegister übernommen	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument ausgehändigt	1				
vorläufige Reisepässe	Dokument ausgestellt	1				
vorläufige Reisepässe	Dokument beantragt	1				
vorläufige Reisepässe	Dokument bestellt	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument fortgeschrieben	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument gedruckt	1				
vorläufige Reisepässe	Dokument gelöscht	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument gestohlen	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument korrigiert	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument korrigiert (anderes Verfahren)	1				
vorläufige Reisepässe	Dokument nachbearbeitet	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument reklamiert	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument sichergestellt	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument ungültig gesetzt	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument ungültig/überlassen	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument verdruckt	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument verloren	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument vernichtet	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument wieder aufgefunden	0				
vorläufige Reisepässe	Dokument wieder ausgehändigt	0				
vorläufige Reisepässe	Lichtbildabruf Ordnungsbehörde	0				
vorläufige Reisepässe	Lichtbildabruf Sicherheitsbehörde	0				
<b>Verfahren:</b>	<b>BZR/GZR</b>					
Führungszeugnisantrag	BZR 2	319				
Führungszeugnisantrag	BZR 3	0				
Gewerbezentralregisterauskunft	GZR 3	7				



Kategorie	Vorgang	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt 2023
Gewerbezentralregisterauskunft	GZR 4	6				
Gewerbezentralregisterauskunft	GZR 5	0				
Gewerbezentralregisterauskunft	GZR 6	0				
Mitteilung	BZR 1	0				
Mitteilung	GZR 1	0				
Mitteilung	GZR 2	0				
Unbeschränkte Auskunft	BZR 4	0				
<b>Verfahren:</b>	<b>Fundbüro</b>					
Fundanzeige	Fundanzeige erstellen	27				
Fundanzeige	Fundanzeige löschen	16				
Fundanzeige	Fundanzeige ändern	49				
Verlustanzeige	Verlustanzeige erstellen	1				
Verlustanzeige	Verlustanzeige löschen	0				
Verlustanzeige	Verlustanzeige ändern	0				
Versteigerung	Versteigerung erstellen	0				
Versteigerung	Versteigerung löschen	0				
Versteigerung	Versteigerung ändern	0				

Art des Einsatzes	im eigenen Ausrückereich						Anzahl Einsätze im Rahmen der nachbarlichen Löschhilfe
	Anzahl der Einsätze	Menschen			Personal		
		gerettet	verletzt	tot	verletzt	tot	
<b>Brandeinsätze</b>							
Kleinbrand A (max. 1 kleines Löschgerät)	6						
Kleinbrand B (max. 1 C-Rohr)	4	11	1		2		
Mittelbrand (2-3 C-Rohre)							
Großbrand (mehr als 3 C-Rohre)							
<b>Hilfeleistungseinsätze</b>							
Unfall mit Straßenfahrzeug	2		3				
Unfall mit Schienenfahrzeug							
Unfall mit Luftfahrzeug							
Unfall mit Wasserfahrzeug							
Tiefbau-, Silounfall							
Unfall in Verb. mit gefährl. Stoffen							
Hochbauunfall, Einsturzgefahr v. Gebäude/Gebäudeteil		1	1				1
Absturzgefährdete Teile (Dachteile/Antenne)							
Absturzgefährdete Person (Person droht zu springen)							
Ölspur							
Sturmschaden	4						
Hochwasser, Überschwemmung, Eis							
Wasserschaden (Rohrbruch)							
Tierunfall, Tierbergung							
Insicherheitbringen von Tieren							
Insekten							
Ausgelaufener Treibstoff aus Fahrzeugtank							
Ausgelaufenes Motoröl/Getriebeöl							
Unfall mit techn. Einrichtung (z.B. Aufzüge)							
Sicherungsmaßnahme (z.B. Verkehrsraum)							
Gasgeruch							
Wasser-, Eisunfall							
Vermisste Person							
Eingeschlossene Person im Aufzug	1	2					
Befreien aus Notlagen							
Bergen							1
Trinkwasserversorgung							
Öffnen einer Wohnung/Raum bei akuter Gefahr	7	7	4				
Öffnen einer Wohnung/Raum ohne akute Gefahr	2						
Verschl. von Wohnung/Raum (Tür, Fenster)							
Tragehilfe							
Zwangseinweisung							
Amtshilfe							
First Responder							
sonstiger Einsatz							

Art des Einsatzes	im eigenen Ausrückereich						Anzahl Einsätze im Rahmen der nachbarlichen Löschhilfe
	Anzahl der Einsätze	Menschen			Personal		
		gerettet	verletzt	tot	verletzt	tot	
<b>Kein Einsatz, da</b>							
Blinder Alarm							
böswilliger Alarm							
Fehlalarm durch autom. BMA	5						
nicht erforderlich	10						2
vor Ankunft gelöscht	1						
in Bereitstellung	1	1					1
sonstiger Grund	8						
<b>Summen:</b>	<b>51</b>	<b>22</b>	<b>9</b>		<b>2</b>		<b>5</b>

[zurück zum Inhalt](#)
**Eckwerte des Arbeitsmarktes**

 Agentur für Arbeit Rostock - Geschäftsstellenbezirk Güstrow  
 März 2023

Die Arbeitslosigkeit hat sich von Februar auf März um 45 auf 3.835 Personen verringert. Das waren 413 Arbeitslose mehr als vor einem Jahr. Die Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen betrug im März 8,2%; vor einem Jahr belief sie sich auf 7,3%. Dabei meldeten sich 659 Personen (neu oder erneut) arbeitslos, 37 mehr als vor einem Jahr und gleichzeitig beendeten 722 Personen ihre Arbeitslosigkeit (+63). Seit Jahresbeginn gab es insgesamt 2.275 Arbeitslosmeldungen, das ist ein Plus von 391 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum; dem gegenüber stehen 1.996 Abmeldungen von Arbeitslosen (+374). Der Bestand an Arbeitsstellen ist im März um 71 Stellen auf 828 gesunken; im Vergleich zum Vorjahresmonat gab es 84 Arbeitsstellen weniger. Arbeitgeber meldeten im März 112 neue Arbeitsstellen, 71 weniger als vor einem Jahr. Seit Januar gingen 462 Arbeitsstellen ein, gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist das eine Abnahme von 33.

Merkmale	Mrz 2023	Feb 2023	Jan 2023	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat <sup>1)</sup>			
						Mrz 2022		Feb 2022	Jan 2022
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
<b>Bestand an Arbeitssuchenden</b>									
Insgesamt	6.535	6.538	6.474	-3	-0,0	485	8,0	7,1	6,7
<b>Bestand an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	3.835	3.880	3.839	-45	-1,2	413	12,1	12,2	11,8
53,7% Männer	2.059	2.086	2.092	-27	-1,3	118	6,1	6,6	7,5
46,3% Frauen	1.776	1.794	1.747	-18	-1,0	295	19,9	19,4	17,3
10,1% 15 bis unter 25 Jahre	389	383	365	6	1,6	68	21,2	17,8	25,9
2,4% dar. 15 bis unter 20 Jahre	92	95	97	-3	-3,2	11	13,6	8,0	10,2
35,4% 50 Jahre und älter	1.357	1.396	1.360	-39	-2,8	41	3,1	4,6	0,7
25,3% dar. 55 Jahre und älter	970	994	990	-24	-2,4	11	1,1	1,0	-
34,0% Langzeitarbeitslose	1.302	1.309	1.313	-7	-0,5	-132	-9,2	-8,6	-7,9
4,0% Schwerbehinderte Menschen	153	151	150	2	1,3	-13	-7,8	-11,2	-10,2
18,3% Ausländer	702	716	675	-14	-2,0	375	114,7	121,0	117,7
<b>Zugang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	659	773	843	-114	-14,7	37	5,9	34,7	22,5
dar. aus Erwerbstätigkeit	220	231	390	-11	-4,8	33	17,6	22,2	22,6
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	165	199	177	-34	-17,1	-68	-29,2	7,6	10,6
15 bis unter 25 Jahre	113	147	141	-34	-23,1	20	21,5	38,7	19,5
55 Jahre und älter	113	117	180	-4	-3,4	-	-	15,8	22,4
seit Jahresbeginn	2.275	1.616	843	x	x	391	20,8	28,1	22,5
<b>Abgang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	722	731	543	-9	-1,2	63	9,6	33,2	31,2
dar. in Erwerbstätigkeit	227	199	139	28	14,1	12	5,6	22,1	9,4
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	201	232	136	-31	-13,4	-9	-4,3	52,6	56,3
15 bis unter 25 Jahre	106	128	88	-22	-17,2	7	7,1	93,9	29,4
55 Jahre und älter	139	117	119	22	18,8	-5	-3,5	-0,8	46,9
seit Jahresbeginn	1.996	1.274	543	x	x	374	23,1	32,3	31,2
<b>Arbeitslosenquoten bezogen auf</b>									
alle zivilen Erwerbspersonen	8,2	8,3	8,2	x	x	x	7,3	7,4	7,3
Männer	8,3	8,4	8,5	x	x	x	7,8	7,9	7,9
Frauen	8,1	8,1	7,9	x	x	x	6,7	6,8	6,7
15 bis unter 25 Jahre	10,3	10,1	9,6	x	x	x	8,9	9,0	8,0
15 bis unter 20 Jahre	7,2	7,4	7,5	x	x	x	6,6	7,2	7,2
50 bis unter 65 Jahre	7,0	7,2	7,0	x	x	x	6,7	6,8	6,9
55 bis unter 65 Jahre	7,4	7,6	7,5	x	x	x	7,4	7,6	7,6
Ausländer	43,5	44,4	41,8	x	x	x	22,0	21,7	20,8
abhängige zivile Erwerbspersonen	8,9	9,0	8,9	x	x	x	7,9	8,0	8,0
<b>Gemeldete Arbeitsstellen</b>									
Zugang	112	225	125	-113	-50,2	-71	-38,8	38,0	-16,1
Zugang seit Jahresbeginn	462	350	125	x	x	-33	-6,7	12,2	-16,1
Bestand	828	899	804	-71	-7,9	-84	-9,2	2,4	-6,9

1) Bei den Arbeitslosenquoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit